



Einladung

Stadtrat

5. Sitzung • Mittwoch, 11.05.2016 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

- | | | |
|------|---|--------------------------------|
| 6. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 6.1. | Veranstaltungen Juni, Juli und August 2016 | 13-2/125/2016
Kenntnisnahme |
| 6.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/126/2016
Kenntnisnahme |
| 6.3. | Spendenbericht für das Jahr 2015 | 13/112/2016
Kenntnisnahme |
| 7. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 8. | Wettbewerb Zukunftsstadt:
Leitbild "Gute Bürgerbeteiligung in Erlangen" | 13/109/2016
Beschluss |
| 9. | Bericht über den Jahresabschluss 2015 der Erlanger
Schlachthof GmbH | 11/158/2016
Beschluss |
| 10. | Erlass der Verordnung über die Benutzung des Parallelhafens
der Stadt Erlangen am Main-Donau-Kanal (Hafenordnung) | 30/015/2016/1
Beschluss |
| 11. | Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner für die
optimierte Lernförderung an Erlanger Schulen;
hier: Weiterführung des Modellprojektes im Schuljahr 2016/2017 | 43/032/2016
Beschluss |
| 12. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015
des GME (Amt 24) | 241/034/2016
Beschluss |
| 13. | Masterplan Campus Berufliche Bildung Erlangen
- Berufsschulgelände Drausnickstraße | 242/138/2016
Beschluss |

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 14. | Bebauungsplan Nr. 435 der Stadt Erlangen
- Siemens Campus Modul 1 -
mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss

- Behandlung der TOP 14 und 15 gegen 17:00 Uhr - | 611/113/2016
Beschluss |
| 15. | Bebauungsplan Nr. 436 der Stadt Erlangen
- Siemens Campus Modul 2 -
mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss | 611/114/2016
Beschluss |
| 16. | Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat IV | 112/054/2016
Beschluss |
| 17. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 3. Mai 2016

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/125/2016

Veranstaltungen Juni, Juli und August 2016

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	11.05.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht Juni

Fr.,	10.06.	11:00 Uhr	Festakt anlässlich des 50-jährigen Schuljubiläums mit nachträglicher Einweihung der neuen Mensa, Grundschule Tennenlohe
		17:00 Uhr	Empfang anlässlich des 70. Geburtstages von Prof. Dr. Heinz Gerhäuser, Am Wolfsmantel 33
So.,	12.06.	11:00 Uhr	2. Erlanger Bürger-Brunch, Neustädter Kirchenplatz
Mi.,	15.06.	21:00 Uhr	Fastenbrechenessen der Islamischen Gemeinde, Am Erlanger Weg 2
Fr.,	17.06.	14:00 Uhr	Einweihung Kinderhaus Löwenzahn, Geißbühlstraße 4
		15:30 Uhr	40 Jahre Kindertagesstätte Rasselbande, Schweinfurter Str. 11
		19:00 Uhr	Eröffnung Stadtteilkirchweih Kriegenbrunn
Sa. - So.,	18. - 19.06.		Tag der Altstadt
Sa.,	25.06.	18:00 Uhr	62. Schlossgartenfest

Juli

Fr.,	01.07.	12:00 Uhr	80 Jahre Friedrich-Rückert-Grundschule
Sa.,	02.07.	15:00 Uhr	100 Jahre Heimgartengesellschaft, Kurt-Schumacher-Str. 11
		18:00 Uhr	Ausweichtermin Schlossgartenfest
So.,	03.07.	10:00 Uhr	60 Jahre Siemens Freizeitgemeinschaft Erlangen, Komotauer Str. 2
Mo.,	04.07.	11:00 Uhr	Empfang anlässlich des 60. Geburtstages von Birgitt Aßmus (in Planung)
		16:00 Uhr	Auftaktveranstaltung Stadtradeln, Rathausplatz
Di.,	05.07.	14:00 Uhr	Richtfest Neubau Jugendtreff Innenstadt mit Fahrradwerkstatt / Bühne / Ausschank, E-Werk
Fr.,	08.07.	13:00 Uhr	50 Jahre Elektrotechnik an der FAU, Department EEI, Cauerstr. 7-9
		16:00 Uhr	Sommerfest der Ständigen Wache, Äußere Brucker Straße
		19:00 Uhr	Jubiläumsfeier 125 Jahre TSV 1891 Frauenaurach e.V., Karl-May-Str. 39
Mo.,	11.07.	16:00 Uhr	Ausstellungseröffnung Fluchthelferinnen, Rathausfoyer
So.,	17.07.	14:00 Uhr	Fest der Kulturen, miteinander leben in Erlangen, E-Werk
Fr.,	22.07.	18:30 Uhr	Siedlerfest am Groß-von-Trockau-Platz
Di.,	26.07.	17:00 Uhr	11. Forum Verkehrsentwicklungsplan, Ratssaal
Mi.,	27.07.	20:00 Uhr	Klassik am See, Dechsendorfer Weiher

Do.,	28.07.	20:00 Uhr	Ausweichtermin Klassik am See, Dechsendorfer Weiher
So.,	31.07.	09:00 Uhr	Startschuss M-net Erlanger Triathlon, Treffpunkt unter der Dechsendorfer Kanalbrücke beim Schirrhof

August

Mi.,	03.08.	10:00 Uhr	Rathausrallye, Begrüßung im Ratssaal
------	--------	-----------	--------------------------------------

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Internationale Beziehungen

21.06.	Begrüßung polnische Künstler aus Tarnow Góry (Partnerschaft Landkreis Erlangen-Höchstadt) in Erlangen durch OBM
10.07. - 24.07.	Schüler/innen aus den Niederlanden Programm „Deutschland Plus“ der Kultusministerkonferenz/Pädagogischer Austauschdienst

Beşiktaş

01.08. - 10.08.	Pfadfinder aus Beşiktaş zu Besuch bei den Erlanger Pfadfindern
-----------------	--

Brüx/Komotau

28.06. - 29.06.	Antrittsbesuch OBM in Komotau
02.07. - 26.08.	Ausstellungseröffnung des Erlanger Kunstvereins in Komotau

Cumiana

29.08. - 04.09.	Kletterjugend der Alpenvereine beider Städte in Erlangen
-----------------	--

Eskilstuna

12.06. - 19.06.	Orkesterförening Eskilstuna zu Besuch beim Erlanger Kammerorchester
17.06. - 19.06.	Antrittsbesuch von Ann-Sofie Wagström in Erlangen
17.06.	Schwedenfest und Vernissage im Bürgertreff Isar 12
18.06.	Partnerschaftskonzert Erlanger Kammerorchester und Orkesterförening, Heinrich-Lades-Halle

Jena

29.07.	Vereinskontakte Siemens- und Zeiss-/Schottspensionäre in Erlangen
--------	---

Rennes

13.07.	Besuch des Orchestre des Jeunes de Haute Bretagne mit Konzert, Innenhof Palais Stutterheim
--------	--

Riverside

17.06. - 07.07.	Austauschprojekt Soroptimist in Erlangen
20.07. - 17.08.	Dozentenaustausch FAU – UCR in Riverside
15.08. - 08.09.	Schüleraustausch Ohm-Gymnasium und Albert-Schweitzer-Gymnasium in Riverside

San Carlos

03.06. - 05.06.	Erstes Wochenendseminar für Jugendaustausch mit San Carlos in Königstein
15.07. -17.07.	Zweites Wochenendseminar für Jugendaustausch mit San Carlos in Königstein
August	Jugendaustausch in San Carlos (in Planung)

Shenzhen

07.06.	Buchvorstellung „Wilde Gedanken bei bewölktem Himmel“ im Club International
24.07.	Konzert im Redoutensaal mit Orchester aus Shenzhen
Juli/August	Künstlereaustausch Shenzhen – chinesischer Künstler kommt nach Erlangen
01.08. - 19.08.	Ausstellung Künstlereaustausch in Erlangen – Arbeiten des chinesischen Künstlers

Umhausen

30.07. - 31.07.	10 Jahre partnerschaftliche Vereinbarung: Fränkisches Fest in Umhausen
-----------------	--

Wladimir

01.06. - 31.07.	Hospitation Psychiatrie in Erlangen
05.06. - 09.06.	Medizinaustausch Kinderkliniken in Wladimir
06.06. - 16.06.	Medizinaustausch Radiologie aus Wladimir zu Hospitation an der FAU Erlangen
10.06. - 28.06.	Kunsthandwerk, Klöppeln in Erlangen
11.06. - 08.09.	Hospitation Psychiatrie in Erlangen
20.06. - 24.06.	75 Jahre Gedenkveranstaltung Überfall Wehrmacht auf UdSSR in Wladimir
25.06. - 16.07.	Deutschkurs in Erlangen
01.07. - 05.07.	Sport austausch in Wladimir
01.07. - 31.08.	Hospitation Psychiatrie in Erlangen
15.07. - 15.08.	Sport austausch in Erlangen
19.07. - 28.07.	Erlangen-Haus, Fortbildung für Deutschdozenten an der VHS in Erlangen
01.08. - 20.09.	Hospitation Psychiatrie in Erlangen
20.08. - 31.08.	Bürgerreise nach Wladimir (privat organisiert in Zusammenarbeit mit der VHS)

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/126/2016

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	11.05.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 11.05.2016

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Stadtrats- und Fraktionsanträge

Stand: 03.05.2016



Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
034/2016/GL-A/002	20.04.2016	Wening, Helmut	Grüne Liste	Flächen für alternative Wohnformen	VI 23 Auer	offen
035/2016/CSU-A/011	26.04.2016	Aßmus, Birgitt, Lehrmann, Christian	CSU	Bedarfsgerechte Planung von Räumen für die Kinderbetreuung	IV 51 Rottmann	offen
036/2016/ödp-A/003	26.04.2016	Höppel, Frank, Grille, Barbara	ödp	Sicherstellung von Kindergartenplätzen für die Jahre 2018 plus	IV 51 Rottmann	offen
037/2016/ödp-A/004	26.04.2016	Höppel, Frank, Grille, Barbara	ödp	Änderungsantrag zur Stadtratssitzung am 28.04.2016 TOP 24	VI 61 Willmann-Hohmann	erledigt
038/2016/ERLI-A/009	26.04.2016	Pöhlmann, Johannes, Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Änderungsanträge Stadtrat 28.4. TOP 24 Erschließung Uni-Südgelände	VI 61 Willmann-Hohmann	erledigt
039/2016/CSU-A/012	27.04.2016	Aßmus, Birgitt, Volleth, Jörg, Kopper, Gabriele,	CSU	Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 28. April 2016; hier: Bundesverkehrswegeplan, Ausbau A73	VI 61 Willmann-Hohmann	erledigt
040/2016/-inter/008	02.05.2016	Pfister, Barbara, Richter, Dr. Andreas, Winkler, Wolfgang.	SPD	Förderung der Dachbegrünung	VI Weber	offen
041/2016/-inter/009	02.05.2016	Pfister, Barbara, Kittel, Lars	SPD	Rundweg um den Dechsendorfer Weiher	I 52 Klement	offen

7/121

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
042/2016/ERLI-A/010	02.05.2016	Pöhlmann, Johannes, Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Fahrradachse Siedlerweg, Sanierung des Belags	VI 66 Sperber	offen

8/121

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13/KBE

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/112/2016

Spendenbericht für das Jahr 2015

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	11.05.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Gemäß Ziffer 2.8 der Dienstanweisung Spenden ist dem Stadtrat jährlich ein Spendenbericht durch die Fachbereiche vorzulegen; seit dem Berichtsjahr 2013 wird dieser Bericht von Bürgermeister- und Presseamt, Koordinationsstelle für bürgerschaftliches Engagement, zusammengestellt.

Der Spendenbericht für das Jahr 2015 wird hiermit vorgelegt. Insgesamt sind im Jahr 2015 eingegangen

Geldspenden.....	267.296,16 EURO
<u>Sachspenden</u>	<u>65.187,81 EURO</u>
Gesamtsumme.....	332.483,97 EURO

Die auf die einzelnen Dienststellen entfallenden Spenden sind aus der beigefügten Aufstellung ersichtlich. Die sachliche Richtigkeit für diese Angaben liegt beim jeweiligen Fachreferat/-amt.

Anlagen: Spendenbericht 2015

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Amt / Dienststelle	Gesamtbetrag der Spenden im Wert von			Bemerkung
	bis 500 €	über 500 €	über 5.000 €	
11	-	-	-	-
13	14.318,64 *)	11.100,00	15.000,00	*) 3.441,00 € Hilfe für Wladimir, 46 Spender. 10.877,64 € sonstige Spenden von 9 Spendern und 3 Spendenaktionen
14	-	-	-	kein Spendeneingang
I/GST		5.000,00		-
eGov	-	-	-	kein Spendeneingang
20	-	-	-	kein Spendeneingang
II/BTM	-	-	-	kein Spendeneingang
II/W	-	-	-	kein Spendeneingang
23	-	-	-	kein Spendeneingang
24	-	-	-	kein Spendeneingang
30	-	-	-	kein Spendeneingang
31	-	-	-	kein Spendeneingang
32	-	-	-	kein Spendeneingang
33	-	-	-	kein Spendeneingang
34	-	-	-	kein Spendeneingang
37	-	-	-	kein Spendeneingang
39	-	-	-	kein Spendeneingang
40	-	-	10.000,00	-
Ref. VI	-	-	25.000,00	-
Ref. IV				Sachspende s.u.
41	1.693,02	1.315,00	6.000,00	Sachspende s.u.
42	220,00	4.500,00	-	-
43	500,00			Sachspende s.u.
44	1.400,00	-	-	-
45	2.600,00	8.500,00	14.600,00	-
46		9.000,00	72.350,00	Sachspenden s.u.
47	300,00	5.000,00	27.000,00	Sachspende s.u.
50	300,00	1.000,00	8.745,00	-
51	2.454,50	7.500,00	6.000,00	-
52	-	-	-	kein Spendeneingang
61	-	-	-	kein Spendeneingang
63	-	-	-	kein Spendeneingang
66	-	-	-	kein Spendeneingang

EBE	-	-	-	kein Spendeneingang
EB77	-	5.900,00	-	-
Einzelsumme	23.786,16	58.815,00	184.695,00	
Gesamtsumme	267.296,16 €			

Amt / Dienststelle	Sachspenden im Wert von			Bemerkung
	bis 500 €	über 500 €	über 5.000 €	
Ref. IV	-	1.949,00	-	Sachspende für Stühle
41	-	1.390,81	-	Sachspende / Reinigung
43	98,00	-	-	Sachspende für Lesecafé
46	-	-	49.400,00	Sachspende Ölgemälde
46	-	2.550,00	-	Sachspende für Stadterkundungsspiel
47	-	-	9.800,00	Sachspende Gemälde
Einzelsummen	98,00	5.889,81	59.200,00	
Gesamtsumme	65.187,81 €			

Stand: 26.4.2016

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/109/2016

Wettbewerb Zukunftsstadt: Leitbild "Gute Bürgerbeteiligung in Erlangen"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.04.2016	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	04.05.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.05.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Stadtrat beschließt das erarbeitete Leitbild „ Gute Bürgerbeteiligung in Erlangen“.

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, Maßnahmen zu ergreifen und zu vertiefen, die die Umsetzung der Inhalte des Leitbilds und dessen schrittweise Integration in die Prozesse der Verwaltung ermöglichen.

Die weiteren Ausführungen zum Wettbewerb Zukunftsstadt werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bewerbung für die zweite Wettbewerbsphase vorzubereiten und fristgerecht einzureichen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Eine lebendige Kommune lebt auch durch Formate der Teilhabe und des Dialogs; demokratische Partizipation und Bürgerengagement gehören dazu. Wenn diese Prozesse qualitativ hochwertig geplant, konzipiert und moderiert werden, ist der Gewinn vielfältig: das Vertrauen in Politik und Verwaltung wird gestärkt, wenn sich Bürgerinnen und Bürger gehört und gesehen fühlen. Die Bürgerinnen und Bürger werden mit ihrem Wissen und ihren Bedenken ernst genommen und identifizieren sich stärker als bislang mit ihrer Stadt. Große Projekte können verzögerungsfrei geplant und umgesetzt werden. Das spart Kosten und minimiert Unmut und Unverständnis. Im Prozess der Qualitätsentwicklung soll sich eine gemeinsame Haltung der Verwaltung zum Thema Bürgerbeteiligungsverfahren entwickeln. Eine Voraussetzung dafür ist das Wissen um passgenaue Beteiligungsformate und der sichere Umgang mit diesen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Rahmen der ersten Projektphasen des Wettbewerbs Zukunftsstadt und auf Beschluss des Stadtrats vom 22. Juli 2015 hat sich die Stadtverwaltung, unter Federführung des Bürgermeister- und Presseamts, seit Sommer 2015 intensiv mit dem Thema Bürgerbeteiligung befasst. In einer Reihe von Veranstaltungen wurde seitdem das Leitbild „Gute Bürgerbeteiligung in Erlangen“ erarbeitet.

Dazu fand am 6./7. August 2015 zunächst ein Verwaltungsinterner Workshop statt, bei dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Erlange unter externer Moderation ihre Erfahrungen mit dem Thema, aber auch Erwartungen, Anforderungen und Herausforderungen ausgetauscht haben.

Die Ergebnisse des Workshops waren Ausgangspunkt für eine weitere Veranstaltung am 17. Oktober 2015. Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung brachten sich hierbei Bürgerinnen und Bürger, Stakeholder aus der Stadtgesellschaft und Vertreterinnen und Vertreter der Stadtratsfraktionen mit großem Engagement in die Diskussion darüber ein, was die Grundlagen von Bürgerbeteiligung in Erlangen sind, was unterschiedliche Akteure von Bürgerbeteiligung erwarten und was Bürgerbeteiligung in Erlangen leisten muss. Dokumentationen beider Veranstaltungen liegen vor und können beim Bürgermeister- und Presseamt angefordert werden.

Die Ergebnisse der Veranstaltungen wurden im Anschluss aufgearbeitet und in einer „Kleingruppe“ weiter diskutiert. Der daraus entwickelte Leitbildentwurf wurde den Fraktionen zur Verfügung gestellt und schließlich im März und April 2016 für drei Wochen im Internet zur Kommentierung durch interessierte Bürgerinnen und Bürger veröffentlicht.

Mit der Verabschiedung des Leitbilds „Gute Bürgerbeteiligung in Erlangen“ durch den Stadtrat ist ein zentraler Baustein der Bürgerbeteiligung in Erlangen aufgearbeitet. Erlangen ist damit eine von wenigen Kommunen in Bayern, die über ein solches Leitbild verfügen. Nachhaltigkeit und Erfolg der begonnenen Entwicklung hängen dabei von verschiedenen Faktoren ab. Dies sind u. a.

- die fortgesetzte Begleitung und Unterstützung durch Stadtspitze und Politik,
- die Qualifizierung der Verwaltung für verschiedene Beteiligungsformate, Methoden der (Konflikt-)Moderation und Veranstaltungsformate sowie die Schulung von Führungskräften und die Entwicklung einer gemeinsamen Sprache,
- die baldige Gewährleistung grundlegender Möglichkeiten der transparenteren Information aller Bürgerinnen und Bürger über das Handeln der Stadtverwaltung und jeweils mögliche Beteiligungsformate, u. a. über geeignete Produkte der Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung, sowie
- die Einrichtung von Stadtteilbeiräten (vgl. Fraktionsantrag 59/2016), um auch in den Stadtteilen, die bisher nicht über partizipative Strukturen verfügen, niederschwelligere Angebote der Beteiligung zu schaffen.

Als Prozess des gemeinsamen Lernens von Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverwaltung und Politik braucht die Umsetzung des Leitbilds Zeit, gegenseitigen Respekt und ein gemeinsames Verständnis von Bürgerbeteiligung in dem Sinne, dass alle Seiten bestrebt sind, Partikularinteresse und Gemeinwohl zusammenzubringen, dass aber letztendlich das Gemeinwohl der Gradmesser öffentlichen Handelns ist. Das Leitbild ist nach dem Beschluss des Stadtrats schrittweise umzusetzen und in die Prozesse der Stadtverwaltung zu integrieren. In einer Art Übergangsphase ist nicht auszuschließen, dass möglicherweise nicht alle laufenden Prozesse bereits vollumfänglich den Anforderungen des Leitbilds entsprechen. Die schrittweise Umsetzung des Leitbilds wird unabhängig vom Wettbewerb Zukunftsstadt über die aktuelle, geförderte Phase hinaus verfolgt.

Parallel dazu arbeitete die Verwaltung am zweiten Strang des Erlanger Wettbewerbsbeitrags. Neben der Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für die stadtentwicklungspolitischen Entwicklungen, vor denen Erlangen steht, stand dabei die Frage im Vordergrund, welche Themen und Herausforderungen aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger zentrale Zukunftsthemen der Stadt sein sollten. Dazu wurde am 28. November 2015 sowie am 9. April 2016 zwei große Veranstaltungen organisiert und durchgeführt, in deren Verlauf viele dieser Themen gesammelt werden konnten. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat die ursprünglich bis März 2016 laufende erste Phase des Wettbewerbs verlängert, so dass die Verwaltung nach Abschluss der Auswertung der Veranstaltung vom 9. April 2016 die Arbeit am Erlanger Wettbewerbsbeitrag mit dem Ziel fortsetzen wird, die zweite Wettbewerbsphase zu erreichen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	35.000 €, Fördermittelgeber BMBF, für die erste Projektphase	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 28.04.2016

Ergebnis/Beschluss:

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Lerche
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



LEITBILD

GUTE BÜRGERBETEILIGUNG IN ERLANGEN

Bürgerschaft, Politik und Verwaltung begreifen Bürgerbeteiligung als bereichernden Austausch.

Gute Bürgerbeteiligung fördert die Identifikation mit der Stadt und stärkt den Gemeinsinn.

Gute Bürgerbeteiligung braucht politische Akzeptanz, Förderung und angemessene Ressourcen.

Gute Bürgerbeteiligung muss das Gemeinwohl, nicht das Einzelinteresse ins Zentrum der Bemühungen stellen.

INFORMATION UND TRANSPARENZ

Gute Bürgerbeteiligung braucht frühzeitige, umfassende, verständliche und zugängliche Informationen.

Das umfasst:

- die Begründung der Planungen
- die Ideen und inhaltliche Überlegungen
- die Informationen über die Wirkung und Konsequenzen der Planungen
- die Erläuterung der Finanzierung
- die Erläuterung der Beteiligungsmöglichkeiten
- die Transparenz der Zeitplanung

RAHMEN UND GESTALTUNGSSPIELRAUM

Rahmen und Gestaltungsspielraum von Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten sind transparent und verständlich definiert und ansprechend kommuniziert.

Dazu gehört:

- dass die Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung klar definiert sind
- dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen genannt sind
- dass Verantwortliche genannt sind und die Form der Kommunikation deutlich ist
- dass der Teilnehmerkreis festgelegt wird
- dass die zeitlichen und organisatorischen Abläufe der Beteiligungsverfahren sichtbar sind
- dass alle zu berücksichtigen Interessen gehört werden
- dass mögliche Alternativen im Planungsprozess aufgezeigt werden

ERMUTIGUNG ZUR BETEILIGUNG

Gute Bürgerbeteiligung nutzt niedrigschwellige, offene und möglichst breite Beteiligungsformate und ermöglicht positive Erfahrungen im Prozess.

Dazu braucht es:

- aktivierende Arbeit in Stadtteilen durch verstärkte Nutzung dort bestehender Einrichtungen
- Unterstützung von Initiativbildung

- zielgruppenspezifische Förderung der Beteiligungsmöglichkeiten z. B. von Kindern, Seniorinnen und Senioren von Migrantinnen und Migranten
- Projekte mit klarem Rahmen, die in der Realisierung positive Erfahrung ermöglichen

KOMMUNIKATION UND DISKUSSION

Gute Bürgerbeteiligung braucht verlässliche und wertschätzende Kommunikation auf Augenhöhe.

Das erfordert:

- eine Kultur der gegenseitigen Wertschätzung
- verlässliche, erreichbare Ansprechpartner
- Formate und Zeitfenster für Rückmeldungen

ZEITPUNKT UND KONZEPT

Gute Bürgerbeteiligung beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Ziel ist eine gut informierte Bürgerschaft.

Das erfordert:

- von Seiten der Verwaltung die Veröffentlichung einer Vorhabenliste mit Zeitplan und vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten
- die Veröffentlichung dieser Vorhabenliste auch über Aushänge in Stadtteilzentren und anderen öffentlichen Gebäuden
- eine Möglichkeit für die Bürgerschaft, das vorgesehene Beteiligungsformat zu diskutieren

FORMATE UND PASSENDE VERANSTALTUNGEN

Gute Bürgerbeteiligung nutzt vielfältige, attraktive Veranstaltungsformate und Methoden.

Das umfasst:

- den niedrigschwelligen Zugang durch größtmögliche Barrierefreiheit oder einfache Sprache
- die Aufbereitung der dazu notwendigen Informationen
- eine Festlegung des Beteiligungsformates in der Konzeptphase der jeweiligen Projekte

STUFEN DER BETEILIGUNG



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
II/158/2016

Bericht über den Jahresabschluss 2015 der Erlanger Schlachthof GmbH

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	04.05.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.05.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Aufsichtsrat der Erlanger Schlachthof GmbH, Wirtschaftsprüfer Joachim Specht/S.Audit

I. Antrag

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Erlanger Schlachthof GmbH für das Geschäftsjahr 2015 haben zusammen mit den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers – der zu keinen Einwendungen führte – vorgelegen.
2. Der Jahresabschluss mit Lagebericht wird genehmigt/festgestellt.
3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 279.295,81 € ist mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen.
4. Es wird Kenntnis genommen, dass der Aufsichtsrat die Geschäftsführung entlastet hat.
5. Der Aufsichtsrat wird entlastet (*Mitglieder im Aufsichtsrat der ESG sollten an dieser Abstimmung nicht teilnehmen*).

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Erlanger Schlachthof GmbH (ESG) berichten an den Gesellschafter Stadt Erlangen (an die Gesellschafterversammlung) über das Geschäftsjahr 2015.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

--

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Jahresfehlbetrag in 2015 – 279,3 T€ (Vorjahr – 49,9 T€)

Zum dritten Mal in Folge schloss das Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, nachdem 2009 – 2012 vier Jahre lang positive Jahresergebnisse erzielt wurden.

Seit 2006 arbeitet der Schlachthof **ohne Zuschüsse** aus dem städtischen Haushalt – weder für die Betriebs- noch für die Investitionstätigkeit.

a) Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht der Geschäftsordnung

Nach § 6 des Gesellschaftsvertrages/Satzung der Erlanger Schlachthof GmbH hat die Stadt als Gesellschafterin den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Geschäftsbericht zu genehmigen sowie den Aufsichtsrat zu entlasten.

Das Bilanzvolumen der Gesellschaft zum 31.12.2015 betrug 6.292 T€ (Vj. 6.587 T€), der Umsatz 3.813 T€ (Vj. 3.820 T€) und das Jahresergebnis – 279 T€ (Vj. – 50 T€).

Bei den Schlachtzahlen gab es wie schon im Vorjahr eine weitere Verschiebung von Schweinen zu Rindern. Während sich die Schlachtungen von Schweinen um 8.635 auf 202.484 reduzierten (- 4,1 %), nahmen die Schlachtungen von Rindern um 504 auf 73.806 zu (+ 6,9 %). Bei Kälbern wurden 368 geschlachtet gegenüber 488 im Vorjahr. Die Umsatzerlöse blieben nahezu konstant (- 0,2 %) und liegen im Fünfjahresvergleich auf dem zweithöchsten Wert.

Der Materialaufwand konnte um 63 T€ auf 2.015 T€ verringert werden; die Aufwendungen für Kanal, Strom, Gas, Wasser und Heizöl waren per Saldo um 105 T€ niedriger. Der Personalaufwand lag mit 757 T€ um 10 T€ über dem Vorjahr. Die Abschreibungen sanken um 75 T€ auf 500 T€. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen um 185 T€ auf 1.002 T€, im Wesentlichen aufgrund vermehrter Reparaturmaßnahmen.

Die Investitionen in das Anlagevermögen waren mit 38 T€ um 304 T€ niedriger als im Vorjahr und erreichten damit im Fünfjahresvergleich einen Tiefstand. Die ESG konnte deshalb ihre liquiden Mittel um 53 T€ erhöhen und hat nun einen Finanzmittelbestand von 654 T€, der für weiter notwendige Erhaltungsinvestitionen und Reparaturen zur Verfügung steht. Weitergehende größere Investitionsmaßnahmen wären über neue Bankkredite zu finanzieren (seit Ende 2013 ist die ESG Bankschulden frei) bzw. falls diese nicht darstellbar wären über einen Zuschuss der Stadt.

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 159 T€ reichte aus, um die sehr niedrigen Investitionen in das Anlagevermögen zu bezahlen.

Die Gesellschaft beschäftigte 2015 durchschnittlich 16 (Vj. 16) Arbeitnehmer inklusive des Geschäftsführers (14 Mitarbeiter direkt bei der GmbH, zwei Mitarbeiter abgeordnet von der Stadt).

Die wichtigsten wirtschaftlichen Zahlen im Überblick:

	<u>Ist</u> <u>2015</u>	<u>Planung</u> <u>2015</u>	<u>Ist</u> <u>2014</u>	<u>Ist</u> <u>2013</u>
Umsatz	3.813	3.800	3.820	3.538
Ergebnis	-279	-171	-50	-199
Betriebs- o. Investitionszuschuss der Stadt	0	0	0	0

Auszug aus dem Lagebericht:

„Die Schlacht- und Zerlegebetrieb in Deutschland haben auch 2015 ihre Produktion gesteigert. Die gewerbliche Fleischerzeugung erhöhte sich laut Statistischem Bundesamt um 0,3 % auf 8,22 Mio. t. Der Zuwachs lag vor allem in der Schweineschlachtung, die sich um 0,8 % auf 59,3 Mio. Schweine erhöhte. Die gewerblichen Schlachtungen bei Rindern gingen um 1,5 % auf 3,5 Mio. Rinder zurück. Erstmals seit 2006 sanken auch die Geflügelschlachtungen.

...Die Erlöse aus der Schlachtung verringerten sich um 86 T€. Dies ist auf die verminderten Schweineschlachtungen zurück zu führen, wobei sich vor allem preislich lukrative Schlachtungen verringerten. Die Gesamterlöse blieben in etwa konstant, jedoch ist hier zu berücksichti-

gen, dass sich die Erlöse für die Konfiskatentsorgung um 87 T€ erhöhten, die an den Zweckverband weitergereicht werden mussten.

...Die Liquidität war 2015 immer sichergestellt.

...Für 2016 wird mit sinkenden Rinder- und Schweineschlachtungen, vor allem auch bei ertragsträchtigen Schlachtungen gerechnet. Der Umsatz aus der Schlachtung wird sinken.

Das Ergebnis wird negativ ausfallen.“

b) Feststellungen des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer Joachim Specht/S. Audit hat den Jahresabschluss geprüft und den **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt.

Zum Lagebericht der Geschäftsführung schreibt der Wirtschaftsprüfer:

„Ergänzend weisen wir auf das erhöhte Liquiditäts- und Preisänderungsrisiko hin. Die Gesellschaft kann nach unserer Einschätzung die Erhaltungs-Investitionen gerade noch aus dem laufenden Geschäftsbetrieb finanzieren. Für ungeplante Ausgaben fehlt weitere Liquidität. Ferner ist das Unternehmen von laufenden Preiserhöhungen im Bereich der Energie, Wasser und Kanalgebühren betroffen, so dass die Rohgewinnmarge bei stagnierenden Umsatzerlösen weiter sinken wird.“

c) Aufsichtsratssitzung am 08.04.2016

Der Aufsichtsrat der ESG hat in seiner Sitzung am 08.04.2016 den Jahresabschluss 2015 und den Prüfbericht beraten. Er empfiehlt der Gesellschafterin den Jahresabschluss mit Lagebericht festzustellen und den Jahresfehlbetrag in Höhe von 279.295,81 Euro mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen. Der Aufsichtsrat hat der Geschäftsführung die Entlastung erteilt.

„Bericht des Aufsichtsrates der Erlanger Schlachthof GmbH

Der Aufsichtsrat wurde im Geschäftsjahr 2015 schriftlich und mündlich von der Geschäftsführung laufend über die Lage, die Geschäftsentwicklung und alle wesentlichen Geschäftsvorfälle der Gesellschaft unterrichtet.

Er hat den Geschäftsführer nach den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften unterstützt, überwacht und die notwendigen Beschlüsse gefasst.

Insgesamt hat der Aufsichtsrat in zwei Sitzungen im Jahr 2015 (27. März und 23. Oktober) alle anstehenden Entscheidungen der Gesellschaft beraten und behandelt. Zudem kontrollierte der Aufsichtsrat die Umsetzung der im Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse durch die Geschäftsführung.

Themen der AR-Sitzungen bzw. -Beratungen waren u. a.

- der Bericht des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014
- der Finanzplan 2015 – 2019
- der Wirtschafts- und Investitionsplan für 2016
- allgemein der bauliche Zustand des Schlachthofes, insbesondere der des Schweinestalls mit der Abwägungsfrage „Erneuerung oder Instandsetzung“
- die Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG
- die Einhaltung der wöchentlichen Schlachtleistung gem. BImSchG
- die Regelung zur betrieblich notwendiger Samstagsarbeit durch Dienstvereinbarung

Umlaufbeschlüsse wurden nicht gefasst.

Der von der S. Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erlangen, erstellte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2015 hat der Aufsichtsrat geprüft und gebilligt. Die S. Audit GmbH hat den Jahresabschluss zum vierten Mal geprüft.

Der Jahresabschluss wird zur Feststellung unverzüglich dem Gesellschafter zugeleitet. Für das abgelaufene Geschäftsjahr dankt der Aufsichtsrat dem Geschäftsführer und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Erlanger Schlachthof GmbH für ihre Tätigkeit.“

Anlagen:

Anlage 1 Bilanz zum 31.12.2015

Anlage 2 GuV für den Zeitraum vom 1.1.2015 – 31.12.2015

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.184.137,92		3.472.119,92
2. technische Anlagen und Maschinen	1.648.823,03		1.816.589,03
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	44.983,00		55.162,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>110.283,10</u>	4.988.227,05	54.331,30
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		39.220,00	39.998,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	558.687,04		483.495,30
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>50.860,61</u>	609.567,65	63.624,80
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
		654.200,11	600.991,62
		1.071,00	832,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		6.292.285,81	6.587.143,97

Handelsrecht

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		6.706.615,61	6.706.615,61
II. Kapitalrücklage		3.500.240,88	3.500.240,88
III. Verlustvortrag		4.005.886,92	3.955.966,27
IV. Jahresfehlbetrag		279.295,81	49.920,65
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		162.082,00	203.800,00
C. Verbindlichkeiten			
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		9.966,13	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 9.966,13 (EUR 0,00)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		118.694,16	88.740,72
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 118.694,16			
(EUR 88.740,72)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		33.852,05	45.217,61
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 33.852,05 (EUR 45.217,61)			
4. sonstige Verbindlichkeiten		46.017,71	48.416,07
- davon aus Steuern			
EUR 35.948,35 (EUR 38.483,32)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 46.017,71 (EUR 15.802,34)			
		<u>6.292.285,81</u>	<u>6.587.143,97</u>

Handelsrecht

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Erlanger Schlachthof GmbH Betreiben Gebäude zum Schlachten von Vieh, Erlangen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		3.813.221,70	3.820.084,58
2. sonstige betriebliche Erträge		230.709,46	282.174,26
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.247.250,67		1.357.102,71
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>767.961,13</u>	2.015.211,80	720.700,84
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	630.691,28		619.412,03
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>125.858,07</u>	756.549,35	127.098,80
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		500.217,98	574.895,58
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.002.354,44	816.908,22
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>293,99</u>	<u>602,95</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		230.108,42-	113.256,39-
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	594,55-		142,57
10. sonstige Steuern	<u>49.781,94</u>	49.187,39	63.478,31-
11. Jahresfehlbetrag		<u>279.295,81</u>	<u>49.920,65</u>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/32-2

Verantwortliche/r:
Rechtsamt
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:
30/015/2016/1

Erlass der Verordnung über die Benutzung des Parallelhafens der Stadt Erlangen am Main-Donau-Kanal (Hafenordnung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	04.05.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.05.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
23, 31

I. Antrag

Die Verordnung über die Benutzung des Parallelhafens der Stadt Erlangen am Main-Donau-Kanal (Entwurf vom 21.04.2016, Anlage 1, mit Karte, Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Hafen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit dem Erlass der Hafenordnung soll die Benutzung der Hafenanlagen und das Verhalten im Hafengebiet geregelt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Art. 36 Bayer. Wassergesetz (BayWG) können zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten und die Reinhaltung, den Ausbau und die Unterhaltung des Gewässers nicht zu beeinträchtigen, Hafen- und Ländeordnungen erlassen werden.

Seit 01.01.1975 besteht für die Anlegestelle für Fahrgastschiffe auf der östlichen Seite des Main-Donau-Kanals eine Ländeordnung. Für den Parallelhafen der Stadt Erlangen am Main-Donau-Kanal (westliche Seite) war bis 10.07.2003 eine Hafenordnung in Kraft. Nachdem das Verhalten im Hafengebiet und insbesondere die Beförderung und der Umschlag von Gütern ordnungsgemäß und reibungslos verlief und keine Maßnahmen erforderlich waren, wurde die Hafenordnung mit Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2003 aufgehoben.

Mit der Neuverpachtung des Hafens wird der Hafen nicht nur durch Güterschiffe, sondern auch durch Kabinenschiffe genutzt. Aufgrund der geänderten Nutzung ist zum Wohl der Allgemeinheit und zur Abwehr von Gefahren der Erlass einer Hafenordnung notwendig. Da es sich bei den Anlegestellen auf der westlichen und östlichen Kanalseite um zwei getrennte Anlagen handelt, sind zwei getrennte Verordnungen erforderlich (für den westlichen Teil die neu zu erlassende Hafenordnung, für den östlichen Teil die bestehende Ländeordnung, die aufrecht-

erhalten bleibt).

Nachdem Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes berührt sind, musste das Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg beteiligt werden, das gegen den vorgelegten Entwurf der Hafenordnung keine Einwände hat.

Bei jeglichen Vorkommnissen und Notfällen ist auch die Revierzentrale Gösselthalmühle, eine Einrichtung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, zu verständigen. Ihre Aufgabe ist es u.a., die Schifffahrt über Störungen im Verkehrsfluss auf den Main-Donau-Kanal zu informieren.

Der Entwurf der Hafenordnung wurde am 20.04.2016 im HFPA beraten. Zu § 2.09 Abs. 4 (Anderweitige Benutzung der Hafengewässer) und § 2.11 (Verhalten bei Feuergefahr) bestand noch Klärungsbedarf. Nachdem der Erlanger Wanderrudergesellschaft Franken e.V. im Geltungsbereich der Hafenordnung bereits seit Jahren eine Bootsanlegestelle nutzt, wurde § 2.09 Abs. 4 durch den Zusatz ergänzt, dass bereits bestehende Nutzungsverträge und Genehmigungen von der Regelung, dass „das Zuwasserlassen von Kleinfahrzeugen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde zulässig ist“, nicht berührt werden.

Außerdem wurde § 2.11 dahingehend geändert, dass bei der Aufzählung der zu informierenden Stellen bei Beobachtungen über den Ausbruch von Feuer die Feuerwehr an erster Stelle genannt wird.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
1. Entwurf der Verordnung über die Benutzung des Parallelhafens der Stadt Erlangen am Main-Donau-Kanal (Hafenordnung)
 2. Karte (Maßstab 1 : 3500)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verordnung über die Benutzung des Parallelhafens der Stadt Erlangen am Main-Donau-Kanal (Hafenordnung)

Aufgrund des Art. 36 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (BayRS 753-1-U, GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Bayerischen E-Government-G vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

Erster Teil

§ 1.01 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Erlanger Parallelhafens auf der westlichen Seite des Main-Donau-Kanals (MDK).
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan festgelegt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Die Grenze des Hafengebietes verläuft von MDK-km 45.283 westlich des Kanals in einem Winkel von etwa 45° zu dieser in südwestlicher Richtung entlang der Böschungsbegrenzung des Wendbeckens bis MDK-km 45.395, biegt hier senkrecht zur Wasserstraße nach Westen (25 m) ab und verläuft weiter nach Süden parallel zum Kanal bis MDK-km 45.508, von hier aus südöstlich zur Wasserstraße bis auf 64 m von der westlichen Begrenzung des Kanals bei MDK-km 45.560, von MDK-km 45.560 bis MDK-km 45.939 (südl. Grenze der Gemarkung Büchenbach) parallel zur Wasserstraße, stößt nahezu senkrecht entlang der Grenze der Gemarkung Büchenbach auf die westliche Böschungsbegrenzung des Kanals bei MDK-km 45.939 und folgt der westlichen Begrenzung des Kanals, von MDK-km 45.939 bis MDK-km 45.283.
- (4) Das Hafengebiet westlich des Main-Donau-Kanals besteht aus
 - a. der Uferwand zwischen MDK-km 45.446 und 45.921 sowie der anschließenden Begrenzung des Wendbeckens in Pflasterböschung 1:3 und 1:2 zwischen MDK-km 45.283 und 45.446 westlich des Kanals,
 - b. der 8.300 m² umfassenden Wasserfläche des 21 m breiten Hafenbeckens (Parallelhafen) zwischen Kanal und Uferwand von MDK-km 45.515 bis 45.921,
 - c. der 15.500 m² umfassenden Wasserfläche des Wendbeckens mit Anlegestelle von einer Schiffsbreite und Schiffswendeplatz, Durchmesser 90 m, westlich des Kanals zwischen MDK-km 45.283 und 45.515,
 - d. den Umschlagplätzen einschließlich Ladestraße von 22.400 m² Landfläche westlich der Uferwand und des anschließenden Wendbeckens zwischen MDK-km 45.395 und 45.939 und
 - e. den Zufahrtswegen.

§ 1.02 Geltung anderer Vorschriften

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften des Bundes in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend:

- (1) Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3816).
- (2) Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16. Dezember 2011 (Anlageband zum BGBl. Teil 1 und Nummer 1 vom 2. Januar 2012).

- (3) Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung- BinSchUO) vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450).
- (4) Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN).

Dabei gelten die für die Bundeswasserstraßen Main und Main-Donau-Kanal erlassenen Vorschriften entsprechend. Ebenso gelten die aufgrund der in Satz 1 genannten Verordnungen erlassenen Anordnungen vorübergehender Art entsprechend.

§ 1.03 Hafenbehörde

- (1) Die Hafenbehörde hat als Ordnungsbehörde die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs und Betriebs im Hafen bedroht wird. Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde. Die Anordnungen der Hafenbehörde sind zu befolgen.
- (2) Hafenbehörde ist die Stadt Erlangen. Sie ist berechtigt, alle oder einzelne dieser Aufgaben auf eine Gesellschaft oder juristische Person des Privatrechts durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zu übertragen (Beleihung, Art. 36 Satz 3 Nr. 2 BayWG).

§ 1.04 Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Wer im Hafengebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert.

§ 1.05 Aushänge

Im Hafen sind die Kontaktdaten folgender staatlichen Stellen gut sichtbar auszuhängen:

- Revierzentrale Gösselthalmühle
- Wasserschutzpolizei Nürnberg und Polizeiinspektion Erlangen
- Feuerwehr
- Hafenbehörde

Zweiter Teil

Allgemeine Vorschriften für den Hafen Erlangen

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 2.01 Begriffsbestimmung

- (1) Fahrgastschiffe i. S. dieser Verordnung sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich der gewerblichen Beförderung von Personen dienen.
- (2) Frachtschiffe i. S. dieser Verordnung sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern dienen.
- (3) Als Sportschifffahrt i. S. dieser Verordnung gilt der Schiffsverkehr mit Kleinfahrzeugen (§ 1.01 Nr. 14 BinSchStrO).

§ 2.02 Allgemeines Verhalten im Hafengebiet

Jede Person hat sich im Hafengebiet so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Eine Belästigung durch Lärm und Abgase ist zu vermeiden. Insbesondere sollten die Motoren innerhalb des Hafens möglichst wenig benutzt werden. Kurze Probeläufe bei Reparaturarbeiten sind erlaubt. Der Motorbetrieb im Hafen zur Stromerzeugung, z.B. zum Laden von Batterien oder Klimatisierung, ist aus Emissionsgründen nicht gestattet.

§ 2.03 Verhalten bei Gefahr, Hilfeleistung und sonstigen Vorkommnissen

- (1) Bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr haben alle im Hafen- und Ländegebiet anwesenden Personen unaufgefordert Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls die Wasserschutzpolizei, die Feuerwehr, die Hafenbehörde oder sonstige Rettungs- und Hilfsorganisationen zu verständigen.
- (2) Bei jeglichen Vorkommnissen und Notfällen sind in jedem Fall die Hafenbehörde und die Revierzentrale Gössethalmühle zu verständigen.

§ 2.04 Verantwortung der Schiffsführer/Schiffsführerinnen

- (1) Jedes in Fahrt befindliche Fracht- oder Fahrgastschiff muss unter Führung einer hierzu geeigneten Person stehen (Schiffsführer/Schiffsführerin).
- (2) Die Schiffsführer/Schiffsführerinnen oder ihre Vertreter/Vertreterinnen haben dafür zu sorgen, dass diese Verordnung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches befolgt wird. Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verordnung oder anderen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.
- (3) Der Schiffsführer/Die Schiffsführerin hat dafür Sorge zu tragen, dass Ausgüsse, Abdampfleitungen und ähnliche Einrichtungen an Bord so gesichert sind, dass Personen, Wasser- und Landfahrzeuge sowie Uferanlagen nicht beschädigt oder verschmutzt werden können.
- (4) Ein stillliegendes Fahrzeug muss gem. 7.01 Nr. 3 BinSchStrO so festgemacht werden, dass seine Lage nicht in einer Weise verändert werden kann, die ein anderes Fahrzeug gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.
- (5) Der Schiffsführer/Die Schiffsführerin hat sein/ihr Schiff selbstständig durch geeignete Maßnahmen eisfrei zu halten.

§ 2.05 Erlaubnis zum Einlaufen

- (1) Eine Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in einen Hafen bedürfen Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die
 - a. zu sinken drohen,
 - b. brennen oder bei denen Brandverdacht besteht,
 - c. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden oder behindern können,
 - d. zum Verschrotten bestimmt sind,
 - e. besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005 (BGBl II 2007, 930), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21.3.2013 und dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (BGBl I 2013, 566) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
 - f. der Schifffahrt mit Kleinfahrzeugen dienen.
- (2) Es darf nur mit zwei Schiffsbreiten angelegt werden, wenn die Gesamtbreite von 20,95 m nicht überschritten wird. Frachtschiffe dürfen nicht nebeneinander mit Personen- oder Fahrgastschiffen anlegen.

§ 2.06 Überbelegung des Hafens

Die Hafenbehörde kann den Hafen sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind.

§ 2.07 An- und Abmeldung

- (1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern/Schiffsführerinnen, Eigentümern/Eigentümerinnen oder Ausrüstern/Ausrüsterinnen unverzüglich nach der Ankunft in der von der Hafenbehörde vorgeschriebenen Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Die Hafenbehörde kann auf die An- und Abmeldung verzichten. Ein allgemeiner Verzicht wird an geeigneten Stellen im Hafen bekannt gegeben.
- (2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen
 - a. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes,
 - b. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge,
 - c. Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren,
 - d. Fahrzeuge, welche die Hafenbehörde von der An- und Abmeldepflicht befreit hat.

§ 2.08 Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag

- (1) Schiffsführer/Schiffsführerinnen und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige), sowie deren Vertreter/Vertreterinnen haben zu dulden, dass die Dienstkräfte der Hafenbehörde, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Polizei im Rahmen ihres dienstlichen Auftrags Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren. Den Dienstkräften ist auf Verlangen Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen sowie über besondere Vorkommnisse an Bord zu erteilen und Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere zu gewähren.
- (2) Schiffsführer/Schiffsführerinnen oder Obhutspflichtige sowie deren Vertreter/Vertreterinnen haben auf Anforderung beim an Bord kommen und von Bord gehen in schifffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.

§ 2.09 Anderweitige Benutzung der Hafengewässer

- (1) Das Baden, Segeln, Segelsurfen und Wasserskilaufen in Hafengewässern ist verboten.
- (2) Zugefrorene Wasserflächen dürfen nicht betreten werden.
- (3) Netze und Fischereikästen dürfen im Hafen nicht ausgelegt werden. Die Hafenbehörde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darüber hinaus das Angeln im Hafen verbieten. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Das Zuwasserlassen von Kleinfahrzeugen ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde zulässig. Bereits bestehende Nutzungsverträge und Genehmigungen werden von dieser Regelung nicht berührt.
- (5) Im Hafen sind Feuerwerke, Wettfahrten, Korsofahrten und ähnliche Veranstaltungen verboten.
- (6) Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Wasserfahrzeugen führen können, bedürfen der Erlaubnis der Hafenbehörde. Auf Grund anderer Vorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2.10 Reinhaltung des Hafens

- (1) Jegliche Verunreinigung des Hafens einschließlich des Gewässers durch feste oder flüssige Stoffe ist verboten.
- (2) Feste und flüssige Stoffe aller Art dürfen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden. Sie dürfen nur an den von der Hafenverwaltung dafür bestimmten Stellen abgelegt werden, wenn hierfür bestimmte Einrichtungen vorhanden sind.
- (3) Flüssige wassergefährdende Stoffe, wie Chemikalien, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, Brennstoffe, Gifte sowie mit wassergefährdenden Stoffen versetzte Bilgen, Ballast- und Tankwaschwässer, dürfen in das Hafengewässer weder gelenzt noch abgeleitet werden. Abwässer aus Fahrgast- und Wohnschiffen dürfen nicht in das Hafengewässer abgeleitet werden.
- (4) Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer, so hat der Betreiber/die Betreiberin der Umschlaganlage, der Schiffsführer/die Schiffsführerin oder der/die Obhutspflichtige unverzüglich die Hafenbehörde oder die Wasserschutzpolizei sowie die Revierzentrale Gösselthalmühle zu benachrichtigen. Unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihnen selbst durchzuführen sind, haben sie nach Weisung der zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.
- (5) Sind Gegenstände, die für die Schifffahrt oder in anderer Weise gefährlich werden können, in das Gewässer der Anlegestelle für Fahrgastschiffe geraten, so hat diese Gegenstände der/die dafür Verantwortliche zu beseitigen. Falls ihm/ihr das nicht möglich ist, hat er/sie für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer/Verkehrsteilnehmerinnen zu sorgen und die Hafenbehörde oder, falls diese nicht erreichbar ist, die Wasserschutzpolizei sowie die Revierzentrale Gösselthalmühle unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Jeder Beteiligte/Jede Beteiligte muss bei Unfällen, die eine Gewässerverunreinigung zur Folge haben können, unverzüglich die erforderlichen Abwehrmaßnahmen treffen. Wenn ein Schiffsführer/eine Schiffsführerin Kraftstoff, Öl oder sonstige wassergefährdende Stoffe im Gewässer feststellt, ist unverzüglich die Hafenbehörde oder, falls diese nicht erreichbar ist, die Feuerwehr sowie die Revierzentrale Gösselthalmühle zu benachrichtigen.

§ 2.11 Verhalten bei Feuergefahr

Beobachtungen über den Ausbruch von Feuer sind unverzüglich der Feuerwehr und der **Revierzentrale Gösselthalmühle** sowie der Wasserschutzpolizei oder der Hafenbehörde zu melden.

§ 2.12 Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände

Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der den Hafenverkehr behindern kann, gesunken, so sind der Verursacher/die Verursacherin, der Schiffsführer/die Schiffsführerin oder der Obhutspflichtige/die Obhutspflichtige verpflichtet, die Hafenbehörde oder die Wasserschutzpolizei unverzüglich zu benachrichtigen. Die verantwortlichen Personen sind auf Verlangen der Hafenbehörde verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, die schwimmende Anlage oder der Gegenstand innerhalb einer angemessenen Frist gehoben wird. Soweit eine Wassergefährdung droht, sind unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Verhinderung zu ergreifen.

§ 2.13 Verkehrsstörende Einrichtungen

Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenbetrieb, den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, dürfen nicht angebracht werden. Weiterhin dürfen keine Zeichen oder Lichter angebracht

werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt oder durch die Schiffsführer/Schiffsführerinnen auf dem Main-Donau-Kanal geblendet bzw. behindert werden können.

§ 2.14 Nicht zugelassene Frachtschiffe

Das Anlegen von Schiffen, die Fracht nach den Vorschriften des ADN transportieren, ist im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht gestattet.

§ 2.15 Anordnungen, Erlaubnisse

- (1) Die Hafenbehörde kann Anordnungen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz sowie zur Erhaltung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs und Betriebs im Hafengebiet erlassen.
- (2) Soweit nach dieser Verordnung eine Maßnahme erlaubnispflichtig ist, ist die Erlaubnis zu versagen, wenn es aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe erforderlich ist. Soweit eine Erlaubnis erteilt wurde, kann sie aus einem der im Abs. 1 genannten Gründe widerrufen werden.

2. Abschnitt

Verkehr, Aufenthalt und Umschlag

§ 3.01 Verhalten im Hafen

- (1) Fahrzeuge sind so zu bewegen, dass kein schädlicher Sog oder Wellenschlag entsteht und Hafenanlagen oder andere Fahrzeuge nicht beschädigt oder gefährdet werden. Eine Behinderung der übrigen Schifffahrt ist zu vermeiden.
- (2) Das Wenden von Dritten ist im Wendebecken erlaubt.
- (3) Das Wendebecken ist von wartenden sowie be- und entladenden Schiffen stets freizuhalten.

§ 3.02 Schubverkehr

- (1) Fahrzeuge dürfen, außer in Notfällen, Schubarbeiten nur ausführen, wenn sie von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schieben zugelassen sind. Dies gilt nicht für das Schieben von Kleinfahrzeugen untereinander.
- (2) Schubverbände müssen so bemessen sein, dass sie unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver durchführen können; dies gilt entsprechend für gekuppelte Fahrzeuge. Die maximale Breite gekuppelter Fahrzeuge beträgt gem. § 12.02 Nr. 1 BinSchStrO 11,45 m.
- (3) Auf Verlangen der Hafenbehörde sind Fahrzeugzusammenstellungen aufzulösen.

§ 3.03 Zuweisung der Liegeplätze

Auf Verlangen der Hafenbehörde sind bestimmte Liegeplätze einzunehmen oder zu verlassen. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis der Hafenbehörde gewechselt werden. Auf Anordnung der Hafenbehörde ist zu verholen.

§ 3.04 Festmachen und Ankern

- (1) Das Ankern ist im Bereich des Hafens und des Wendebeckens nicht erlaubt.
- (2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen sicher festzumachen. Die

Benutzung von Pfählen oder Stelzen ist verboten. Die Befestigung ist erforderlichenfalls zu überwachen und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austauchen beim Laden und Löschen anzupassen.

- (3) Durch das Festmachen dürfen der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert werden. Das Festmachen über Gleise hinweg ist verboten.
- (4) Beiboote dürfen nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen oder zur Landseite hin festgemacht werden.

§ 3.05 Anlegen von Fahrgastschiffen zum Zweck des Ein- und Aussteigens von Fahrgästen

- (1) Fahrgastschiffe dürfen zum Zweck des Ein- und Aussteigens von Fahrgästen nur am Hafenkai anlegen (Landesteg). Hier müssen sie fest und sicher vertäut werden. Die Befestigung muss leicht gelöst werden können, das Loswerfen darf andere Fahrzeuge nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern.
- (2) Der Schiffsführer/Die Schiffsführerin darf das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen erst zulassen, nachdem das Fahrgastschiff sicher festgemacht ist und er/sie sich davon überzeugt hat, dass der Zu- und Abgang der Fahrgäste am Landesteg ohne Gefahr möglich ist.
- (3) Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Zugänge und Treppen sowie den Landesteg benutzen. Kein Fahrgast darf ein- oder aussteigen, bevor der Schiffsführer/die Schiffsführerin oder sein/ihr Beauftragter dies gestattet hat.
- (4) Der Anlegebereich für die Personenschifffahrt ist von dem Anlegebereich für die Frachtschifffahrt baulich zu trennen.
- (5) Mit besonderer Genehmigung der Hafenbehörde darf der Anlegebereich für die Personenschifffahrt auch durch Frachtschiffe genutzt werden. Eine Gefährdung von Fahrgästen muss ausgeschlossen sein. Ein zeitlicher Sicherheitsabstand zwischen dem Anlegen von Frachtschiffen und Fahrgastschiffen muss eingehalten werden. Die Regelung gilt für den Anlegebereich der Frachtschiffe entsprechend.

§ 3.06 Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge

- (1) Schiffsführer/Schiffsführerinnen oder Obhutspflichtige haben für die Zeit ihrer Abwesenheit einen geeigneten Vertreter/eine geeignete Vertreterin einzusetzen. Der Vertreter/Die Vertreterin muss kurzfristig erreichbar sein und über das Fahrzeug, seine/ihre Ladung oder die schwimmende Anlage Auskunft geben. Für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die ständig ohne Besatzung sind, ist der Hafenbehörde ein Obhutspflichtiger/eine Obhutspflichtige (§ 2.08) zu benennen. Die Hafenbehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
- (2) Bei Ortsveränderungen müssen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen so ausreichend besetzt sein, dass sie sicher bewegt werden können.
- (3) Bei stillliegenden Fahrgastschiffen, auf denen sich Passagiere aufhalten, ist eine Bordwache zu stellen. Diese Bordwache hat regelmäßig Kontrollgänge durchzuführen.

§ 3.07 Anlegevorgänge

- (1) Fahrzeuge dürfen nur dort anlegen, wo die Uferausbildung das sichere Erreichen eines Uferweges zulässt.
- (2) Liegen zwei Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nebeneinander, so müssen die Schiffsführer/die Schiffsführerinnen oder Obhutspflichtigen der dem Ufer näher liegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren dulden.

§ 3.08 Stilllegen von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nicht stillgelegt werden.
- (2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nicht zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe benutzt werden.
- (3) Verschrottungsarbeiten und Reparaturen dürfen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde ausgeführt werden; dies gilt bei Reparaturen nur, soweit sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden.

§ 3.09 Gebrauch der Schiffsschraube bei festgemachten Fahrzeugen

- (1) Bei festgemachten Fahrzeugen darf die Schiffsschraube nicht in Gang gesetzt werden.
Das gilt nicht:
 1. kurz vor dem Ablegen,
 2. kurzfristig bei Reparatur- und Wartungsarbeiten,
 3. zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller- und Ruderanlage,
 4. für Standproben mit Erlaubnis der Hafenbehörde.
- (2) Durch den Gebrauch der Schiffsschraube dürfen die Hafensohle und wasserbauliche Anlagen nicht beschädigt sowie andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden.
- (3) Bei Gebrauch der Schiffsschraube muss ein vom Schiffsführer/von der Schiffsführerin bestelltes Mitglied der Besatzung näher kommende Fahrzeuge warnen und nötigenfalls veranlassen, dass der Betrieb der eigenen Schraube gestoppt wird.

§ 3.10 Sicherheitsvorschriften gegen Feuergefahr an Bord

Auf Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen darf Feuer nur in Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotte getrennt sind. Feuer darf nur in gesicherten Feuerstellen brennen und ist stets unter Aufsicht zu halten. Dichtungs- oder Konservierungsmittel dürfen an Bord nur für Instandhaltungsarbeiten und nur auf freiem Deck in Behältern aus nicht brennbaren Stoffen erhitzt werden. In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle ist geeignetes und ausreichendes Feuerlöschgerät bereitzuhalten.

§ 3.11 Sicherheitsvorschriften gegen Feuergefahr an Land

- (1) In den Lagerhallen, auf deren Rampen und Zugängen, ferner an Orten, an denen feuergefährliche oder explosionsfähige Güter gelagert, ausgeladen oder verladen werden, ist das Rauchen sowie das Anzünden und Unterhalten offenen Feuers untersagt. Hierauf haben die Betreiber/Betreiberinnen der Anlagen durch Verbotstafeln hinzuweisen.
- (2) In der Nähe von feuergefährlichen oder explosionsfähigen Gütern oder Transportbehältern darf nicht geraucht, gelötet, geschweißt oder nach anderen Verfahren mit Feuergefahr gearbeitet werden. Jede Tätigkeit, bei der Funken entstehen können, ist verboten.
- (3) Im Gefahrenbereich verkehrende Fahrzeuge und eingesetzte Arbeitsgeräte sowie sämtliche Beleuchtungsquellen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nur benutzt werden, wenn Sie explosionsgeschützt eingerichtet sind.

§ 3.12 Meldungen besonderer Vorfälle

Erleidet ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung mit sich bringt oder eine Gewässerverunreinigung erwarten lässt, oder tritt einer der in § 2.05 Abs. 1 Buchstabe a, b und e genannten Umstände erst im Hafen ein, so ist die Revierzentrale Gösselfalmühle

sowie die Hafenbehörde oder die Wasserschutzpolizei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3.13 Aufenthaltsbeschränkung

Die Hafenbehörde kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes eines Fahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage anordnen.

§ 3.14 Eigenversorgung mit Treibstoffen

Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten aus abgegeben oder übernommen werden.

§ 3.15 Benutzung von Hafenanlagen

- (1) Das Laden oder Löschen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
- (2) Wird bei Dunkelheit geladen oder gelöscht, so hat der Betreiber/die Betreiberin der Umschlaganlage für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagbereichs zu sorgen. Soweit die Umschlagstelle als Liegeplatz benutzt werden darf, müssen die Verkehrswege im Umschlagbereich auch außerhalb der Umschlagzeiten zweckentsprechend beleuchtet sein.
- (3) Es ist verboten, Waagen unbefugt zu überfahren, sich innerhalb des Arbeitsbereichs von Verladeanlagen unbefugt aufzuhalten oder Gleisanlagen unbefugt zu betreten. Es ist ferner verboten, auf Betriebseinrichtungen nachteilig einzuwirken, sie unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen den Umschlag sowie den Bahn- und Straßenverkehr im Hafen nicht behindern. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb des Fahrbereichs schienengebundener Fahrzeuge be- oder entladen, so hat der Betreiber/die Betreiberin der Umschlaganlage für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich zu sorgen. Der Fahrer/Die Fahrerin darf sich vom Fahrzeug nicht entfernen.
- (5) Der Betreiber/Die Betreiberin der Umschlaganlage hat Reste der für ihn/sie bestimmten Ladungen aufzunehmen und für ihre schadlose Beseitigung zu sorgen. Er/Sie hat ferner nach dem Laden oder Löschen alsbald Verloaderückstände zu entfernen.
- (6) Der Betreiber/Die Betreiberin der Umschlaganlage hat Hausmüll von den dort ladenden oder löschenden Schiffen aufzunehmen.
- (7) Beschädigungen von Hafenanlagen sind von dem Schädiger/der Schädigerin unverzüglich der Hafenverwaltung oder der Polizei zu melden.
- (8) Der Bereich des Passagierverkehrs ist durch geeignete Maßnahmen vom Bereich des Frachtverkehrs zu trennen.

§ 3.16 Beseitigung störender Gegenstände

Gegenstände, die beim Laden oder Löschen in das Hafengewässer gefallen sind, sind vom Betreiber/von der Betreiberin der Umschlaganlage sofort zu beseitigen. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, so hat er/sie für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer/Verkehrsteilnehmerinnen zu sorgen und die Revierzentrale Gösselthalmühle sowie die Hafenbehörde oder die Wasserschutzpolizei unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 3.17 Lagern von Gütern

- (1) Im Freien dürfen Güter nur so gelagert werden, dass von ihnen keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen.
- (2) Werden Güter im Bereich von Bahngleisen gelagert, so muss ab Mitte der Gleise ein Mindestabstand von 2,70 m eingehalten werden. Auf Rampen, an denen Bahngleise

vorbeiführen, ist ein Weg von 80 cm Breite - gerechnet von der Vorderkante der Rampe - freizuhalten.

- (3) Anlegebrücken, Uferwege, Treppen und Gleisanlagen sind freizuhalten.

Dritter Teil **Besondere Vorschriften**

§ 4.01 Aufenthalt im Hafengebiet

- (1) Unbefugten ist der Aufenthalt im Hafengebiet, ausgenommen auf den öffentlichen Straßen, verboten.
- (2) Wenn es die Sicherheit des Hafengebietes erfordert, kann die Hafenbehörde für Teile des Hafengebietes vorübergehend das Betreten und Befahren verbieten.

§ 4.02 Ausschluss des Gemeingebrauches

Das Hafengebiet ist eine Betriebsanlage im Sinne des Art.18 Abs. 2 BayWG.
An den Hafengewässern besteht daher kein Gemeingebrauch.

§ 4.03 Besonderes Verhalten im Hafengebiet

Auf den Umschlag- und Rangierbetrieb ist besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 4.04 Auslegen und Sichern von Landebrücken

Landebrücken sind vom Schiffsführer/von der Schiffsführerin auszulegen, von ihm/ihr verkehrssicher zu halten und bei Nacht ausreichend zu beleuchten.

§ 4.05 Festmachen

Zum Festmachen sind nur die dafür vorgesehenen Poller zu verwenden.

§ 4.06 Liegeordnung

- (1) Im Bereich des Schiffswendeplatzes dürfen Wasserfahrzeuge nicht festgemacht werden.
- (2) Beim Anlegen von Wasserfahrzeugen an feststehenden Umschlagereinrichtungen (Kranen, Pumpstationen, Fallrohren usw.) ist der zum Verholen der Wasserfahrzeuge während der Umschlagarbeit erforderliche Raum freizuhalten.
- (3) Den Besitzern/Den Besitzerinnen von Grundstücken an den Kais (Anliegern/Anliegerinnen) steht der Anlegerraum vor ihren Anlagen zum Laden und Löschen zur Verfügung. Soweit der Anlegerraum von den Anliegern/Anliegerinnen nicht ausgenützt ist, kann er von der Hafenbehörde anderen Wasserfahrzeugen zugewiesen werden. Bei Inanspruchnahme des Anlegerraumes für ihre Zwecke haben die Anlieger/Anliegerinnen anderen Wasserfahrzeugen zur Freimachung des Anlegerraumes mindestens die Zeit zu lassen, um das Beladen oder Entladen eines Eisenbahnwagens oder eines Straßenfahrzeuges zu beenden.
- (4) Die dem Personenverkehr dienenden Wasserfahrzeuge dürfen ohne Erlaubnis durch die Hafenbehörde im Hafengebiet nicht anlegen.

§ 4.07 Schub- und Versorgungsschiffe im Hafen

Eine auf das Hafengebiet beschränkte gewerbliche Schubschifffahrt bedarf der Genehmigung der Hafenbehörde. Das gleiche gilt für den Einsatz von Bunker- und Versorgungsbooten.

§ 4.08 Laden und Löschen

Die Schiffsführer/Die Schiffsführerinnen müssen dulden, dass über ihre Fahrzeuge hinweg geladen oder gelöscht wird. Für die Personenschifffahrt gilt die Regelung entsprechend. § 2.05 Abs. 2 Hafenordnung ist zu beachten.

§ 4.09 Umschlagordnung

- (1) Der Umschlag von Gütern an den Kaianlagen mittels Rutschen, Förderbändern, Saug-, Druck- oder Falleitung, nicht hafeneigenen Hebe- und Flurförderzeugen sowie mit Menschenkraft auf den oder über die nicht vermieteten oder im Erbbaurecht vergebenen Flächen des Hafengebietes ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gestattet.
- (2) Außerhalb der gemieteten Lagerplätze dürfen Güter nur an den von der Hafenbehörde bestimmten Stellen niedergelegt, gelagert oder umgeschlagen werden.
- (3) Auf den Ladekais dürfen Landfahrzeuge und Güter nur mit Genehmigung der Hafenbehörde abgestellt bzw. abgelagert werden. Die Gehwege sind freizuhalten.
- (4) Bei Lagerung von Schüttgut sind die natürlichen Böschungsverhältnisse des Materials zu berücksichtigen. Die gelagerten Gegenstände sind gegen Abrollen oder Abstürzen zu sichern.

§ 4.10 Bekämpfung von Ratten und Ungeziefer

- (1) Wasserfahrzeuge dürfen erst nach Anmeldung bei der Hafenbehörde und nur durch staatlich geprüfte Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbekämpferinnen ausgeräuchert oder ausgegast werden.
- (2) Die Hafenbehörde kann für festgemachte Wasserfahrzeuge Maßnahmen anordnen, die das Zu- und Abwandern von Ratten verhindern oder erschweren.
- (3) Die Hafenbehörde kann gegenüber den Besitzern/Besitzerinnen der Grundstücke im Hafengebiet (Ansiedler/Ansiedlerinnen) Maßnahmen zur Bekämpfung von Ratten und Ungeziefer anordnen.

§ 4.11 Verhalten auf Bahnanlagen

- (1) Es ist verboten
 1. die Gleise kurz vor bewegten Schienenfahrzeugen zu überschreiten,
 2. auf dem Gleiskörper zu gehen,
 3. unter Schienenfahrzeugen durchzukriechen,
 4. auf bewegte Schienenfahrzeuge auf- oder von ihnen abzuspringen,
 5. das Dach eines bewegten Schienenfahrzeuges zu betreten,
 6. sich auf Puffer, Kupplungen, Tritte oder Trittbretter von Schienenfahrzeugen zu setzen oder zu stellen,
 7. zwischen nahe aneinander stehenden Puffern von Schienenfahrzeugen aufrecht hindurchzugehen,
 8. Schienenfahrzeuge im Bereich der Feuerstraßen an den Kais auf den Gleisen abzustellen. Soweit dies während des Umschlages nicht zu vermeiden ist, muss dieser Bereich mit Beendigung des Umschlages frei rangiert werden.
- (2) Die Gleise dürfen nur betreten werden, wenn kein Eisenbahnbetrieb stattfindet. Beim Überschreiten der Gleise ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

- (3) Die Betreiber/Betreiberinnen der Umschlaganlagen haben an den Ladestellen die Gleise und Kranbahnschienen, den Uferweg (Krone der Ufermauer) einschließlich der Treppen und den Kailängsweg von Schnee und Eis freizuhalten und die Rangierwege zu streuen, und zwar auch dann, wenn an den Ladestellen nicht gearbeitet wird.
- (4) Umschlag- und Ladegeräte sind nach Gebrauch unverzüglich in Ruhestellung zu bringen. Sie müssen sich in Ruhestellung mit allen Teilen außerhalb des Lichtraumes benachbarter Verkehrswege befinden.

§ 4.12 Eisenbahnbetrieb

- (1) Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen - EBOA -) vom 3. März 1983 (GVBl S. 722) findet in ihrer jeweiligen Fassung auf den Eisenbahnbetrieb im Hafengebiet Anwendung.
- (2) Die Signale der Eisenbahn und die Anordnungen des Eisenbahnpersonals sind zu beachten. Bei Verschiebevorgängen sind Ladearbeiten auf Verlangen des Eisenbahnpersonals unverzüglich einzustellen. Umschlaggeräte sind aus dem Lichtraum der betroffenen Gleise zu entfernen.
- (3) Auf Gleisstrecken, die bei Tag durch eine rechteckige, rote weißumrandete Scheibe, bei Nacht durch eine rot leuchtende Laterne gekennzeichnet sind, dürfen Schienenfahrzeuge weder verschoben noch hinterstellt werden. Schienengleiche Übergänge dürfen außerhalb des Verschiebevorganges nicht verstellt werden.
- (4) Schienenfahrzeuge dürfen durch Menschenkraft, Spill oder sonstige Vorrichtungen nur außerhalb des Verschiebevorganges im Bereich einer Ladestelle bewegt werden. Hierbei dürfen die Arbeiter/Arbeiterinnen die Schienenfahrzeuge nur schieben, nicht aber ziehen. Die Arbeiter/Arbeiterinnen dürfen nicht an oder zwischen den Puffern schieben oder rückwärts gehen. Bei der Annäherung an eine Rampe, Ladebühne oder dergleichen dürfen die Arbeiter/Arbeiterinnen nicht an der diesen Anlagen zugewendeten Seite der Schienenfahrzeuge gehen.
- (5) Bevor Schienenfahrzeuge bewegt werden, sind die seitwärts aufschlagenden Türen und Klappen zu schließen.
- (6) Die Geschwindigkeit der Schienenfahrzeuge muss so bemessen werden, dass sie rechtzeitig zum Stehen gebracht werden können.
- (7) Stillstehende Schienenfahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Das Anlegen der Luftdruckbremse und das Auflegen von Steinen, Holzstücken, Eisenteilen und dergleichen auf die Schienen zum Festlegen der Schienenfahrzeuge sind verboten.
- (8) Auf Gleise, die nicht ausschließlich für Ladezwecke bestimmt sind, dürfen Wagen nur mit Zustimmung des Eisenbahnaufsichtspersonals verbracht werden.
- (9) Wagen oder Wagengruppen sind vor einem Merkzeichen, einem Übergang oder einer sonstigen freizuhaltenden Stelle so aufzustellen, dass sie sich infolge des Streckens der Pufferfedern oder infolge eines Anstoßes anderer Wagen nicht in den freizuhaltenden Raum hineinbewegen können.
- (10) Gabelstapler ohne entsprechende Zusatzeinrichtungen dürfen nicht zum Verziehen von Wagen oder Wagengruppen eingesetzt werden.

§ 4.13 Straßenfahrzeugbetrieb

- (1) Straßenfahrzeuge dürfen an Gleisen und Kranbahnen oder auf versenkten (Rillen-) Gleisen nur während der für die Entladung oder Beladung erforderlichen Zeit abgestellt werden. Bei Beladung aus Schienenfahrzeugen oder Entladung in Schienenfahrzeuge sind Straßenfahrzeuge mindestens in einer Entfernung von 1 m vom nächsten Schienenstrang aufzustellen. Wenn das Ladegeschäft nicht an einem Tag beendet werden kann, dürfen Straßenfahrzeuge nur in einem Abstand von mindestens 3 m vom nächsten Schienenstrang am Ladegleis hinterstellt werden.

- (2) Das Befahren der Gleisbereiche ist verboten.

§ 4.14 Reinhaltung des Hafengebietes

Der Hafen liegt an einem Stillwasserkanal. Das Hafengewässer ist aus diesem Grunde besonders schutzbedürftig.

- (1) Jegliche Verunreinigung des Hafengebietes ist verboten.
- (2) Die Schiffsführer/Schiffsführerinnen, die Besitzer/Besitzerinnen der Grundstücke im Hafengebiet (Ansiedler/Ansiedlerinnen) und die für den Umschlag Verantwortlichen haben Vorkehrungen zu treffen, die eine Verunreinigung des Hafengewässers und des Hafengebietes verhindern.
- (3) Sperrmüll wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Eisenteile, Steine, Bauschutt usw. dürfen nur an den von der Hafenbehörde bestimmten Stellen abgelegt werden. Ihre Abholung oder ihr Abtransport ist durch den Schiffsführer/die Schiffsführerin oder den Ansiedler/die Ansiedlerin umgehend zu veranlassen.
- (4) Sind Gegenstände, die für die Schifffahrt oder in anderer Weise gefährlich werden können, in das Hafengewässer geraten, so hat der/die dafür Verantwortliche die Beseitigung unverzüglich zu betreiben. Außerdem hat er/sie für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer/Verkehrsteilnehmerinnen zu sorgen. In jedem Falle sind die Hafenbehörde sowie die Revierzentrale Gösselthalmühle sofort und ungeachtet anderer Meldepflichten zu verständigen.
- (5) Ballastwasser darf nur mit Zustimmung der Hafenbehörde und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung eingeleitet werden. Durch Ladungsreste verschmutztes Waschwasser darf nicht in das Hafengewässer gelenzt oder abgeleitet werden.
- (6) Der auf den Wasserfahrzeugen anfallende Hausmüll ist in Plastiksäcken zu sammeln. Sie sind vom Schiffsführer/von der Schiffsführerin ordnungsgemäß verschnürt bei dem Ansiedler/der Ansiedlerin abzugeben, für welchen/für welche der Umschlag erfolgte. Dieser/Diese ist bis zur Abholung durch das zuständige Entsorgungsunternehmen zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verpflichtet. Die Plastiksäcke müssen vom Schiffsführer/von der Schiffsführerin in ausreichender Anzahl bei der Schiffsmeldung erworben werden. Der Ansiedler/Die Ansiedlerin, für den/die der Umschlag erfolgt, ist außerdem verpflichtet, eine ausreichende Anzahl Plastiksäcke für die Zeiten vorrätig zu halten, an denen die Schiffsmeldestelle nicht besetzt ist.
- (7) Bilgenwasser, ölhaltiges Wasser, Ölrückstände, Reste flüssiger Brennstoffe oder Wasser gefährdende Flüssigkeiten dürfen nur an einen/eine für die Beseitigung dieser Stoffe zugelassenen Unternehmer/zugelassene Unternehmerin abgegeben werden. Die Schiffsführer/Schiffsführerinnen sind für dessen/deren rechtzeitige Benachrichtigung verantwortlich. Leere Ölgebinde können an der von der Hafenbehörde bestimmten Stelle deponiert werden.

§ 4.15 Besondere Vorschriften

Es ist verboten:

1. Abdeckplatten von Brunnen, Schächten, Kanälen, Spillanlagen, Schleifleitungen und Kabelkanälen unbefugt aufzuheben oder zu belegen,
2. sich innerhalb des Drehbereichs der Krane unbefugt aufzuhalten oder Kran- und andere Verladeanlagen unbefugt zu betreten,
3. auf gesperrten Wegen, Straßen und Anlagen unbefugt zu fahren,
4. die Kailängswege zu anderen als Lade- und Rangierzwecken mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
5. Betriebs- und Signaleinrichtungen des Hafens und der Bahnanlagen unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,
6. die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
7. auf Schiffen mitgeführte Tiere frei laufen oder schwimmen zu lassen,
8. die Uferböschungen außerhalb der Treppen zu betreten,

9. die Sickerschlitze und Drainagelöcher in den Uferbefestigungen zu verstopfen oder zu verlegen,
10. in Gräben, Pflastermulden, Durchlässe oder Kanäle Gegenstände zu werfen oder darin Abdämmungen vorzunehmen,
11. unnötige Signale mit Pfeife, Glocke, Nebelhorn oder dergleichen abzugeben,
12. beim Bunkern von Trinkwasser den Hafenbetrieb zu stören oder zu gefährden,
13. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde an oder auf den Wasserfahrzeugen lärmende oder den Hafenbetrieb störende Arbeiten vorzunehmen,
14. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Wasserfahrzeuge zu reinigen,
15. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Sachen auf den Feuerstraßen und Betriebswegen abzustellen,
16. Schafe ein- oder durchzutreiben sowie zu weiden,
17. Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie Autowracks und Altreifen im Sinne des § 20 Abs. 3 KrWG anders als in entsprechenden Boxen bzw. auf dafür geeigneten Lagerflächen ungeordnet bis zur Beseitigung zu sammeln,
18. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Abfälle, zu verbrennen,
19. Wasserfahrzeuge zu ölen oder zu teeren.

Vierter Teil

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 5.01 Ausnahmen

Die Hafenbehörde kann im Einzelfall von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn dies sachlich geboten ist, Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht gefährdet ist und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

§ 5.02 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Hafengebiet
 1. einer Vorschrift über
 - 1.1 das Verhalten im Hafengebiet (§ 2.02),
 - 1.2 das Abhalten von Veranstaltungen (§ 2.09 Abs. 6)
 - 1.3 die Reinhaltung des Hafens (§ 2.10 Abs. 1),
 - 1.4 das Verhalten bei Feuergefahr (§ 2.11),
 - 1.5 Verkehrsstörende Einrichtungen (§ 2.13),
 - 1.6 den Brandschutz an Bord (§ 3.10) oder an Land (§ 3.11),
 - 1.7 das Benutzen von Hafenanlagen (§ 3.15 Abs.3),
 - 1.8 das Lagern von Gütern (§ 3.17),
 2. einer aufgrund des § 1.03 Abs. 1, § 2.04, § 2.12 Satz 2, § 3.02 Abs. 3, § 3.03 Satz 1 oder Satz 3, § 3.08, § 3.13 erlassenen vollziehbaren Anordnung oder einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage der Hafenbehörde zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 2.09 Absätze 1 bis 3, Satz 1, Absätze 4 und 5 Hafengewässer benutzt,
 4. entgegen § 2.12 Satz 1 ohne Schiffsführer/Schiffsführerin oder Obhutspflichtiger/Obhutspflichtige zu sein, die Hafenbehörde oder die Wasserschutzpolizei nicht unverzüglich benachrichtigt,

5. entgegen § 2.12 Satz 3 nicht unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung einer Wassergefährdung ergreift,
 6. als Wache entgegen § 3.06 Abs. 3 Satz 2 Kontrollgänge nicht regelmäßig durchführt,
 7. als Mitglied der Besatzung entgegen § 3.09 Abs. 3 näher kommende Fahrzeuge nicht warnt oder den Betrieb der eigenen Schraube nicht stoppen lässt,
 8. entgegen § 3.14 flüssige Treibstoffe nicht von ortsfesten Anlagen oder Bunkerbooten aus abgibt oder übernimmt,
 9. entgegen § 3.15 Abs. 1 an anderen als an den vorgesehenen Stellen lädt oder löscht,
 10. entgegen § 3.15 Abs. 7 Schäden nicht meldet,
 11. als Kraftfahrer/Kraftfahrerin entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 1 mit dem Fahrzeug den Umschlag oder den Bahn- oder Straßenverkehr behindert oder sich entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 3 vom Fahrzeug entfernt,
 12. als Vertreter/Vertreterin des Schiffsführers/der Schiffsführerin oder Obhutspflichtigen entgegen § 3.06 Abs. 1 Satz 2 nicht kurzfristig erreichbar ist oder keine Auskunft gibt,
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des Artikels Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer/Schiffsführerin oder als dessen/deren nach § 3.06 Abs. 1 eingesetzter Vertreter/eingesetzte Vertreterin
1. entgegen § 2.05 ohne Erlaubnis in den Hafen einläuft,
 2. entgegen § 2.07 Abs. 1 ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage nicht an- oder abmeldet,
 3. entgegen § 2.08 Abs. 1 das Betreten, Besichtigen und Mitfahren nicht duldet, die verlangten Auskünfte nicht erteilt oder keinen Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere gewährt,
 4. entgegen § 2.08 Abs. 2 beim an Bord kommen und von Bord gehen nicht behilflich ist,
 5. entgegen § 2.10 Abs. 4 Satz 1 die Hafenbehörde oder die Wasserschutzpolizei sowie die Revierzentrale Gösselthalmühle nicht unverzüglich benachrichtigt,
 6. entgegen § 2.10 Abs. 4 Satz 2 die ausgetretenen Stoffe nicht entfernt,
 7. entgegen § 2.11 Satz 1 die Feuerwehr sowie die Revierzentrale Gösselthalmühle und die Wasserschutzpolizei oder die Hafenbehörde nicht unverzüglich benachrichtigt,
 8. einer Vorschrift des § 3.01 über das Verhalten im Hafen zuwiderhandelt,
 9. entgegen § 3.02 Abs. 1 Schubarbeiten ausführt,
 10. einer Vorschrift des § 3.02 Abs. 2 über die Abmessungen der Schlepp- und Schubverbände sowie der gekuppelten Fahrzeuge zuwiderhandelt,
 11. entgegen § 3.03 Satz 2 zugewiesene Liegeplätze wechselt,
 12. einer Vorschrift des § 3.04 über das Festmachen oder Ankern von Fahrzeugen einschließlich Beibooten und schwimmenden Anlagen zuwiderhandelt,
 13. einer Vorschrift des § 3.05 zuwiderhandelt,
 14. entgegen § 3.06 Abs. 1 Satz 1 einen geeigneten Vertreter/eine geeignete Vertreterin nicht einsetzt,
 15. entgegen § 3.06 Abs. 1 Satz 3 einen Obhutspflichtigen/eine Obhutspflichtige nicht benennt,
 16. entgegen § 3.06 Abs. 3 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht ausreichend besetzt,
 17. entgegen § 3.06 Abs. 3 Satz 1 keine Bordwache stellt,
 18. entgegen § 3.07 Abs. 1 an Stellen anlegt, die kein sicheres Erreichen eines Uferweges zulassen,
 19. entgegen § 3.07 Abs. 2 das Überlegen von Laufstegen, das Herüberbringen von Gütern oder das Überqueren nicht duldet,

20. entgegen § 3.08 Abs. 3 Verschrottungsarbeiten oder Reparaturen ausführt oder ausführen lässt,
 21. einer Vorschrift des § 3.09 über den Gebrauch der Schiffsschraube zuwiderhandelt oder entgegen § 3.09 Abs.3 ein Besatzungsmitglied nicht bestellt,
 22. entgegen § 3.12 die Revierzentrale Gössethalmühle und die Hafenbehörde oder die Wasserschutzpolizei nicht unverzüglich über Schäden oder besondere Vorfälle in Kenntnis setzt,
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Obhutspflichtiger/Obhutspflichtige (§ 2.08) oder als dessen/deren nach § 3.06 Abs.1 eingesetzten Vertreter/eingesetzte Vertreterin
1. eine der in Absatz 2, Nummer 3, 4, 5, 6, 7, 12, 14, 19, 20 oder 22 bezeichnete Handlung begeht,
 2. entgegen § 3.04 Abs. 2 Satz 2 die Befestigungen nicht überwacht oder anpasst.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer/Eigentümerin oder Ausrüster/Ausrüsterin
1. eine der in Absatz 2 Nummer 1, 2, 9, 15, 20 oder 22 bezeichneten Handlungen begeht, anordnet oder zulässt,
 2. entgegen § 3.08 Abs. 1 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stilllegt,
 3. entgegen § 3.08 Abs. 2 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiff benutzt.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber/Betreiberin von Umschlaganlagen
1. eine der in Absatz 2 Nummer 5 oder 6 bezeichneten Handlungen begeht,
 2. entgegen § 3.11 Abs. 1 Satz 2 keine Verbotstafeln aufstellt,
 3. entgegen § 3.15 Abs. 2 nicht für eine ausreichende Beleuchtung sorgt,
 4. entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 2 nicht für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich sorgt,
 5. entgegen § 3.15 Abs. 5 nicht für die schadlose Beseitigung der Ladungsreste sorgt oder Verloaderückstände nicht entfernt,
 6. entgegen § 3.15 Abs. 6 Hausmüll nicht aufnimmt,
 7. entgegen § 3.16 die Schifffahrt gefährdende Gegenstände nicht beseitigt oder nicht für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer/Verkehrsteilnehmerinnen sorgt oder die Revierzentrale Gössethalmühle sowie die Hafenbehörde oder die Wasserschutzpolizei nicht benachrichtigt,
- (6) Ordnungswidrig im Sinne des Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem dieser Verordnung unterstellten Hafen entgegen § 1.02
1. den Bestimmungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung über
 - 1.1 den Einsatz und die Eignung von Schiffsführern/Schiffsführerinnen (§ 1.02 RheinSchPV),
 - 1.2 die Beladung und die Höchstzahl der Fahrgäste (§1.07 RheinSchPV),
 - 1.3 die Besetzung des Ruders (§ 1.09 RheinSchPV),
 - 1.4 das Mitführen von Urkunden (§ 1.10 RheinSchPV),
 - 1.5 den Schutz der Schifffahrtszeichen (§ 1.13 RheinSchPV),
 - 1.6 die Kennzeichen, Einsenkungsmarken, Tiefgangsanzeiger, Bezeichnung und Schallzeichen der Fahrzeuge (§§ 2.01, 2.02, 2.04, Kapitel 3 und 4 RheinSchPV),
 - 1.7 die Fahrregeln (§ 1.06, Kapitel 6 RheinSchPV),
 - 1.8 die höchstzulässigen Abmessungen (§ 8.01, Kapitel 11, Anlage 12 RheinSchPV),
 - 1.9 besondere Sicherheitsvorschriften für Schub- und Schleppverbände sowie gekuppelte Fahrzeuge (Kapitel 8 und 11 RheinSchPV) zuwiderhandelt,

2. als Schiffsführer/Schiffsführerin, Eigentümer/Eigentümerin Ausrüster/Ausrüsterin oder Rudergänger/Rudergängerin oder wer ohne Schiffsführer/Schiffsführerin, Eigentümer/Eigentümerin, Ausrüster/Ausrüsterin oder Rudergänger/Rudergängerin zu sein, eine der in Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung oder
3. als Schiffsführer/Schiffsführerin, Eigentümer/Eigentümerin oder Ausrüster/Ausrüsterin eine der in § 11.01 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt oder
4. als Schiffsführer/Schiffsführerin, der/die das Bleib-weg-Signal wahrnimmt, oder als Eigentümer/Eigentümerin oder Ausrüster/Ausrüsterin eine der in § 6 der Verordnung über die Einführung eines Bleib-weg-Signals auf den Bundeswasserstraßen

aufgeführten Zuwiderhandlungen begeht.

- (7) Ordnungswidrig im Sinne des Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich entgegen § 4.01 unbefugt im Hafengebiet aufhält,
 2. entgegen § 4.02 am Hafengewässer Gemeingebrauch ausübt,
 3. entgegen § 4.04 Landgänge nicht auslegt, unzureichend sichert und beleuchtet,
 4. an den in § 4.05 genannten Einrichtungen festmacht,
 5. gegen die in § 4.06 festgesetzte Liegeordnung verstößt,
 6. entgegen § 4.07 ohne Erlaubnis der Hafenbehörde im Hafen Schub-, Bunker- oder Versorgungsboote einsetzt,
 7. gegen die in § 4.09 festgesetzte Umschlagordnung verstößt,
 8. entgegen § 4.10 Abs. 1 Ratten und Ungeziefer ohne Anmeldung bei der Hafenbehörde ausräuchert oder ausgast,
 9. gegen die in § 4.11 Abs. 1 genannten Verbote hinsichtlich des Verhaltens auf Bahnanlagen verstößt,
 10. entgegen § 4.11 Abs. 2, 3 und 4 die Gleise während des Eisenbahnbetriebes betritt, Gleise und Kranbahnschienen, den Uferweg (Krone der Ufermauer) einschließlich der Treppen und den Kailängsweg nicht von Schnee und Eis freihält, die Rangierwege nicht streut sowie Umschlag- und Ladegeräte im Lichtraum benachbarter Verkehrswege abstellt,
 11. gegen die in § 4.12 Abs. 2 bis 10 genannten Vorschriften für den Eisenbahnbetrieb verstößt,
 12. entgegen § 4.13 Abs. 1 Straßenfahrzeuge näher als im zulässigen Mindestabstand vom nächsten Schienenstrang abstellt oder entgegen § 4.13 Abs. 2 die Gleisbereiche mit Straßenfahrzeugen befährt,
 13. gegen ein Verbot des § 4.15 verstößt.

§ 5.03 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karte zur Hafenordnung der Stadt Erlangen
Maßstab 1 : 5000



Legende:

•••••••• = Geltungsbereich der
Hafenordnung

Diese Karte ist Bestandteil
der Verordnung über die
Benutzung des
Parallelhafens der Stadt
Erlangen am Main-Donau-
Kanal (Hafenordnung) vom
28.04.2016

Erlangen, den

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/43

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
43/032/2016

**Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung an Erlanger Schulen;
hier: Weiterführung des Modellprojektes im Schuljahr 2016/2017**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	21.04.2016	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	04.05.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.05.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ämter 112, 40, 50

I. Antrag

Das Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“ wird auch im Schuljahr 2016/2017 an den unter 1. genannten Schulen mit den unter 3. genannten Bedingungen mit der Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner weitergeführt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die vhs Erlangen ist seit dem Schuljahr 2012/2013 Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung (oL) an nachfolgenden drei Mittelschulen und vier Grundschulen:

- Eichendorff-Mittelschule
- Ernst-Penzoldt-Mittelschule
- Hermann-Hedenus-Mittelschule
- Max-und-Justine-Elsner-Grundschule
- Mönau-Grundschule
- Pestalozzi-Grundschule
- Loschge-Grundschule

Durch den Beschluss des Stadtrates Nr. 43/027/2016 wurden weitere Schulen in das Modellprojekt mit aufgenommen:

- Büchenbach-Grundschule (ab Januar 2016)
- Hermann-Hedenus-Grundschule (ab Februar 2016) und
- Adalbert-Stifter-Grundschule (ab Schuljahr 2016/2017)

Eine Evaluation zum Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“ wird derzeit durchgeführt und voraussichtlich im Juli 2016 den Mitgliedern des Bildungsausschusses vorgestellt. Im Anschluss daran muss entschieden werden, ob das Modellprojekt ab dem Schuljahr 2017/2018 mit der vhs Erlangen als Kooperationspartner in diesem Umfang fortgeführt wird.

Die vhs benötigt frühzeitig eine Entscheidung, ob die optimierte Lernförderung im Schuljahr 2016/2017 fortgeführt wird, da dafür die nötigen Personalkapazitäten rechtzeitig sichergestellt werden müssen. Auch die Schulen brauchen eine verlässliche Aussage über den Fortgang. Amt 50 weist dem gegenüber darauf hin, dass erst nach der Evaluation verlässlich über eine Fortführung entschieden werden könne. Sollte die oL erst nach der Evaluation, voraussichtlich im Dezember / Januar, fortgeführt werden – sofern diese überzeugende Ergebnisse erbringt - gibt das Amt 43 zu bedenken, dass dann evtl. neues hautamtliches Personal akquiriert werden muss und auch die eingesetzten Pädagogen (Honorarkräfte) nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

Für die Durchführung der Lernförderung an den bisherigen drei Mittelschulen und vier Grundschulen stehen nachfolgende Stundenkontingente zur Verfügung:

- für die pädagogischen Mitarbeiterinnen (HPM) 20,0 h/wtl. und
- für die Verwaltungsmitarbeiterin (OPM) 9,5 h/wtl.

Für die Organisation der Durchführung der optimierten Lernförderung an den nachfolgenden Schulen

- Büchenbach-Grundschule (ab Januar 2016)
- Hermann-Hedenus-Grundschule (ab Februar 2016)

wurde von den vhs-Mitarbeiterinnen Überstunden bzw. Mehrarbeit geleistet. Für diese Schulen und für die Organisation der Durchführung der optimierten Lernförderung an der Adalbert-Stifter-Grundschule (ab Schuljahr 2016/2017) sowie für die neuen Bildungsangebote an den bereits bestehenden Schulen (ab Schuljahr 2016/2017) wird ein entsprechender Stellenplanantrag für 2017 gestellt (vgl. 4. Ressourcen).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bildungsangebote für die optimierte Lernförderung im Überblick (Schuljahr 2015/2016) und im Ausblick (Schuljahr 2016/2017)

Schulart	Schuljahr	Angebote	Dozenten	Unterrichtsstunden
Mittelschulen	2015/16 + 2 Ü	134	64	20500
	2016/17	145	74	22700
Grundschulen	2015/16 + 2 Ü	142	48	11800
	2016/17	167	62	14950

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Rechtsamt weist darauf hin, dass die optimierte Lernförderung keine Dauerleistung ist. Im Regelfall kann sich die individuelle Lernförderung erst im Schuljahresverlauf als erforderlich erweisen. Im Einzelfall kann es jedoch auch schon einen Förderbedarf zu Schulbeginn geben; dieser ist jedoch über Einzelfallprüfungen festzustellen. Bei Sprachschwierigkeiten kann die Lernförderung längerfristig anerkannt werden. Diese Vorgaben des Rechtsamtes werden bei der Umsetzung der Lernförderung von den Schulleitungen berücksichtigt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Für die ab Januar 2016 dazugekommenen Schulen (vgl. Beschluss Nr. 43/027/2016) und für die Ausweitung der Angebote an den bereits bestehenden Schulen ab dem Schuljahr 2016/17 müssen nachfolgend genannten und notwendigen Personalressourcen im Rahmen eines Stellenplanantrages für 2017 geschaffen werden:

- Für eine(n) pädagogische(n) Mitarbeiter/in (HPM) 7,0 h/wtl.
- Für eine(n) Verwaltungsmitarbeiter/in (OPM) 3,0 h/wtl.

Basierend auf den Personaldurchschnittskosten 2015 erfordert dies einen jährlichen Finanzierungsbedarf in Höhe von 16.900,00 Euro, der sich wie folgt ergibt:

- für die pädagogische Mitarbeit (HPM/7,0h/wtl./EG 13) 13.500,00 Euro
- für die Verwaltungsmitarbeit (OPM/3,0 h/wtl. EG 5) 3.400,00 Euro

Da zu erwarten ist, dass sich der genaue Förderbedarf bzw. die erforderlichen Förderangebote erst im laufenden Schuljahr 2016/17 ergibt/ergeben, wird das vorhandene Personal bis zur Haushaltsgenehmigung 2017 die zusätzlichen Aufgaben im Rahmen von Überstunden bzw. Mehrarbeit entsprechend der Budgetierungsrichtlinien (jeweils max. ½ Jahr) übernehmen.“

Wie bisher soll die Finanzierung der Sachkosten des Modellprojektes über Amt 50 erfolgen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden (Personalkosten)

Anlagen:

Anlage_1_ Beschluss Nr. 501/007/2016 „Bericht zum Modellprojekt oL und zur Erstattung der Leistungen BuT“

Anlage_2_ Beschluss Nr. 43/027/2016 „Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung an Erlanger Schulen“

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 21.04.2016

Ergebnis/Beschluss:

Das Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“ wird auch im Schuljahr 2016/2017 an den unter 1. genannten Schulen mit den unter 3. genannten Bedingungen mit der Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner weitergeführt.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Pfister
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/WM021 T. 2442

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
501/007/2016

Bericht zum Modellprojekt „Optimierte Lernförderung,, und zur Erstattung der Leistungen „Bildung und Teilhabe“

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	24.02.2016	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	24.02.2016	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen

Amt 11

I. Antrag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

Konzept des Modellprojektes „Optimierte Lernförderung“

Die Lernförderung ist eine der zum 01.01.2011 eingeführten Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Aufgrund der im ersten Schuljahr nach Einführung dieser Leistungen gemachten Erfahrungen wurde zum Schuljahr 2012/2013 das Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“ entwickelt und zunächst in den drei Erlanger Mittelschulen und der Werner-von-Siemens-Realschule etabliert.

Inhaltliche Kernpunkte sind

- anspruchsberechtigte Kinder mit Förderbedarf beantragen Lernförderung bei der Schule
- soweit fachlich begründet, bestätigt die Schule Art und Umfang des Förderbedarfs in jedem Einzelfall
- Anträge und Bestätigungen gehen zur Bewilligung an das Sozialamt (B+T-Stelle)
- die Schule organisiert in eigener Verantwortung den Förderunterricht im benötigten Umfang und sorgt für die reibungslose Integration in den Schulbetrieb
- die VHS stellt das benötigte zusätzliche und ausreichend qualifizierte Lehrpersonal
- die Kosten für dieses Lehrpersonal und für sonst erforderliche Kosten werden als B+T-Leistungen vom Sozialamt übernommen (und dort wieder vom Bund erstattet)

Der Vorteil dieser Struktur besteht darin, dass

- die bürokratischen Anforderungen sich für alle Beteiligten auf das unbedingt notwendige Maß beschränken
- die Schule, die den Förderbedarf jedes einzelnen Schülers am besten kennt, die zusätzliche Lernförderung selbst organisieren kann
- dadurch die Eltern entlastet werden
- die Aufgaben „Personalbeschaffung“ von der VHS und „Finanzierung“ vom Sozialamt erledigt werden

Damit steht den Schulen ein wirksames Mittel zur zusätzlichen Lernförderung für praktisch alle Kinder aus armen Familien zur Verfügung, welches auch sehr flexibel – und gleichzeitig bürokratiearm – eingesetzt werden kann.

Refinanzierung der Leistungen der „Bildung und Teilhabe“ durch den Freistaat Bayern

Die Stadt Erlangen erbringt als zuständige Trägerin für Leistungen nach dem SGB II auch die in § 28 SGB II geregelten Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen). Die Aufgaben werden gem. Art. 2 Abs. 1 AGSG im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen und der Freistaat Bayern erstattet gem. Art. 3 AGSG die vom Bund an ihn erbrachten Erstattungsleistungen. Die Höhe der Erstattungsleistungen ergibt sich aus Art. 5 AGSG in Verbindung mit der entsprechenden Durchführungsverordnung.

§46 Abs. 6 – 8 SGB II sieht vor, dass der Bund die BuT-Leistungen für Leistungsempfänger nach dem SGB II und dem Wohngeldgesetz sowie für Bezieher von Kinderzuschlag zu 100 % erstattet. Allerdings erfolgt die Erstattung nicht durch den Bund direkt, sondern über das Land. Das Land verteilt die Erstattungsleistungen an die Kommunen.

Wie wiederholt berichtet, verteilt der Freistaat Bayern die Bundeserstattungen nicht belastungsgerecht (je nach örtlichem BuT-Aufwand des Vorjahres) auf die bayerischen Städte und Landkreise, sondern beabsichtigt die Erstattung in das Gesetz über den Hartz IV Belastungsausgleich mitaufzunehmen. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Stadt Erlangen jeweils nur einen Bruchteil der tatsächlichen Aufwendungen für die BuT-Leistungen vom Freistaat Bayern erhalten würde.

Bereits seit dem Jahre 2013 werden – wie den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen ist – die tatsächlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe nur anteilig erstattet. Aus Anlage 3 sind die in den Jahren 2011 – 2015 tatsächlich aufgewendeten Kosten (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Leistungen) zu ersehen.

Die Verwaltung wird die weitere Kostenentwicklung und deren Erstattung beobachten und dem Stadtrat berichten, ebenso über das Ergebnis der Behandlung der Petition im bayer. Landtag.

Entwicklung der Kosten der Lernförderung in Erlangen

Da die Aufwendungen für die Lernförderung im Jahr 2015 ca. 42% der gesamten BuT-Aufwendungen betragen, gilt es insbesondere die Entwicklung dieser Kosten zu betrachten.

Die Kosten im Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“, welche der beiliegenden Aufstellung (Anlage 4) entnommen werden können, sind vom Schuljahr 2012/2013 (163.400 €) zum Schuljahr 2014/ 2015 (340.820 €) um fast 109 % gestiegen.

Ein evidenter Grund für diese Steigerung während dieser Zeitspanne war die Tatsache, dass aufgrund der sehr positiven Erfahrungen mit diesem Projekt jedes Schuljahr neue Schulen die Teilnahme an diesem Projekt beantragt haben und aufgenommen wurden. Dennoch hat sich die Anzahl der Kinder, welche über dieses Projekt gefördert werden, in dieser Zeitspanne „nur“ um 81%, d.h. von 182 Kindern auf 330 Kinder erhöht. Der prozentuale Anstieg der Kosten war wesentlich höher. Der Grund für die immense Kostensteigerung liegt damit auch in der durchschnittlich pro Kind erbrachten Lernförderung in Stunden. Insbesondere in den Mittelschulen war eine massive Erhöhung der Stundenzahl zu beobachten.

Folgende Gründe können für diese Kostenentwicklung benannt werden:

In den letzten beiden Jahren hat sich Zahl der zugewanderten Kinder mit Flüchtlingshintergrund verstärkt. Diese Kinder benötigen zur Beschulung eine intensivere Betreuung, da sie ohne Sprachkenntnisse und vorherige Sprachförderung und Sozialisation in den Grundschulen ankommen und beschult werden müssen.

- Sogenannte Übergangsklassen für eben diese Kinder gibt es in den Jahrgangsstufen 1 und 2 nicht.
- Aufgrund von nicht besetzten Lehrerstellen auf der einen Seite und dem krankheitsbedingten Ausfall von Lehrern auf der anderen Seite ist es für die Schulen nahezu unmöglich ohne die Nutzung unseres Modellversuchs das dringend erforderliche zusätzlich unterstützende Sprachförderangebot vorzuhalten.

- Des Weiteren kommen im Laufe eines Schuljahres ständig neue Kinder in die Klassen. Aufgrund von häufig mangelnden Sprachkenntnissen, traumatischen Kriegserfahrungen und fehlender schulischer Sozialisation sind zusätzliche Förderangebote für diese „Quereinsteiger“ sinnvoll.
- Bereits bei der Einführung der Modellprojektes zeichnete sich ein generelles Problem ab: die Anzahl der Transferleistungsempfänger, deren Kinder Lernförderung in Anspruch nahmen, war wesentlich höher als die, die einen Antrag auf Lernförderung gestellt hatten. Es gestaltet sich aus unterschiedlichsten Gründen schwierig und aufwendig alle Eltern, deren Kinder einen tatsächlichen Lernförderbedarf haben, zu erreichen und diese zur Antragstellung zu veranlassen. Insofern nehmen bei der Förderung in Kleingruppen auch immer wieder Schüler und Schüle-rinnen teil, die lediglich mangels Vorliegen eines konkreten Antrages nicht über das Projekt abgerechnet werden können.

Veränderte Vorgaben im Schuljahr 2015/2016

Aufgrund der dargestellten Kostenentwicklung auf der einen Seite und der geringen Erstattungsleistungen durch das Land Bayern auf der anderen Seite wurde die Verwaltung beauftragt die Kostenentwicklung unter Beachtung folgender Vorgaben verstärkt in den Blick zu nehmen:

- Schulen, die neu an dem Projekt teilnehmen wollen, dürfen nicht abgewiesen werden
- Lernförderung darf kein Ersatz für regulären Unterricht darstellen
- Eine Reduktion der Kosten pro Kind muss angestrebt werden
- Eine generelle Deckelung der Ausgaben ist kein geeignetes Instrument zur Reduktion der Kosten

Unter Beachtung dieser Vorgaben auf der einen Seite und der gesetzlichen Vorgaben auf der anderen Seite wurden von der Verwaltung Eckpunkte erarbeitet, mit den Schulleitern besprochen und ab dem Schuljahr 2015/2016 auch umgesetzt.

Eckpunkte für die Umsetzung der Lernförderung ab dem Schuljahr 2015/2016

Der Grundsatzbeschluss vom 16.05.2012 mit den dort formulierten Regelungen hat weiterhin Gültigkeit. Daneben werden folgende Eckpunkte beschlossen:

Leistungserbringung und Leistungsumfang

- (1) Der Bedarf an Lernförderung nach §28 Abs. 5 SGB II, §34 Abs. 6 SGB XII und § 6b BKGG wird durch die Schule festgestellt und organisiert. Dabei handelt es sich um eine über das schulische Angebot hinausgehende, angemessene, geeignete und zusätzlich erforderliche Lernförderung, zur Erreichung der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele.
- (2) Die Organisation der Lernförderung erfolgt durch die Schule und in der Regel in Gruppenunterricht. Die Gruppe sollte dabei aus drei bis fünf Personen bestehen. In Ausnahmefällen kann nach der Entscheidung der Schulleitung auch eine Einzelförderung erfolgen.
- (3) Die Lernförderung i.S.d. der gesetzlichen Bestimmungen sollte i.d.R. einen Umfang von einer Stunde pro Woche und Fach in den Hauptfächern (Deutsch, Mathematik, Englisch) nicht übersteigen. Beim Vorliegen besonderer Umstände und entsprechender pädagogischer Einschätzung kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden.
- (4) Die Lernförderung wird grundsätzlich für die Dauer von 6 Monaten bewilligt. Bei erforderlicher Lernförderung über diesen Zeitraum hinaus ist eine erneute Begründung der Notwendigkeit der Lernförderung vorzulegen.
- (5) Die Lernförderung kann am Nachmittag, aber auch parallel zum Unterricht stattfinden. Die Frage der Organisation muss sich an der Schülerstruktur orientieren und obliegt der Schulleitung.

- (6) Die Schulen sind aufgefordert, bei berechtigten Kindern, die an der optimierten Lernförderung teilnehmen, aber keinen Antrag abgegeben haben, diesen über geeignete Umwege einzufordern (ASB, AWO, etc.)

Personal

- (1) Die Schule gewährleistet selbst, dass für die Lernförderung persönlich und fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird.
- (2) Die Gewinnung von geeignetem Personal (sog. Pädagogen in Bildungsarbeit), die Koordination und die Abrechnung mit dem Jobcenter durch die Volkshochschule Erlangen haben sich sehr bewährt. Eine Kooperation mit vhs Erlangen wird auch weiterhin befürwortet.

Vergütung

- (1) Gem. §28 Abs. 5 SGB II sind die angemessenen Kosten zu übernehmen. Angemessen sind die Kosten dann, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreifen.
- (2) Bei den Honorarkosten - im Rahmen des Modellprojektes „Optimierte Lernförderung“ - wird bei den Honorarsätzen unterschieden, ob es sich um Gruppen- oder Einzelunterricht handelt. Grund hierfür ist, dass bei Gruppenunterricht die Förderung durch die Leistungen „Bildung und Teilhabe“ pro teilnehmenden Schüler/in erfolgt. Ausgehend von schulpädagogisch ausgebildeten Fachkräften werden folgende Honorare bis zur nachstehend genannten Höhe als angemessen anerkannt:
 - Bei Lernförderung in Kleingruppen (bis zu max. 5 Schüler/innen) 10 € je Schulstunde
 - Bei Einzelförderung von Schülern oder Schülerinnen max. 30 € je Schulstunde

Erfolgskontrolle durch Evaluation

Gleichzeitig wurde mit der vhs und den Schulen eine Evaluation des Projektes im laufenden Schuljahr 2015/2016 vereinbart.

Derzeit wird das Projekt zwar sehr positiv bewertet, diese Bewertung basiert allerdings in erster Linie auf subjektiven Rückmeldungen der Schulleitungen:

- Eine Entlastung der Lehrkräfte ist deutlich spürbar
- Die Pädagogen in der Bildungsarbeit bringen „frischen Wind“ mit in die Schulen und werden von den Schülern sehr gut akzeptiert
- Es wird eine gute Lehr- und Lernatmosphäre geschaffen
- Es ist eine sehr gezielte Förderung der Schüler möglich

Unabhängig von dieser Einschätzung der Schulen erfolgt im Schuljahr 2015/2016 eine Evaluation durch den Lehrstuhl für Pädagogik und Medienpädagogik der Universität Erlangen; die Zustimmung des staatlichen Schulamtes für dieses Projekt liegt vor. Im Rahmen dieser Evaluation sollen Schulleiter befragt, Schüler interviewt und auch Noten und Schulabschlüsse verglichen werden.

Eine Präsentation der Ergebnisse ist für den Herbst 2016 geplant.

Entwicklung im Schuljahr 2015/2016

Im Schuljahr 2015/2016 nehmen folgende Schulen am Modellprojekt teil:

- Hermann-Hedenus-Mittelschule
- Eichendorff – Mittelschule

- Ernst-Penzoldt-Mittelschule
- Werner-von-Siemens-Realschule
- Pestalozzischule
- Max-und Justine-Elsner-Schule
- Mönaschule
- Loschge-Grundschule (seit Oktober 2015)
- Grundschule Erlangen-Büchenbach (seit Januar 2016)
- Hermann-Hedenus-Grundschule (seit Februar 2016)

Der Anlage 4 können die Kosten pro Schuljahr für das Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“ entnommen werden. In den vergangenen drei Schuljahren sind die Kosten wie bereits beschrieben massiv gestiegen. Trotz der mit den Schulen vereinbarten Eckpunkte werden die Gesamtkosten im Projekt erneut in erheblichem Maße ansteigen. Eine Hochrechnung der Kosten für das Schuljahr 2015/2016 (siehe Tabelle) ergibt Kosten für dieses Schuljahr in Höhe von ca. 623.650 €.

Von diesen Kosten entfällt ein Betrag in Höhe von 244.340 € auf Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Diese Leistungen werden nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes in voller Höhe vom Land an die Kommune erstattet und fließen damit nicht in die beschriebene Bundeserstattung nach §46 Abs. 6 – 8 SGB II.

Da die Leistungen nach dem AsylBLG vom Land erstattet werden, die Kosten nach dem SGB XII 3. Kapitel (1.700 €) ohnehin kommunal finanziert werden, ist ein Betrag von 377.610 € für die Bundeserstattung BuT anzumelden.

Dieser weicht nicht erheblich von den Aufwendungen im Schuljahr 2014/2015 ab.

Schuljahr 2015/2016				davon Stunden in der Kleingruppe	davon Stunden im Einzelunterricht	davon Stunden Einzelunterricht für Asylkinder					voraussichtliche Kosten
	Anzahl Kinder	bewilligte Std. insg.	durchschnittl. Std. pro Kind								
Eichendorffschule	106	395	3,73	251	144	132					239.050,00 €
Ernst-Penzoldt-Mittelschule	44	132	3,00	132	0	0					46.200,00 €
Hermann-Hedenus-Mittelschule	73	217	2,97	217	0	0					76.650,00 €
Werner-von-Siemens-Realschule	17	32	1,88	28	4	0					14.000,00 €
Pestalozzischule	67	208	3,10	155	53	20					109.900,00 €
Max-und-Justine-Elsner-Schule	20	81	4,05	81	0	0					28.350,00 €
Mönaschule	53	144	2,72	127	17	0					62.300,00 €
Loschge-Grundschule	12	44	3,67	14	30	28					36.400,00 €
Grundschule Erlangen-Büchenbach	18	45	2,50	45	0	0					10.800,00 €
Gesamt	410	1298	3,17								623.650,00 €

Zum heutigen Zeitpunkt können bezgl. der Entwicklung der Kosten im Schuljahr 2014/2015 folgende Aussagen getroffen werden:

- Die massive Steigerung der Kosten ist in erster Linie der Lernförderung der Flüchtlingskinder geschuldet; diese Kosten werden der Stadt vollständig erstattet.
- Es ist unstrittig, dass diese aufgrund fehlender Deutschkenntnisse zweifellos einen wesentlich höheren Förderbedarf haben als andere Kinder
- Diese Kinder bedürfen zwangsläufig, in zahlreichen Fällen Einzelunterricht
- Die durchschnittliche Stundenzahl pro Kind steigt proportional mit der Anzahl der Flüchtlingskinder pro Schule; diese benötigen eine Förderung in einem wesentlichen größeren Umfang
- Die Kostensteigerung, die über die BuT-Erstattung geltend zu machen ist, beruht in erster Linie in der Aufnahme neuer Schulen in das Projekt.

Im Übrigen ist das Gesetzesverfahren im Freistaat noch nicht abgeschlossen und die Petition noch nicht behandelt.

- Anlagen:**
1. Statistik B+T-Leistungen
 2. Entwicklung der B+T-Bundeserstattungen
 3. Kostenvergleich Mittagessen und BuT
 4. Entwicklung nach Schuljahren
 5. Antwortschreiben Hr. Herrmann
Antwortschreiben Hr. Albrecht

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 24.02.2016

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Werner
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 24.02.2016

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

mit 5 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Werner
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/43

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
43/027/2016

**Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung an Erlanger Schulen;
hier: Übernahme von Bildungsangeboten in drei weiteren Schulen im lfd. Schuljahr bzw. ab dem Schuljahr 2016/17**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	18.02.2016	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	09.03.2016	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	17.03.2016	Ö	Beschluss	angenommen mit Änderungen

Beteiligte Dienststellen

Referate OBM/ZV, V, Ämter 112, 40, 50

I. Antrag

Die vhs Erlangen ist Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung (oL) an drei Mittelschulen und vier Grundschulen.

Auf Grund der Dringlichkeit soll durch die vhs Erlangen zu den bereits genehmigten Schulen, die optimierte Lernförderung (oL) auch an der

- Grundschule Büchenbach ab Januar 2016
- Hermann-Hedenus-Grundschule ab Februar 2016
- Adalbert-Stifter-Schule ab dem Schuljahr 2016/17

durchgeführt werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für die Durchführung von weiteren 40 Bildungsangeboten im Rahmen der oL mit insgesamt 4.900 Unterrichtsstunden (UE) im Bereich **Deutsch als Zweitsprache** für Kinder aus Zuwanderer- und Flüchtlingsfamilien wird die vhs Erlangen als erfahrener Kooperationspartner gewünscht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Grundschule Büchenbach, die Hermann-Hedenus-Grundschule und die Adalbert-Stifter-Schule haben sich für die Kooperation mit der Volkshochschule Erlangen ausgesprochen und dies schriftlich festgehalten.

Bedarf Lernförderung an der Grundschule Büchenbach und Hermann-Hedenus-Grundschule ab Januar bzw. Februar 2016 sowie an der Adalbert-Stifter-Schule ab dem Schuljahr 2016/17

Schuljahr	Schule	Bildungsangebote	Schüler/innen	Dozenten/innen	Unterrichtsstunden
2015/16 (Januar)	Grundschule Büchenbach	20	120	10	ca. 2.500
2015/16 (Februar)	Hermann- Hedenus- Grundschule	10	40	5	ca. 1.200
2016/17	Adalbert-Stifter- Schule	10	40	5	ca. 1.200

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Sachkosten in Höhe von **72.000,00 Euro*** für die Durchführung der unter 1. genannten Angebote werden aus Mitteln des Sozialamtes für Bildungs- und Teileihabeleistungen finanziert und der Volkshochschule zur Verfügung gestellt. Bei den B+T-Leistungen handelt es sich eigentlich um Bundesleistungen (Teil der vom Bund zu finanzierenden Regelsätze), die aber aus Gründen der Praktikabilität von den Kommunen gegen Kostenerstattung aus dem Bundeshaushalt ausgeführt werden müssen. Der Freistaat Bayern verteilt die erhaltenen Bundeserstattungen jedoch nach einem anderweitigen Maßstab, so dass das Sozialamt der Stadt Erlangen z. B. im Jahr 2015 nur ca. 36 % seiner geleisteten B+T-Ausgaben erstattet erhielt. Die dagegen gerichtete Petition der Stadt Erlangen befindet sich derzeit gerade in der parlamentarischen Behandlung im Bayerischen Landtag.

*) in Abhängigkeit von der Zahl der gestellten Anträge

Das Rechtsamt weist darauf hin, dass die optimierte Lernförderung keine Dauerleistung ist. Im Regelfall kann sich die individuelle Lernförderung erst im Schuljahresverlauf als erforderlich erweisen. Im Einzelfall kann es jedoch auch schon einen Förderbedarf zu Schulbeginn geben; dieser ist jedoch über Einzelfallprüfungen festzustellen. Bei Sprachschwierigkeiten kann die Lernförderung längerfristig anerkannt werden. Diese Vorgaben des Rechtsamtes werden bei der Umsetzung der Lernförderung von den Schulleitungen berücksichtigt.

Auf die beigefügten Unterlagen wird verwiesen:

- Vermerk III/30/KS003 vom 27.10.2015 (rechtliche Prüfung des Modellprojektes „Optimierte Lernförderung“)
- Niederschrift Referat V/501 vom 21.12.2015 (Weiterführung des Modellprojektes „Optimierte Lernförderung“)
- Anträge der Schulen auf Teilnahme oL (Adalbert-Stifter-Grundschule, Grundschule Büchenbach und Hermann-Hedenus-Grundschule)

Der Leistungsumfang für die Organisation der Deutschkurse im Rahmen der optimierten Lernförderung an den genannten neuen Schulen kann mit den derzeit bei Amt 43 vorhandenen Stundenkontingenten (Fachbereich und Verwaltung) **dauerhaft** nicht bewältigt werden, daher müssen ab dem 01.09.2016 die notwendigen Personalressourcen geschaffen werden (Beantragung zum Stellenplan 2017 und bzgl. der Eilbedürftigkeit Beschlussfassung im Vorgriff auf den Stellenplan 2017).

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die dafür notwendigen Personalressourcen sollen zum **01.09.2016** unbefristet bei der vhs Erlangen geschaffen werden:

- Für eine(n) pädagogische(n) Mitarbeiter/in (HPM) 7,0 h/wtl.
- Für eine(n) Verwaltungsmitarbeiter/in (OPM) 3,0 h/wtl.

Basierend auf den Personaldurchschnittskosten 2015 erfordert dies einen jährlichen Finanzierungsbedarf in Höhe von 16.900,00 Euro, der sich wie folgt ergibt:

- für die pädagogische Mitarbeit (HPM/7,0h/wtl./EG 13) 13.500,00 Euro*
- für die Verwaltungsmitarbeit (OPM/3,0 h/wtl. EG 5) 3.400,00 Euro

***10 % der unter 3. genannten Mittel des Sozialamtes werden zur Deckung der Personalkosten über die vhs an das gesamtstädtische Personalkostenbudget weitergegeben.**

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden (Personalkosten)

Anlagen:

- Anlage_1_Vermerk_III-30_KS003
- Anlage_2_Niederschrift_Referat_V_Amt 50
- Anlage_3_Anträge Grundschulen

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 18.02.2016

Ergebnis:

Die vhs Erlangen ist Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung (oL) an drei Mittelschulen und vier Grundschulen.

Auf Grund der Dringlichkeit soll durch die vhs Erlangen zu den bereits genehmigten Schulen, die optimierte Lernförderung (oL) auch an der

- Grundschule Büchenbach ab Januar 2016
- Hermann-Hedenus-Grundschule ab Februar 2016
- Adalbert-Stifter-Schule ab dem Schuljahr 2016/17

durchgeführt werden.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Pfister
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeißl
Berichterstatter/in

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Lanig
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

Ergebnis/Beschluss:

Die vhs Erlangen ist Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung (oL) an drei Mittelschulen und vier Grundschulen.

Auf Grund der Dringlichkeit soll durch die vhs Erlangen zu den bereits genehmigten Schulen, die optimierte Lernförderung (oL) auch an der

- Grundschule Büchenbach ab Januar 2016
- Hermann-Hedenus-Grundschule ab Februar 2016
- Adalbert-Stifter-Schule ab dem Schuljahr 2016/17

durchgeführt werden.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

Protokollvermerk:

Herr StR Salzbrunn stellt den Antrag, den Beschluss um folgenden Satz zu ergänzen: „Beim Einsatz von Honorarlehrkräften ist darauf zu achten, dass der von der Volkshochschule festgelegte Honorarsatz gezahlt wird.“ Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt zu, diesen Satz aufzunehmen, weist jedoch darauf hin, dass die Volkshochschule an dieser Stelle ohnehin gemäß ihrer Satzung verfährt.

Ergebnis/Beschluss:

Die vhs Erlangen ist Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung (oL) an drei Mittelschulen und vier Grundschulen.

Auf Grund der Dringlichkeit soll durch die vhs Erlangen zu den bereits genehmigten Schulen, die optimierte Lernförderung (oL) auch an der

- Grundschule Büchenbach ab Januar 2016
- Hermann-Hedenus-Grundschule ab Februar 2016
- Adalbert-Stifter-Schule ab dem Schuljahr 2016/17

durchgeführt werden.

Beim Einsatz von Honorarlehrkräften ist darauf zu achten, dass der von der Volkshochschule festgelegte Honorarsatz gezahlt wird.

mit 46 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/241

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
241/034/2016

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des GME (Amt 24)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	03.05.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	04.05.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.05.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20

I. Antrag

Das Sachkontenergebnis von 23.988,72 € ist vollständig in das Haushaltsjahr 2016 zu übertragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Finanzierung der Prämien für Energiesparmodelle
- Umbau der Tresen in Abt. 501 gemäß Arbeitsstättenrichtlinien
- Finanzierung ungeplanter Mehrkosten des Umzuges von Amt 44

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Das Sachkostenbudgetergebnis 2015 des GME beträgt 23.988,72 €

Vorjahre:

2014	3.917.790,93 €
2013	4.254.559,45 €
2012	1.370.263,58 €
2011	-941.945,65 €
2010	+44.958,48 €

2.2 Das Gesamtergebnis in Höhe 23.988,72 € ist der nachstehenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.

Erträge	Aufwendungen	Zuschuss-Budget	
1.310.831,66	-20.970.882,37	-19.660.050,71	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget
2.102.525,70	-21.738.587,69	-19.636.061,99	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
791.694,04			Mehrerträge
	-767.705,32		Mehraufwendungen
		23.988,72	Ergebnis Sachmittelbudget
	Sonderregelung GME:		keine 70% Rückgabe an Haushalt; ein positives Budgetergebnis wird zu 100 % in das nächste HH-Jahr übertragen
		23.988,72	Übertragungsvorschlag der Kämmerei für Fachausschuss / HFGA / Stadtrat

2.3 Folgende Verwendung des Budgetergebnisses ist geplant:

Maßnahme	Euro
Energieeinsparprämie Amt 37	0,00
Energieeinsparprämie Amt 40	5.946,27
Energieeinsparprämie Amt 51	399,93
Energieeinsparprämie Amt 52	2.644,09
Umbau der Tresen in Abt. 501 gemäß Arbeitsstättenrichtlinien	1.800,00
Mehrkosten Umzug Amt 44	13.198,43
Summe Mittelbedarf	23.988,72

2.4 Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 24

- entfällt aufgrund der Sonderregelung für das GME -

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/138/2016

Masterplan Campus Berufliche Bildung Erlangen - Berufsschulgelände Drausnickstraße

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	21.04.2016	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	03.05.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	04.05.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.05.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. IV, Ämter 40, 61, Schulleitungen, Amt 20 nur z.K.

I. Antrag

1. Das Ergebnis des Masterplans „Campus Berufliche Bildung Erlangen“ ist den weiteren Planungen von Maßnahmen im Berufsschulgelände zu Grunde zu legen.
2. Der Bedarf für die beruflichen Schulen (Berufsschule, FOS, Wirtschaftsschule und Technikerschule) wird - wie im Masterplan dargestellt – festgestellt.
3. Auf Grundlage des Masterplans werden für das Werkstättengebäude Planer (Architekt, Statik, Haustechnik) in einem europaweiten Verfahren ausgesucht und bis zum Vorentwurf beauftragt.
4. Auf Grundlage des Masterplans wird für das Puffergebäude an der FOS der Architekt in einem europaweiten Verfahren ausgesucht und bis zum Vorentwurf beauftragt.
5. Der notwendige Fehlbetrag für die Beauftragung der Planer i.H.v. 91.000 € soll für den Haushalt 2017 angemeldet werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gewährleistung und Optimierung der beruflichen Bildung am Standort Erlangen.
Neuordnung des Standorts Berufsschulgelände in der Drausnickstraße unter Einbeziehung der Berufsschule, FOS, Wirtschaftsschule und Technikerschule.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der erarbeitete Masterplan beinhaltet die städtebauliche Ordnung, den Nachweis der Raumprogrammflächen, die zeitliche Realisierung mit konkreten Bauabschnittsbildungen, sowie Projektkostenannahmen und eine mögliche Verteilung der Investitionsmittel über die Haushaltsjahre.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Ausgangssituation

seit 1976 Nutzung des Berufsschulgeländes als solches
2013 Beschluss UVPA (242/345/2013) zur Neuordnung der Bebauung
2014 Beschluss des Schulausschusses (40/216/2014) Ersatzneubau Werkstätten, Bedarfsbeschluss
2015 Beschluss Stadtrat (242/050/2015) zur Erarbeitung eines Masterplans auf der Grundlage des GME-internen Ideenwettbewerbs
Über den Zustand der Schulen und den konkreten Handlungsbedarf wurde in den genannten Ausschüssen ausführlich berichtet.

3.2 Masterplan

Der Masterplan „Campus Berufliche Bildung Erlangen“ wurde auf Beschluss des Stadtrats am 26.03.2015 in Auftrag gegeben und liegt nun zur Beschlussfassung vor.

Er beinhaltet die Neuordnung des Berufsschulgeländes mit folgenden beruflichen Schulen:

Berufsschule:

- Vorgesehen ist hier die Beseitigung des Werkstätentraktes und ein entsprechender Neubau als Anbau an den Bestand des Gewerblichen Traktes. Im Neubau ist auch die zentrale Mensa mit Veranstaltungsraum untergebracht
- Gewerblicher, Verwaltungs- und IT-Trakt werden generalsaniert
- Der Kaufmännische Trakt - bereits saniert – bleibt unberührt

FOS

Beim FOS-Gebäude wird ein „Puffergebäude“ angebaut, welches mindestens 12 Klassenräume beinhaltet und während der Umsetzung der Baumaßnahmen auf dem Berufsschulgelände als Ausweichfläche dient. Nach Abschluss der Maßnahmen stehen die Flächen der FOS und als Erweiterungsflächen für die anderen Schulen auf dem Gelände zur Verfügung

Wirtschaftsschule

Die Wirtschaftsschule wird in einem Neubau auf dem Gelände untergebracht. Der derzeitige Standort an der Artilleriestraße steht nach dem Umzug für eine Entwicklung z.B. für Wohnnutzung zur Verfügung.

Technikerschule

Auch für die Technikerschule ist ein Neubau auf dem Gelände vorgesehen. Das derzeitige Gebäude steht für eine weitere Verwendung zur Verfügung.

Für diese Schulen wird der Flächenbedarf wie folgt festgestellt:

	Flächen im Bestand	Flächen im Neubau	Gesamt
Berufsschule	17.202 m ²	7.875 m ²	26177 m ²
FOS	4.800 m ²	1.122 m ²	5.922 m ²
Wirtschaftsschule		5.525 m ²	5.525 m ²
Technikerschule		2.899 m ²	2.899 m ²

Die angegebenen Flächen sind Bruttogeschossflächen

Des Weiteren weist der Masterplan noch Flächen nach für:

- Schülerappartements für auswärtige Berufsschüler
- 2 Dispositionsflächen für Wohnungsbau
- Optionale Erweiterungsflächen für Schulerweiterungen am gewerblichen Trakt sowie am Kaufmännischen Trakt
- Eine 2-geschossige Tiefgarage zum Nachweis der Stellplätze
- Flächen für Fahrradabstellflächen
- einen Freibereich als zentrale Campusfläche

3.2.1 Städtebau

Der Masterplan bietet den Schulen ein angemessenes Umfeld und gute Entwicklungsmöglichkeiten.

Die vier Schulgebäude als jeweils 3- bis 4-geschossige Baukörper definieren den großzügigen Campus als einen annähernd quadratischen Hof in angemessenen Proportionen.

An der Drausnickstraße wird das historische Ensemble des ehemaligen Artilleriegeländes um die Symmetrieachse des damaligen Offizierskasinos (heute Technikerschule) durch die beiden neuen Baukörper der Wirtschaftsschule und des kombinierten Baukörpers Technikerschule/Wohngebäude wieder rekonstruiert.

Grundstücksteile an der Moltkestraße und Schillerstraße können zu Wohnzwecken genutzt werden. Sie helfen, den Straßenraum in diesen Bereichen zu definieren.

Die bestehende Bushaltestelle in der Drausnickstraße ist in das städtebauliche Konzept des Masterplans integrierbar und kann die zusätzlichen Nutzer des ÖPNV aufnehmen. Gleichwohl wären Verbesserungen des Haltestellenkonzepts denkbar und möglich.

Die KFZ-Stellplätze können in einer 2-geschossigen Tiefgarage unter dem Gebäude Technikerschule/Wohngebäude untergebracht werden, die an der Ecke Moltke- Drausnickstraße verkehrlich richtig positioniert ist. Das Campus-Innere bleibt autofrei. Flächen für Fahrradabstellanlagen können in kurzer Reichweite zu den Schulen ausreichend angeboten werden.

3.2.2 Umsetzung der Maßnahmen

Oberste Priorität hat der Neubau des Werkstättentraktes an das Bestandsgebäude gewerblicher Trakt, in dem außer den Werkstätten und Fachunterrichtsräumen eine Mensa/Versammlungsstätte für den gesamten Campus untergebracht ist

Gleichzeitig kann das Puffergebäude an der FOS errichtet werden. Es dient als Ausweichflächen für die Generalsanierung der Berufsschule und FOS. Dadurch kann auf den Bau von provisorischen Ausweichflächen (z.B. Container) verzichtet werden. Das Puffergebäude steht nach Abschluss der Maßnahmen der FOS und als Erweiterungsflächen für die anderen Schulen auf dem Gelände zur Verfügung.

Nach Teilabbruch der Bestandswerkstätten (1-geschossiger Ostteil) folgt der Neubau der Wirtschaftsschule. Das freiwerdende Gelände der heutigen Wirtschaftsschule kann im Anschluss veräußert werden.

Der 2-geschossige Teil des Werkstättengebäudes bleibt vorerst erhalten und wird als Ausweichfläche weiterbetrieben.

Es folgt die Generalsanierung des Gewerblichen Traktes/Verwaltungs- und IT-Traktes der Berufsschule.

Im Anschluss wird das Bestandsgebäude der FOS generalsaniert. Danach kann der 2-geschossige Teil des Werkstättengebäudes beseitigt werden.

Die Wohnbauflächen an der Schillerstraße und an der Ecke Moltke-/Drausnickstraße werden veräußert.

Der Komplex Technikerschule/Wohnbebauung mit Tiefgarage wird errichtet.

Die Appartements für die auswärtigen Berufsschüler entlang der Schillerstraße können erstellt werden.

Die beschriebenen Aufgaben sind terminlich so eingetaktet, dass der Schulbetrieb jederzeit in vollem Umfang aufrechterhalten werden kann. Dabei sind keine zusätzlichen Ausweichflächen wie Containerstellungen und Anmietflächen notwendig. Interne Umzüge innerhalb der Gebäudeteile sind logistisch und terminlich berücksichtigt.

Während der Baumaßnahmen stehen fast keine KFZ-Stellplätze auf dem Grundstück zur Verfügung. Die Stellplätze südlich der Hiersemannhalle (Außerhalb des Grundstücks) sind davon nicht betroffen.

3.3 Kosten

Die Gesamtinvestitionskosten betragen nach heutiger Kostenannahme 93.700.000 € (baupreisindiziert zum Beginn der jeweiligen Maßnahme). Die Teilbeträge können der Anlage entnommen werden.

Grundlage für die angenommenen Kosten sind für die Generalsanierungen Untersuchungen an den Bestandsgebäuden in den Bereichen Statik, Haustechnik und Brandschutz. Für die Neubauten wurden verfügbare Kennwerte und Erfahrungen aus dem Schulsanierungsprogramm berücksichtigt.

Als Einnahmen können die Erlöse für die Grundstücke an der Artilleriestraße (heutige Wirtschaftsschule) und die Dispositionsflächen auf dem Berufsschulgelände in Höhe von insgesamt 10.550.000 € angesetzt werden (heutige Grundstückswerte).

Mit Zuschüssen nach FAG in Höhe von insgesamt 29.200.000 € wird gerechnet.

3.4 Zeitplan

Bei rechtzeitiger Mittelbereitstellung kann die Gesamtmaßnahme innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren realisiert werden. Bei Beginn in 2016 kann die Neugestaltung des Berufsschulzentrums in 2026 abgeschlossen werden. Die Einzelschritte können der Anlage (Zeitschiene) entnommen werden.

3.5 Nächste Schritte

Zur Umsetzung des Zeitplans werden Planeraufträge für den Neubau Werkstättentrakt inklusive Generalsanierung des gewerblichen Traktes/Verwaltungs- und IT-Traktes, sowie für den Neubau des Puffergebäudes an der FOS vergeben. Die Vergaben müssen auf Grund der Auftragshöhe z.T. europaweit ausgeschrieben werden. Dieses Verfahren soll ab Jahresmitte 2016 starten und vor Jahresende 2016 abgeschlossen werden. Die Planeraufträge können zu Jahresbeginn 2017 erteilt werden. Beauftragt werden zunächst die Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Vorentwurf). Hierfür fallen Kosten an i.H. von

Werkstättentrakt inklusive Generalsanierung des gewerblichen Traktes/Verwaltungs- und IT-Traktes	491.000 €
Puffergebäude an der FOS	75.000 €
Gesamt	566.000 €

Nach Vorliegen des Vorentwurfs soll in den Ausschüssen (nach DABau) über die Weiterführung der Maßnahmen entschieden werden.

Für den Neubau der Wirtschaftsschule wird eine Machbarkeitsstudie zur Umsetzbarkeit in Auftrag gegeben, hierfür fallen Kosten i.H.v. 25.000 € an

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	93.700.000 €	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen		bei Sachkonto:
Zuschüsse nach FAG	29.200.000 €	
Grundstückserlöse	10.550.000 €	
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. – siehe unten
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

	IvP	2016 €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 ff €
Berufsschule Generalan. Werkstättentrakt	231A.401	175.000	200.000 VE: 200.000	700.000	3.700.000	48.400.000
Fachoberschule, Erweiterungsbau und Sanierung	231.D.401	100.000				
Städt. Wirtschaftsschule, Neubaulmaßnahme	231B.401	25.000				

Die vorhandenen HH-Mittel um für den Werkstättentrakt und das Puffergebäude an der FOS die unter Punkt 3.5 beschriebenen Aufträge zu erteilen betragen 175.000 + 100.000 + 200.000 (VE 2017) = 475.000 €. Dieser Betrag reicht nicht aus. Der Fehlbetrag von 566.000 – 475.000 = 91.000 € wird zum Haushalt 2017 angemeldet.

- Anlagen:**
1. Lageplan Bestandssituation
 2. Masterplan, graphische Darstellung
 3. Kosten und Zeitschiene der Umsetzung
 4. Kosten nach Jahren - Mittelabflussszenario

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 21.04.2016

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Ergebnis des Masterplans „Campus Berufliche Bildung Erlangen“ ist den weiteren Planungen von Maßnahmen im Berufsschulgelände zu Grunde zu legen.
2. Der Bedarf für die beruflichen Schulen (Berufsschule, FOS, Wirtschaftsschule und Technikerschule) wird - wie im Masterplan dargestellt – festgestellt.
3. Auf Grundlage des Masterplans werden für das Werkstättengebäude Planer (Architekt, Statik, Haustechnik) in einem europaweiten Verfahren ausgesucht und bis zum Vorentwurf beauftragt.
4. Auf Grundlage des Masterplans wird für das Puffergebäude an der FOS der Architekt in einem europaweiten Verfahren ausgesucht und bis zum Vorentwurf beauftragt.
5. Der notwendige Fehlbetrag für die Beauftragung der Planer i.H.v. 91.000 € soll für den Haushalt 2017 angemeldet werden.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Pfister
Vorsitzende/r

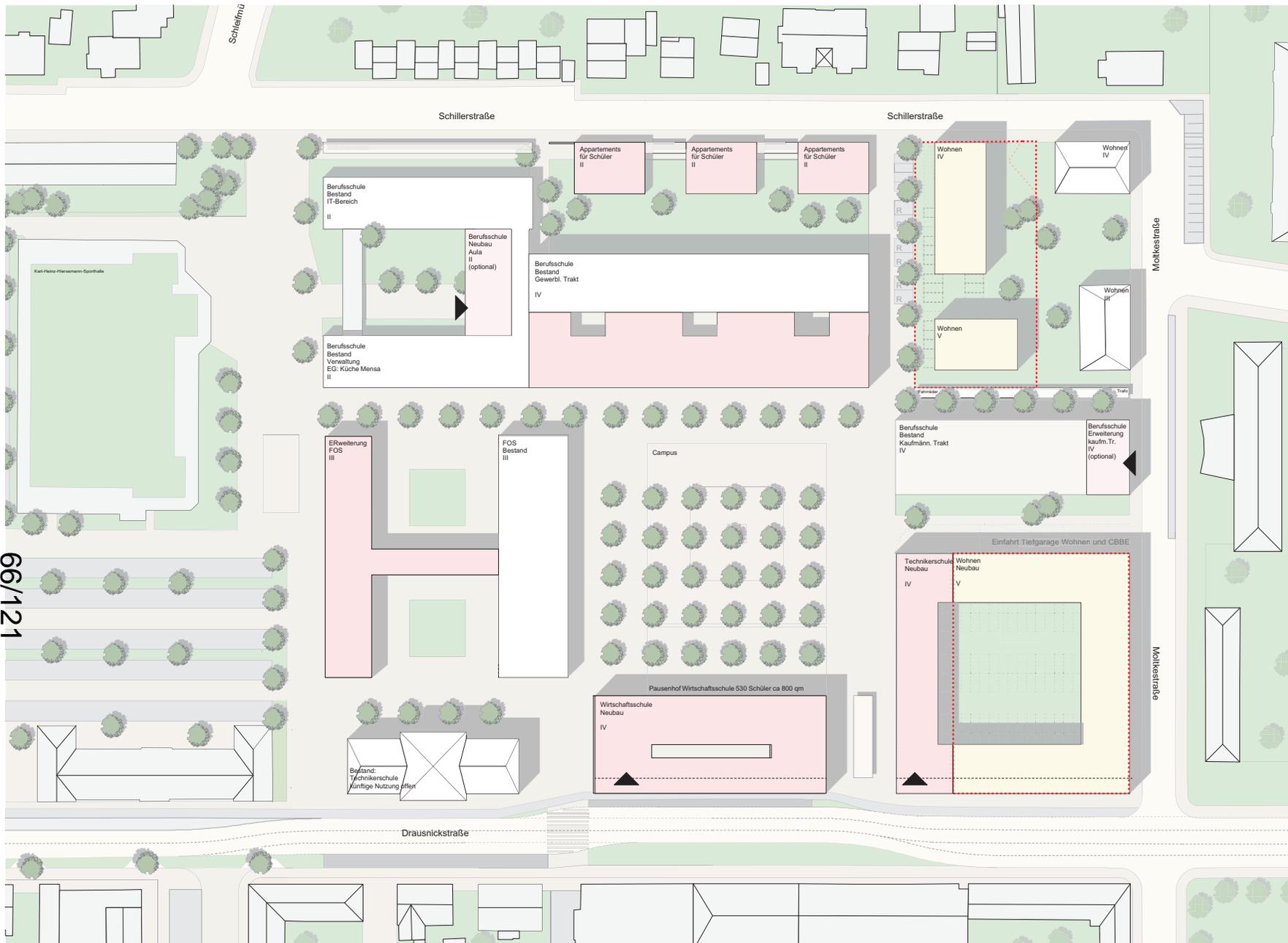
gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Berufsschulzentrum Bestandssituation



65/121



66/121



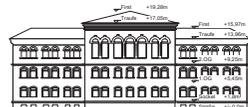
historische Fotos des Quartiers
Quelle: Stadtarchiv Erlangen

Legende

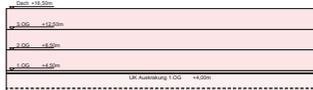
- bestehende Gebäude
- geplante Gebäude
Schulnutzung
- geplante Gebäude
Wohnnutzung privat
- Abgrenzung Grundstück zum Verkauf



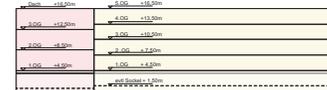
Straßenabwicklung Drausnickstraße



Offizierscasino,
ehemalige Technikerschule



Wirtschafts-
Schule



Techniker-
Schule



Wohnungsbau
privat

Campus
Berufliche
Bildung
Erlangen



Masterplan

Lageplan Zielzustand



Plan Nr 1001 d (Stand vom 06.04.16)

Michel + Wolf Architekten
www.michelwolfarchitekten.de

Masterplan Campus Berufliche Bildung Erlangen

Kosten und Zeitschiene der Umsetzung (einschl. Tiefgarage):

Kostenangaben <u>einschl. notwendiger Ausstattungen</u> der jeweiligen Baumaßnahmen		fällig in		Kostenansatz
1	Masterplan + VOF-Verfahren für Planungsaufträge Neubau Werkstätten und FOS	2016		Kostenstand mit Index 2% pa zum Baubeginn der jeweiligen Maßnahme!!
2	Rahmenfinanzplanung Haushalt	2016	bis 2017	
3	Frühester Baubeginn	2018	IV. Quartal	
4	Bauzeit Neubau Berufsschule Werkstätten + 2 x Trafo	2018	bis 2019	20.300.000 €
5	Neubau Puffergebäude parallel zu Neubau Werkstätten; Planung Neubau Wirtschaftsschule	2018	bis 2019	5.200.000 €
6	Teilabbruch Werkstätten Bestand (1-geschossiger Ostteil)	2020		300.000 €
7	Neubau Wirtschaftsschule nach Teilabbruch Werkstätten, Planung Campus und Sanierung gewerblicher Trakt (einschl. IT- und Verwaltungstrakt)	2020	bis 2021	14.900.000 €
8	Umsetzung Campus (Zentraler Schulhof)	2022		700.000 €
9	Sanierung des gewerblichen Traktes in Bauabschnitten	2022	bis 2023	25.500.000 €
9	Planung Sanierung FOS und Neubau Technikerschule und Tiefgarage -> Ausweichquartier 2-geschossiges Bestandswerkstattengebäude			
10	Sanierung FOS Bestandsgebäude -> Ausweichquartier 2-geschossiges Bestandswerkstattengebäude	2024	2025	9.500.000 €
11	Restabbruch Werkstättenteil (2-geschossiger Westteil)	2025		300.000 €
12	Neubau Technikerschule Tiefgarage nach Abbruch Elektrowerkstätten zusammen mit Tiefgarage und Wohnbebauung Ecke Moltkestraße	2025	bis 2026	10.200.000 € 6.800.000 €
13	Schülerwohnen	Nach seperater Festlegung und Erfordernissen (u.a. keine Einschränkung für andere Neubau- und Sanierungsmaßnahmen)		
Gesamtinvestitionskosten einschl. Ausstattung				93.700.000 €
abzüglich Grundstückserlöse	Süd-Ost, Ecke Drausnick- Moltkestraße	2025	ca. -	850.000 €
	Nord-Ost-Teil (Parkplatz)	2023	ca. -	1.200.000 €
	Grundstück WS Artilleriestr.	2022	ca. -	8.500.000 €
abzüglich FAG-Zuschüsse		2018 bis 2028	-	29.200.000 €
Gesamtinvestitionskosten nach Abzug Grundstückserlöse und FAG-Zuschüsse (Eigenmittel)				53.950.000 €

Masterplan Campus Berufliche Bildung Erlangen

Gesamtkosten nach Jahren - Mittelabflussszenario

2017	Planung Berufsschule Neubau Werkstatt-Trakt und Neubau FOS	nicht sep. ermittelt
2018	Berufsschule Neubau Werkstatt-Trakt (1.Jahr) und Neubau Puffergebäude (1. Jahr), Planung Neubau Wirtschafts.	12.750.000 €
2019	Berufsschule Neubau Werkstatt-Trakt (2. Jahr) und Neubau Puffergebäude (2. Jahr)	12.750.000 €
2020	Teilabbruch Werkstatt-Trakt, Neubau Wirtschaftsschule (1. Jahr)	7.750.000 €
2021	Neubau Wirtschaftsschule (2. Jahr), Planung Sanierung Gewerblicher Trakt + Campus	7.450.000 €
2022	Sanierung Gewerblicher Trakt (1. Jahr), Umsetzung Campus Veräußerung Grundstück Artilleriestraße	13.450.000 € - 8.500.000 €
2023	Sanierung Gewerblicher Trakt (2. Jahr), Planung Sanierung FOS und Neubau TG + Technikerschule Veräußerung Grundstück BS Nord-Ost	12.750.000 € - 850.000 €
2024	Sanierung FOS (1. Jahr)	4.750.000 €
2025	Sanierung FOS (2. Jahr), Abbruch Werkstätten 2.Teil, Neubau Technikerschule (1. Jahr), Tiefgarage Veräußerung Grundstück BS Süd-Ost	13.550.000 € - 1.200.000 €
2026	Neubau Technikerschule (2. Jahr) Rückfluss der FAG-Mittel nach Mittelabfluss!!	8.500.000 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/113/2016

**Bebauungsplan Nr. 435 der Stadt Erlangen - Siemens Campus Modul 1 - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	10.05.2016	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.05.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.05.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	Stadtrat	20.05.2015	Ö	Beschluss	46:2

I. Antrag

- Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 435 – Siemens Campus Modul 1 – mit integriertem Grünordnungsplan wird um ca. 1,0 ha erweitert. Hinzu kommen die Grundstücke Flst.-Nrn. 563/4, 563/8, 567/2, 567/3, weitere Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 483, 485/5, Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 544/1, 546, 549, 550/3, 561/4, 563, 563/3, 563/7, 564, 565 und 566/2 der Gemarkung Bruck sowie weitere Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 1949/95, 1949/127 und 1949/129 der Gemarkung Erlangen. Weiterhin liegt jetzt jeweils die gesamte Fläche der Grundstücke Flst.-Nrn. 482 und 565/2 der Gemarkung Bruck innerhalb des Geltungsbereichs.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 435 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 1 – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 10.05.2016 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.
Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das Unternehmen Siemens plant, auf dem Gelände seines bisherigen Standorts südlich der Paul-Gossen-Straße in den kommenden zwei Jahrzehnten ein zukunftsweisendes Campusquartier zu entwickeln. Dementsprechend soll das heutige Siemens-Areal durch ein

qualitätsvolles Konzept, welches u.a. hinsichtlich Nutzung, Gestaltung, Verkehr und Natur / Landschaft den o.g. Anforderungen gerecht wird, städtebaulich neu geordnet werden. Hierzu hat in Abstimmung mit der Verwaltung ein Planerauswahlverfahren mit städtebaulichem Ideenteil und architektonischem Realisierungsteil durch die Vorhabenträgerin Siemens Real Estate GmbH & Co OHG stattgefunden, dessen 1. Preis die Grundlage für die weitere Planung bilden soll. Die Entwicklung des Plangebiets wird unter Berücksichtigung eines übergeordneten Masterplans in Schritten erfolgen, d.h. dass sieben räumlich definierte Module nacheinander entwickelt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 435 – Siemens Campus Modul 1 – mit integriertem Grünordnungsplan bildet den 1. Bauabschnitt des Masterplans. Mit diesem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben geschaffen werden.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 481/9, 482, 563/4, 563/8, 565/2, 567/2, 567/3 und Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 483, 485/5, 544/1, 546, 549, 550/3, 561/4, 563, 563/3, 563/7, 564, 565 und 566/2 der Gemarkung Bruck sowie die Grundstücke Flst.-Nrn. 1949/124, 1949/126, 1949/306 und Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 996/10, 1949, 1949/95, 1949/127, 1949/129 und 1949/307 der Gemarkung Erlangen und weist eine Fläche von ca. 10,8 ha auf.

Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

Der dem Aufstellungsbeschluss zugrunde gelegte Geltungsbereich wurde um Flächen mit einer Größe von insgesamt ca. 1,0 ha erweitert. Diese Flächen beinhalten die öffentlichen Straßenflächen, die im Rahmen der weiteren Planung modifiziert wurden. Wesentlich ist hierbei vor allem der südliche Teilabschnitt der Günther-Scharowsky-Straße bis zur Kreuzung Henri-Dunant-Straße / Felix-Klein-Straße, der u.a. aufgrund der für das großräumige Radwegenetz notwendigen Zweirichtungsradwege auf beiden Seiten der Günther-Scharowsky-Straße mit in den Bebauungsplanumgriff aufgenommen wurde.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan 2003 ist das Plangebiet als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Für die verkehrliche Anbindung des Plangebiets an die Paul-Gossen-Straße, Günther-Scharowsky-Straße und Cumianastraße werden die Bebauungspläne Nr. 170, Nr. 251, Nr. 274 und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 363 in Teilbereichen geändert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 435 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 1 – mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Planerauswahlverfahren mit städtebaulichem Ideenteil und architektonischem Realisierungsteil

Der städtebauliche Entwurf des Bebauungsplans beruht auf dem Ergebnis des Planerauswahlverfahrens mit städtebaulichem Ideenteil und architektonischem Realisierungsteil sowie dem daraus entwickelten Masterplan.

Aufstellung

Der Erlanger Stadtrat hat am 20.05.2015 beschlossen, für das Gebiet zwischen Paul-Gossen-

Straße, Günther-Scharowsky-Straße, Südgrenze der Grundstücke Flst.-Nrn. 481, 481/7, 481/10 - Gemarkung Bruck - und des Grundstücks Flst.-Nr. 1949/264 - Gemarkung Erlangen - sowie der Bahnlinie Nürnberg - Bamberg den Bebauungsplan Nr. 435 – Siemens Campus Modul 1 – nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 04.09.2015 bis einschließlich 09.10.2015 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde. Es haben etwa **10** Personen die Informationsmöglichkeit wahrgenommen.

Am 29.09.2015 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an der etwa **100** Personen teilnahmen.

Die vorgebrachten Äußerungen bezogen sich überwiegend auf folgende Punkte:

- Verkehr

Im Planungsgebiet würden sehr viele Kfz-Stellplätze geplant. Es wird angeregt ein Mobilitätsmanagement vorzusehen. Dies wäre für eine spürbare Reduktion des Motorisierten Individualverkehrs insbesondere im Umland wünschenswert. Zudem wird gefordert, eine Buslinie einzuplanen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die für die Nutzungen im Geltungsbereich bauordnungsrechtlich notwendigen Kfz-Stellplätze werden unter Berücksichtigung der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen im Bebauungsplan abschließend geregelt. Wesentlich ist hierbei, dass aufgrund des im Bebauungsplan festgesetzten Stellplatzkonzepts zusätzliche Kfz-Stellplätze nicht vorgesehen sind; sie sind städtebaulich weder erwünscht noch erforderlich, insbesondere aufgrund der Nähe des S-Bahnhaltepunkts Paul-Gossen-Straße. Weiterhin werden neue Bushaltestellen im Bereich des Siemens Campus vorgesehen.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) der Stadt Erlangen das Thema Mobilitätsmanagement jüngst im Rahmen der 10. Sitzung des VEP-Forums am 06.04.2016 u.a. mit den wichtigsten Arbeitgebern in Erlangen diskutiert.

- Naturschutz und Grünordnung

Es wird angeregt naturnahe Bereiche zu schaffen und auf den Flachdächern Solaranlagen und Begrünung zu kombinieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde ein Freiflächengestaltungsplan erstellt, der eine campusartige Entwicklung der nicht bebauten Flächen vorsieht. So sind großzügige Grünachsen und Freiflächen, die u.a. durch extensive Magerwiesen geprägt werden, vorgesehen. Einerseits wird eine größere Anzahl an älteren Bäumen und Gehölzgruppen erhalten bleiben, andererseits werden zahlreiche neue Bäume und Gehölze vorrangig standortheimischer Arten gepflanzt.

Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind ohne Flächenbegrenzung auf Dachflächen zulässig. Außerdem wird eine Mindestbegrünung der Dachflächen festgesetzt.

- Nutzung

Es wird befürchtet, dass durch den Wegfall der Zäune die heutigen Nuclearforschungsarbeiten in den neuen Gebäuden und dem benachbarten Bestand zukünftig nicht mehr zulässig seien.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dieser Sachverhalt wurde mit den zuständigen Behörden abgestimmt, die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung diesbezüglich Stellungnahmen abgegeben haben. Aus denen ergibt sich, dass kein Konflikt zwischen den geplanten baulichen Änderungen entsprechend den beiden in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nrn. 435 und 436 und dem genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen entsteht. Demnach werden alle Grenzwerte auch in Zukunft sicher eingehalten. Es ergeben sich auch für den Betreiber

keine Einschränkungen im Rahmen des genehmigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen.

- Bebauung

Es wird angeregt, die Parkhäuser im Modul 1, die im Süden der Neubebauung angeordnet sind und diese verschatten, an anderer Stelle unterzubringen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der städtebauliche Entwurf des Bebauungsplans beruht auf dem Ergebnis des Planerauswahlverfahrens mit städtebaulichem Ideenteil und architektonischem Realisierungsteil sowie dem daraus entwickelten Masterplan. Durch die Situierung der Parkhäuser im südlichen Bereich des Plangebiets konnte eine attraktive Grünachse mit direkter Anbindung am S-Bahnhaltepunkt Paul-Gossen-Straße geschaffen werden. Da die Parkhäuser nur wenig höher sein werden als die Bürogebäude und von diesen durch eine 18 m breite Straße getrennt sind, ist die Verschattung vergleichsweise gering.

Weitere Fragen von Bürgern bezogen sich auf die Änderungen der Verkehrsbelastungen in der Felix-Klein-Straße, die Stadt-Umland-Bahn, die Fußgängerquerung der Günther-Scharowsky-Straße, die öffentlichen und privaten Fahrradstellplätze, die Förderung der Benutzung umweltfreundlicher Verkehrsarten, die Führung des Lieferverkehrs auf dem Siemens Campus sowie auf das Energiekonzept der neuen Bürogebäude.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 435 haben 6 Bürgerinnen und Bürger schriftlich Stellungnahmen abgegeben. Es werden überwiegend Anregungen zur Standortwahl von Fahrradstellplätzen, Führung des Fußgänger- und Radverkehrs, nachhaltigen Nutzung des Siemens Campus u.a. durch Dachbegrünungen, ressourcenschonendes Bauen, naturnahe Gestaltung und zur Speicherung von Regenwasser gemacht. Weiterhin wurde ein Einwand gegen die Planung hinsichtlich des Radverkehrs erhoben. Die Stellungnahmen wurden inhaltlich geprüft und sind teilweise in die Planung eingeflossen. Den Bürgern wurde schriftlich mitgeteilt, dass zu diesen Thematiken in der zweiten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung, nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs, eine Abwägung stattfinden kann.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom 04.09.2015 bis einschließlich 09.10.2015 stattgefunden. Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben teilweise zu Änderungen der Planung geführt. Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in der Anlage 2 entnommen werden.

b) Städtebauliche Ziele

Nutzungskonzept

Die übergeordneten städtebaulichen Ziele wurden bereits in der Ausschreibung zum Planerauswahlverfahren definiert. In einem urbanen Umfeld soll eine moderne Arbeitsumgebung mit Büro-, Forschungs- und Laborarbeitsplätzen entstehen. Dazu soll ein Großteil des alten Immobilienbestands schrittweise durch moderne Gebäudestrukturen ersetzt und die notwendige infrastrukturelle Anbindung geschaffen werden. Weiterhin sind u.a. attraktive Grün- und Freizeiteile, Nahversorgungseinrichtungen, Gastgewerbe und ein neues Wohnquartier geplant, die ein vielfältiges Lebensumfeld bzw. eine urbane Nutzungsmischung von „Arbeiten – Forschen – Wohnen“ an diesem Standort gewährleisten. Insgesamt soll das neue Quartier, im Unterschied zum bisher abgeschlossenen Siemens-Betriebsgelände, öffentlich zugänglich und durchlässig sein.

Im Bereich des Modul 1 sollen verschieden große Bürogebäude entstehen. Parkhäuser werden im südlichen Teil des Gebiets angeordnet. Der Vorplatz an der S-Bahn Station Paul-Gossen-Straße mit dem vorgesehenen öffentlichen Fahrradparkhaus (Bike+Ride) im Westen des Baugebiets stellt einen prägnanten Campuszugang dar. Hieran wird die zentrale Grünachse des Siemens Campus, die sich vom S-Bahn-Haltepunkt im Westen ausgehend bis hin zum Landschaftsraum Brucker Lache im Osten zieht und in der die Haupteinfahrt für

Fußgänger und Radfahrer liegt, angebunden. Im Erdgeschoss der neuen Bürogebäude entlang der Grünachse, ihrer Anbindung im Nordwesten an die Paul-Gossen-Straße und an der Günther-Scharowsky-Straße ist in Übereinstimmung mit dem städtebaulichen Einzelhandelskonzept (SEHK) der Stadt Erlangen vom 31.03.2011 auch kleinflächiger Einzelhandel in Form von Läden, durch den dezentrale Angebote zur Nahversorgung geschaffen werden können, ausnahmsweise zulässig.

Erschließung

Die äußere Erschließung des Quartiers für den Motorisierten Individualverkehr erfolgt über die Paul-Gossen-Straße, Günther-Scharowsky-Straße und Cumianastraße. Die Günther-Scharowsky-Straße und die Paul-Gossen-Straße werden zur Abwicklung des entstehenden Verkehrs ertüchtigt. Der ruhende Verkehr wird in Parkhäusern an der Südgrenze des Planungsgebiets als Übergang zu den angrenzenden Gewerbegebieten angeordnet, wodurch die Grünachse weitgehend autofrei gehalten und der motorisierte Verkehr zwischen den Gewerbebauten auf ein Minimum begrenzt werden kann. Die Erschließungsstraße für die Parkhäuser wird an die Günther-Scharowsky-Straße und die Cumianastraße angebunden. Die Anbindung an den ÖPNV ist durch die S-Bahnhaltepunkte Paul-Gossen-Straße und Bruck sowie durch neue Bushaltestellen gegeben. Die Haupteerschließung für Fußgänger und Radfahrer erfolgt über die zentrale Grünachse, die im Westen an den S-Bahnhaltepunkt Paul-Gossen-Straße anbindet, im Osten kann die Günther-Scharowsky-Straße höhengleich und damit barrierefrei gequert werden. Die Wege innerhalb des Geltungsbereichs knüpfen an das vorhandene Fuß- und Radwegenetz im Umfeld an. Durch Geh- und Radfahrrechte ist die Nutzung des Siemens Campus für die Öffentlichkeit gewährleistet.

Schallimmissionsschutz

Durch die Festsetzung von Schallimmissionskontingenten werden die zulässigen Gewerbegeräusche vom Plangebiet in den Zeiträumen tags und nachts so begrenzt, dass auch im Rahmen einer Summenbetrachtung mit weiteren Gewerbeflächen im Umfeld eine Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen sichergestellt ist.

Das Quartier wird zum Teil einer hohen Belastung durch Verkehrsgeräuschimmissionen der umliegenden Straßen- und Schienenwege ausgesetzt. An den lärmzugewandten Fassadenseiten von den geplanten Bürogebäuden im Plangebiet sind daher passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich, die entsprechend festgesetzt sind. Der Bebauungsplan sichert so gesunde Arbeitsverhältnisse.

Weiterhin besteht Anspruch auf Lärmvorsorge gem. der 16. BImSchV an den Südfassaden der Koldestraße 33 und Paul-Gossen-Straße 77, für die nach erfolgter Prüfung ausschließlich passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden können.

Wesentlich ist zudem, dass für die Paul-Gossen-Straße zwischen der Südkreuzung und dem S-Bahn-Haltepunkt Paul-Gossen-Straße eine Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in beiden Fahrrichtungen von derzeit 60 km/h auf 50 km/h als Bestandteil des Schallimmissionsschutzkonzepts erforderlich ist, da man hierdurch den durch das Projekt Siemens Campus Erlangen zu erwartenden Anstieg der Verkehrsgeräusche mehr als kompensieren kann. Im Weiteren ist diese Maßnahme auch für den Bereich westlich des S-Bahn-Haltepunkts Paul-Gossen-Straße bis zur Einmündung in die Bayernstraße vorgesehen.

Natur und Landschaft

Für das Baugebiet wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Demnach sind durch das Vorhaben Zwergfledermäuse und verschiedene Vogelarten betroffen. Die in dem Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind entsprechend umzusetzen. Die vorgesehene campusartige Entwicklung der nicht bebauten Flächen wird durch entsprechende grünordnerische Festsetzungen und über einen Freiflächengestaltungsplan gesichert. So sind umfangreiche zu begrünende Flächen, die Erhaltung von einem größeren Anteil bestehender alter Bäume sowie umfangreiche Neupflanzungen von Bäumen, Gebüsch und Sträuchern in vorrangig standortheimischen Arten vorgesehen.

Energie

Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand wird der zukünftige Siemens Campus Erlan-

gen mit Fernwärme und -kälte durch die Erlanger Stadtwerke versorgt werden, welche hierzu in der Henri-Dunant-Straße ein entsprechendes BHKW errichten werden.

c) Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Zusammenfassung Umweltbericht:

Durch die umfangreichen Eingriffe in die verschiedenen Gehölzbestände und somit den Verlust von Lebensräumen der auf dem Gebiet vorkommenden Tierarten, kommt es beim Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt / Artenschutz zu den größten Konflikten. Betroffen sind vor allem Zwergfledermäuse und mehrere in Gebäuden und Baumhöhlen brütende Vogelarten. Auch wenn nach dem Bau der Gebäude wieder wertvolle und als Lebensraum für die betroffenen Arten geeignete Grünflächen angelegt werden, muss übergangsweise für ausreichende Ersatzhabitate gesorgt werden.

Der Mensch und seine Gesundheit sind in erster Linie durch die Verkehrszunahme betroffen. Dadurch steigen verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen denen z.B. durch passive Lärmschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden kann. Neben den negativen Auswirkungen sind aber auch die positiven Effekte zu berücksichtigen. Durch die Öffnung des Geländes stehen neue Wegeverbindungen zur Verfügung, die mit dem Rad oder zu Fuß genutzt werden können. Die großzügigen Grünanlagen dienen durch die Öffnung des Geländes auch den angrenzenden Wohngebieten als Erholungsräume.

Die Schutzgüter Luft und Klima werden nur in geringem Umfang beeinträchtigt. Es kommt partiell zu etwas höheren Schadstoffimmissionen und somit zu einer stärkeren Belastung der Luft. Die Anlage der Grünachsen und der Erhalt und Neupflanzung einer Vielzahl von Bäumen sowie die Entwicklung von naturnäheren Sukzessionsbändern wird dagegen eine vergleichbare klimatische Ausgleichsfunktion wie im Bestand erzeugen.

Auch die Schutzgüter Boden und Wasser werden nur in geringem Umfang durch die Planung beeinträchtigt. Das Gelände wird bereits jetzt als Gewerbegebiet genutzt und es liegt eine ähnlich hohe Flächenversiegelung vor. Eventuelle Vorbelastungen des Bodens müssen bei der Planung berücksichtigt werden, um keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu verursachen und Schadstoffbelastungen der Grünflächen auszuschließen. Vor Baubeginn sind somit die Ergebnisse weiterer Erkundungen abzuwarten und ggf. Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Eine Versickerung des Regenwassers wird nur in Betracht gezogen, wenn keine Altlasten im Boden vorliegen und es zu keiner Schadstoffmobilisierung und in deren Folge zu einer Verunreinigung des Grundwassers kommen kann.

Als unkritisch hat sich die Planung für die Schutzgüter Landschaft und Ortsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter herausgestellt. Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden und Landschaft und Ortsbild erfahren im innerstädtischen Bereich durch die Entwicklung des Siemens Campus eine Aufwertung. Das bisher für die Öffentlichkeit nicht zugängliche Gelände wird geöffnet und es werden repräsentative Grünflächen angelegt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten:		bei Sachkonto:
Für den Grünflächenunterhalt	ca. 12.300 €/Jahr	Aufstockung des Betriebsführungszuschusses EB 77
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden bei Amt 61 nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
2. Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

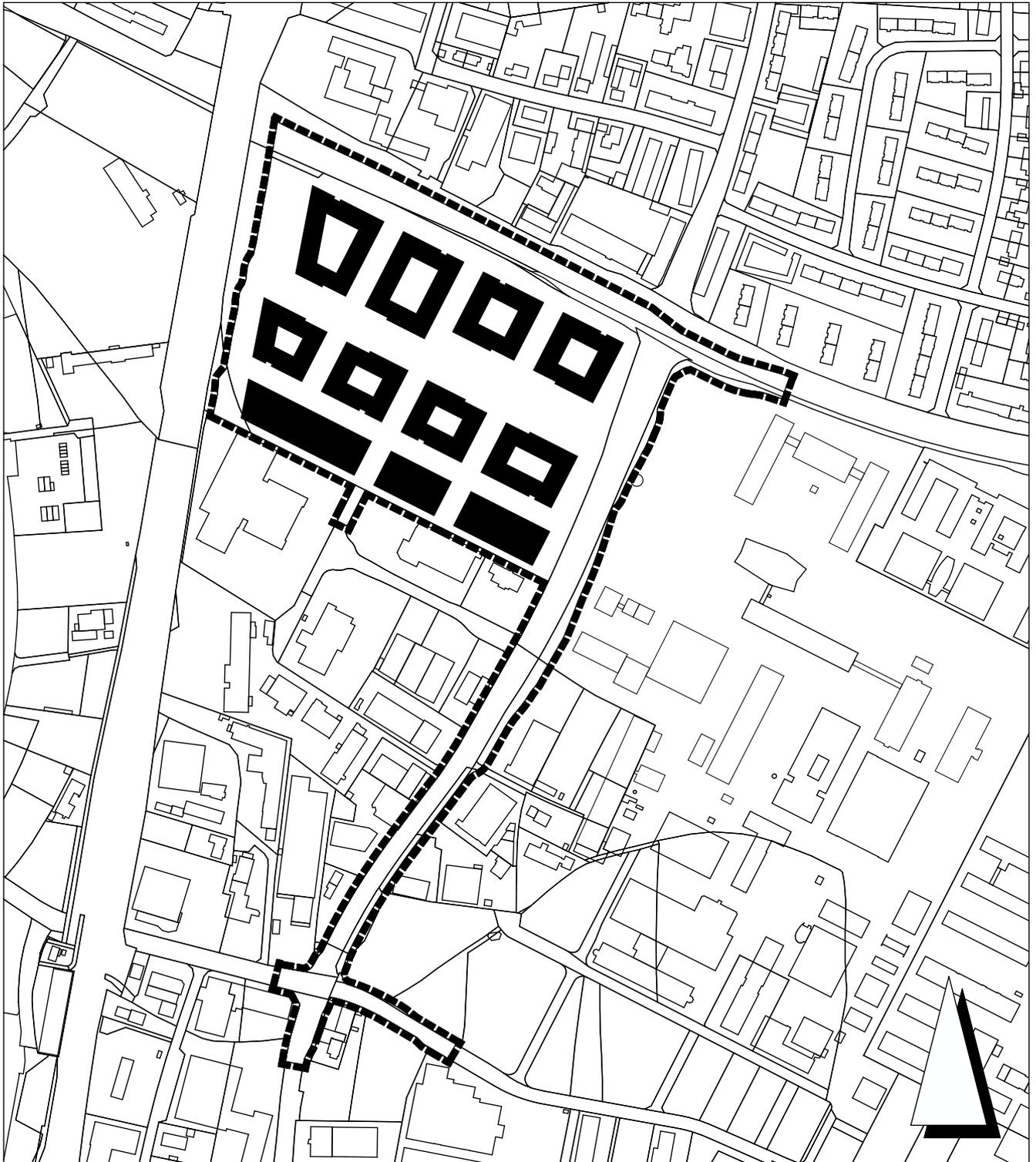
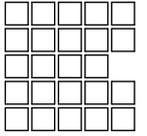
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bebauungsplan Nr. 435

- Siemens Campus Modul 1 -

Stadt Erlangen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

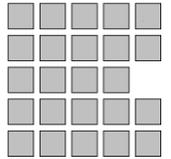
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

April 2016

Bebauungsplan Nr. 435 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 1 –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02. September 2015

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Raumerstr. 6 91054 Erlangen	12.10.2015	1	Die Planungen für den motorisierten Verkehr beeinflussen die derzeitigen Radverkehrsführungen vor allem im Bereich der Paul-Gossen-Straße (PGS) negativ.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			2	Die Verkehrsinsel in der PGS ist zu schmal, eine Verbreiterung (Nord-Süd-Ausdehnung) auf mindestens 3,0 m und eine Verbreiterung der Furt erscheint zwingend notwendig.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Verkehrsinsel wird entsprechend verbreitert.
			3	In der Planstraße sollen Angebotsstreifen vorgesehen werden, damit der Radverkehr sicher geführt werden kann.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In der Planstraße werden Angebotsstreifen vorgesehen.
			4	Fahrradabstellplätze sollten gebäudenah vorgesehen werden. Neben einem Wetterschutz (z.B. Überdachung) empfiehlt sich auch eine Zugangssicherung (> Diebstahlschutz).	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. In den Bereichen zwischen den Gebäuden werden Fahrradabstellplätze ohne Überdachung mit festinstallierten Bügeln vorgesehen und deren grundsätzliche Lage über den Freiflächengestaltungsplan im Städtebaulichen Vertrag gesichert. Wetter- und diebstahlgeschützte Stellplätze werden in den Parkhäusern vorgesehen.
			5	In den Gebäuden sollten Umkleide- und Duschkmöglichkeiten vorgesehen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dusch- und Umkleideräume sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Der Vorhabenbegünstigte wurde über die Empfehlung in Kenntnis gesetzt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Außenstelle FORST Erlangen Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	10.09.2015		Bereich Forsten Im Geltungsbereich liegen zwei Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG). Die Rodung bedarf einer Erlaubnis, die durch den Bebauungsplan ersetzt werden kann. Einer Rodung kann nur zugestimmt werden, wenn innerhalb von drei Jahren eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erfolgt. Die Verpflichtung zur flächengleichen Ersatzaufforstung ist, möglichst bereits unter Nennung von Ersatzaufforstungsflächen, in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Da sich die erforderlichen Aufforstungsflächen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden, können diese auch nicht festgesetzt werden. Der erforderliche Ausgleich für die beiden zu rodenden Flächen innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist hierfür eine Fläche in Nürnberg, Gemarkung Großgründlach vorgesehen. Entsprechende Hinweise sind in die Begründung und im Umweltbericht aufgenommen worden.
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth	01.10.2015		Bereich Landwirtschaft Kein Einwand.	Entfällt.
4.	Bayer. Hotel- und Gaststättenverband Gaststätte St. Kunigund Herrn Kreisvorsitzenden Josef Huber Holzschuherring 40 91058 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
5.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Praktische Denkmalpflege, Bodendenkmäler Burg 4 90403 Nürnberg	09.10.2015	1	Kein grundsätzlicher Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			2	Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan sowie in die Begründung aufgenommen worden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege Hofgraben 4 80539 München	10.11.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
6.	Bayerisches Landesamt für Umwelt 86177 Augsburg	06.10.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
	Bayerisches Landesamt für Umwelt Abteilung 4 „Strahlenschutz“ Dienststelle Kulmbach 86177 Augsburg	14.10.2015		<p>Aufgrund der geplanten baulichen Änderungen auf dem Forschungszentrum Erlangen ist eine Neubewertung der Strahlenexposition erforderlich.</p> <p>Aus dem bisher vorliegenden Radioökologiegutachten, das mehrere hypothetische Bebauungsvarianten betrachtet, ergibt sich kein Hinweis, dass die Grenzwerte im Normalbetrieb oder bei einem Störfall durch die geplanten baulichen Veränderungen überschritten werden könnten.</p> <p>Sollten sich durch die Neubewertung weitergehende Anforderungen an den gemäß § 7 StrlSchV genehmigten Umgang in der Bestandsbebauung ergeben, kann deren Umsetzung durch Erteilung nachträglicher Auflagen gem. § 17 Abs. 1 AtG sichergestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 31.03.2016 (vgl. Lfd. Nr. 7) ergibt sich, dass kein Konflikt zwischen den geplanten baulichen Änderungen entsprechend dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 435 und dem genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen entsteht.</p>
7.	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abteilung 8 „Kernenergie, Strahlenschutz, Stilllegung“ Postfach 810140 81901 München	09.10.2015		Innerhalb des Geltungsbereichs liegt kein Gebäude mit atomrechtlicher Genehmigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		31.03.2016		<p>Die Neubewertung der Strahlenexposition, die die geplanten Veränderungen entsprechend der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nrn. 435 und 436 berücksichtigt hat, hat zusammenfassend folgendes Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Grenzwerte werden auch in Zukunft sicher eingehalten. - Für den Betreiber ergeben sich keine Einschränkungen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus dieser Stellungnahme ergibt sich, dass kein Konflikt zwischen den geplanten baulichen Änderungen entsprechend dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 435 und dem genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen entsteht.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>gen im Rahmen des genehmigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch den Umgang mit radioaktiven Stoffen sind hinsichtlich der geplanten Bebauung entsprechend den Bebauungsplänen Nrn. 435 und 436 keine Einschränkungen erforderlich. 	
8.	Bund der Selbständigen Gewerbeverband Bayern e.V. - Ortsverband Erlangen - Architekturbüro Rainer Eis Herr Rainer Eis Fürther Straße 51 91058Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
9.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
10.	DB Projekt Bau GmbH Niederlassung Süd Projektzentrum Nürnberg 2 Äußere Cramer-Klett-Str. 3 90489Nürnberg	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
11.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd Sandstr. 38-40 90443 Nürnberg	09.10.2015	1	Es soll ein Hinweis in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen werden, der regelt, dass Ansprüche gegen die DB AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der mittelbar angrenzenden Bahnstrecke ausgeschlossen sind.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Ausschluss von Ansprüchen gegen die DB AG aus dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ergibt sich unmittelbar aus der Rechtslage. Ein gesonderter Hinweis ist nicht erforderlich.
			2	Art und Abstand der Bepflanzung sind unter Berücksichtigung des Mindestabstands zur nächstliegenden Bahnachse aus Endwuchshöhe zzgl. eines Sicherheitsabstands von 2,5 m zu wählen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenbegünstigte wurde über die Hinweise in Kenntnis gesetzt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
		29.09.2015		<p>Die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses 62110Pap (A-Eb/Ef-16) vom 30.10.2009 sind einzuhalten.</p> <p>Insbesondere ist der Flucht- und Rettungszugang gemäß o.g. Planfeststellungsbeschlusses zu jeder Zeit zu gewährleisten und auch bei der Bebauung des o.g. Bebauungsplans aufrecht zu erhalten und ggf. zu sichern. Abstimmungen hierzu sind bereits erfolgt.</p> <p>Es werden weitere Hinweise zur Ausführungsplanung, Baustelleneinrichtung und Bauvollzug bei an die Bahnlinie angrenzender Bauvorhaben gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Flucht- und Rettungsweg von der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße zu den Bahnanlagen einschließlich einer Aufstellfläche wird mit einem Geh- und Fahrrecht dinglich gesichert.</p>
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	21.09.2015	1	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TKL), deren Bestand und Betrieb weiterhin sicherzustellen ist.</p> <p>Verkehrswege sollen so an die vorhandenen TKL angepasst werden, dass diese nicht verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Gebiets sind innerhalb und außerhalb neue TKL zu verlegen.</p> <p>Zum rechtzeitigen Ausbau und der Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen sind Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich (min. 3. Monate vor Baubeginn) schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit technisch möglich, werden die Hinweise in der Planung und Ausführung der Erschließung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Deutsche Telekom GmbH wird in die Umsetzung rechtzeitig eingebunden.</p>
			2	<p>Im Bebauungsplan soll festgesetzt werden, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Da die Verkehrsflächen ausreichend dimensioniert sind und alle erforderlichen Leitungstrassen aufnehmen können, ist eine Festsetzung zur Sicherung einzelner Trassen nicht erforderlich. Die konkrete Trassenführung ist Bestandteil der weiterführenden Planungen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis auf das DVGW-Regelwerk enthalten. Darüber hinaus ist dies Gegenstand der Leitungscoordination im Rahmen der Erschließungsplanung. Bei unvermeidbaren Unterschreitungen der Schutzabstände wird auf mögliche technische Schutzmaßnahmen verwiesen.
13.	Bayernwerk AG Hallstadter Straße 119 96052 Bamberg	06.10.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
14.	Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle Nürnberg Postfach 1724 90006 Nürnberg	13.10.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
15.	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg Roonstr. 20 90429 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
16.	IHK Nürnberg für Mittelfranken Ulmenstraße 52 90443 Nürnberg	Email 08.10.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
17.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Bayern Südwestpark 15 90449 Nürnberg	Email 17.09.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
18.	Kreishandwerkerschaft Erlangen Friedrich-List-Str. 1 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
19.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. z.H. Frau Bianca Fuchs Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
20.	Landesverband des Bayer. Einzelhandels Kreisverband Erlangen z.H. Herrn Kurt Greiner Hauptstraße 65-67 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
21.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Herrn Karlheinz Ermann Damaschkestr. 102 91056 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
22.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
23.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. c/o Herrn Helmut Dörfler Koldestraße 8 b 91052 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
24.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	09.10.2015 / 17.11.2015	1	Aus regionalplanerischer Sicht sind keine Einwendungen geltend zu machen, sofern die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten bleibt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der erforderliche flächengleiche Waldausgleich erfolgt im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist hierfür eine Fläche in Nürnberg, Gemarkung Großgründlach vorgesehen. Die Flächensubstanz der Waldflächen bleibt somit im Verdichtungsraum weiterhin bestehen.
			2	Die maximal zulässigen Verkaufsflächen je Einzelhandelsbetrieb sollen auch in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im Bebauungsplan können gem. § 1 Abs. 9 BauNVO nur bestimmte Arten von Einzelhandelsbetrieben, nicht jedoch Verkaufsflächen festgesetzt werden. Durch eine nur ausnahmsweise Zulässigkeit des Einzelhandels in Form von Läden ist sichergestellt, dass keine unverträglichen Einzelhandelsnutzungen realisiert werden.
25.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt Schornbaumstr. 11 91052 Erlangen	04.09.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
		Email 08.10.2015	1	Stellungnahme PI Erlangen-Stadt, Sachbereich Verkehr: In der Günther-Scharowsky-Straße zwischen den Kreuzungen Paul-Gossen-Straße und Cumianastraße sollen beidseitige Zweirichtungsradswege ausgeführt und auf nicht zwingend erforderliche Zufahrten auf das Betriebsgelände sowie die Wendemöglichkeit verzichtet werden.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. In der Günther-Scharowsky-Straße sind beidseitig Zweirichtungsradswege vorgesehen. Die Wendemöglichkeit ist für eine direkte Anfahrbarkeit der Vorstandsvorfahrt, deren Zufahrt im Bebauungsplan Nr. 436 geregelt wird, notwendig. Durch die Ausführung der Wendemöglichkeit mit Aufpflasterung wird eine regelhafte Nutzung unattraktiv, diese Ausführung wird durch den Freiflächengestaltungsplan und den städtebaulichen Vertrag gesichert.
			2	Eine Brücke in ausreichender Breite für Fußgänger und Radfahrer wird aufgrund der hohen Zahl der zu erwartenden Querungen besonders während des morgendli-	Die Stellungnahme wird teilweise nicht berücksichtigt. Eine Brücke wird durch die Festsetzungen des Bebau-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				chen und abendlichen Berufsverkehrs für zwingend erforderlich gehalten.	ungsplans nicht ausgeschlossen. Eine ausreichend leistungsfähige, ebenerdige Querung ist vorgesehen.
			3	Westlich des Bauraums 1 soll ein Bike & Ride Parkhaus mit einer möglichst großen Anzahl von Stellplätzen errichtet werden, da mit einer zunehmenden Nutzung von Fahrrädern durch die Beschäftigten des Gebiets zu rechnen ist. Es soll darüber hinaus geprüft werden, ob ein Teil des Parkhauses der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden kann.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es ist vorgesehen ein Bike & Ride Parkhaus auf künftig öffentlichem Grund zu errichten. Die Stellplätze werden der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.
			4	Der Radverkehr entlang der Ostseite der Günther-Scharowsky-Straße in Fahrtrichtung Norden sollte an der Mittelinsel (Kreuzung Paul-Gossen-Straße) geradlinig geführt werden. Zudem ist zu prüfen, ob die Aufstellfläche für den Fußgänger und Radverkehr ausreichend dimensioniert ist.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Radwegführung an der Mittelinsel sowie die Aufstellfläche wurden geprüft. Die Führung kann nicht gerade erfolgen, diese erfolgt nun allerdings senkrecht zur ausreichend dimensionierten Aufstellfläche.
			5	Die Führung des Verkehrs in der Parkhausstraße soll zweistreifig mit Schutzstreifen für den Radverkehr, die bei Bedarf überfahren werden können, erfolgen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein beidseitiger Schutzstreifen bzw. Angebotsstreifen für den Radverkehr ist vorgesehen.
			6	Die ungesicherte Wendemöglichkeit an der Paul-Gossen-Straße für den Kfz-Verkehr aus Richtung Osten wird aus Sicherheitsgründen abgelehnt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Wendestelle wird durch eine ausreichend dimensionierte Aufstellfläche gesichert.
26.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	08.10.2015	1	Kein Einwand.	Entfällt.
			2	Die maximal zulässigen Verkaufsflächen je Einzelhandelsbetrieb sollen auch in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im Bebauungsplan können gem. § 1 Abs. 9 BauNVO nur bestimmte Arten von Einzelhandelsbetrieben, nicht jedoch Verkaufsflächen festgesetzt werden. Durch eine nur ausnahmsweise Zulässigkeit des Einzelhandels in Form von Läden ist sichergestellt, dass keine

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					unverträglichen Einzelhandelsnutzungen realisiert werden.
			3	Auf Grundlage der SaP kann mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gerechnet werden. Die Inaussichtstellung ist bei der höheren Naturschutzbehörde frühzeitig zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtliche Ausnahme wurde inzwischen mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.01.2016 erteilt.
27.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kreisverband Erlangen Siebenbürgenstraße 22 90542 Eckental	01.10.2015	1	Kein Einwand.	Entfällt.
			2	Die Flächensubstanz des Waldes soll durch eine mindestens flächengleiche Ersatzaufforstung ausgeglichen werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der erforderliche flächengleiche Waldausgleich erfolgt im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist hierfür eine Fläche in Nürnberg, Gemarkung Großgründlach vorgesehen.
28.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	30.09.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
29.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	08.10.2015	1	Eine Erkundung auf LHKW in den Jahren 1987/88 ergab eine Belastung von Flächen von denen einige saniert wurden. Weitere Stoffgruppen und Bereiche wurden nicht untersucht. Durch die geplante Neubebauung und Umnutzung des Geländes ist eine Neubewertung der Altlastensituation erforderlich. Im Rahmen der Umnutzung des Geländes ist daher folglich eine Altlastenuntersuchung durchzuführen. Alle Aushubmaßnahmen sind von einem Altlasten-Sachverständigen nach §18 des BBodSchG zu begleiten. Um sicherzustellen, dass die Sondierungsuntersuchungen und Aushubüberwachungen hinreichend umfangreich und problemgerecht durchgeführt werden können, ist zunächst eine Historische Recherche zu erstellen, aus	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Basierend auf den Ergebnissen der durchgeführten Historischen Erkundung ergibt sich die Notwendigkeit einer abschließenden Gefährdungsabschätzung und Beurteilung eines möglichen Sanierungsbedarfs. So sind weiterführende umwelttechnische Untersuchungen erforderlich, die sich über das gesamte Baugebiet erstrecken und noch vor Baubeginn durchgeführt werden. Sofern sich im Rahmen der folgenden Untersuchungen entsprechende Verdachtsfälle bestätigen, werden ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen mit dem Umweltamt der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abgestimmt und so ausgeführt, dass eine Umweltgefährdung im Zuge der späteren Nutzung des Baugebiets ausge-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>der sämtliche (ehemalige und aktuelle) Umgangsbereiche mit wassergefährdenden Stoffen und die Art der wassergefährdenden Stoffe und altlastenrelevante Bereiche recherchiert werden und auf dieser Basis dann die Aushubüberwachung gestaltet und der Untersuchungsumfang festgelegt werden kann.</p> <p>Sollten im Zuge der Altlastenuntersuchung, der Aushubüberwachung bzw. Deklarationsanalytik Bereiche festgestellt bzw. offengelegt werden, aus der sich Verdachtsmomente für eine schädliche Bodenverunreinigung ergeben, ist sicherzustellen, dass die daraus erforderlichen Maßnahmen mit den zuständigen Behörden abgestimmt und eingeleitet werden und diese vor dem Beginn der Neubaumaßnahmen erfolgen. Auf die Mitteilungspflicht nach Art. 1 des BayBodSchG wird hingewiesen. Sollte sich eine längerfristige Sanierungsdauer abzeichnen, sind die notwendigen Sanierungseinrichtungen in die geplanten Gebäude und Anlagen zu integrieren.</p>	<p>geschlossen wird. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden entsprechende technische Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorgenommen.</p>
			2	<p>Es ist zu klären, ob die vorhandenen Grundwasseraufschlüsse weiterhin erhalten und/oder genutzt werden sollen. Ein Rückbau ist mit dem WWA Nürnberg abzustimmen, bei Erhalt besteht eine Unterhaltspflicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenbegünstigte wird über den Hinweis in Kenntnis gesetzt.</p>
			3	<p>Für die geplante Nutzung im Bereich der Freiflächen, die als Parkanlagen zur Verfügung stehen sollen, ist bezüglich möglicher Schadstoffe im Untergrund der Wirkungspfad Boden-Mensch zu berücksichtigen. Auf den vorhandenen Freiflächen, die unverändert bleiben und weiterhin als Freiflächen genutzt werden, ist eine Erkundung nach den Kriterien der BbodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch durchzuführen. Für neu zu gestaltende Freiflächen sind die nutzungsorientierten Kriterien der LAGA M20 einzuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Erkundung für den Wirkungspfad Boden-Mensch für die Freiflächen, die unverändert bleiben, wurde durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in den Umweltbericht übernommen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
30.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052Erlangen	26.10.2015		Keine Stellungnahme. Auf die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege wird verwiesen.	Entfällt.
31.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052Erlangen	09.10.2015	1	Wenn sich bestätigen sollte, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht in Betracht zu ziehen ist, bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken gegen die angestrebte Abwasserbeseitigung im Mischsystem.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			2	Im Umweltbericht ist im Kapitel 5.3.4 Wasser – Konflikt/Eingriffswirkung/Eingriffsvermeidung beim Thema Versickerung zusätzlich auf die möglichen Einschränkungen wegen zu erwartender Altlasten hinzuweisen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Umweltbericht aufgenommen.
			3	Vorschlag für textliche Hinweise im Bebauungsplan: Wasserrechtliche Regelungen: Für das Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser ist eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen zu beantragen. Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn rechtzeitig vorher durch gezielte Untersuchungen der Nachweis erbracht wird, dass im Wirkungsbereich der Versickerung keine Schadstoffmobilisierungen zu besorgen sind. Der Untersuchungsumfang ist dem LFU Merkblatt 3.8/1 zu entnehmen. Grundwassernutzung / Geothermie: Die Nutzung von Grundwasser ist im Einzelfall von den Fachbehörden zu prüfen, die Voraussetzungen für die Nutzung sind vorher abzustimmen. Die Errichtung von Erdwärmesonden bedarf einer Einzelfallprüfung durch die Fachbehörden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die textlichen Hinweise sind in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan sowie in die Begründung aufgenommen worden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Vorhandene Brunnen und Grundwassermessstellen, die nicht mehr benötigt werden, sind ordnungsgemäß zurückzubauen. Hinsichtlich des Rückbaus wird auf das DVGW-Arbeitsblatt W 135 und die darin beschriebenen Maßgaben verwiesen.	
32.	Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	11.09.2015	1	Anlagenbezogener Immissionsschutz: Es kann durch die vorgesehenen Parkhäuser, Liefer-, Straßen- und Bahnverkehr zu Konfliktsituationen kommen und es kann nur in eingeschränktem Umfang mit gesunden Wohnverhältnissen gerechnet werden. Um erhebliche Einschränkungen für die Nutzung des Gewerbegebietes während der Nachtzeit zu vermeiden, ist es sinnvoll, Betriebswohnungen nicht ausnahmsweise zuzulassen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ausnahmsweise zulässige Wohnungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO werden ausgeschlossen.
			2	Eine Festsetzung von Lärmemissionskontingenten in einem GE gegenüber einem anderen GE ist nicht notwendig und soll entfallen. Die Regularien der TA Lärm im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind ausreichend um den Lärmschutz sicher zu stellen. Die Überschrift „Gebiet“ der Tabelle soll in „in Richtung“ geändert werden.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Durch die Festsetzung von Schallemissionskontingenten werden die zulässigen Gewerbegeräusche vom Plangebiet in den Zeiträumen tags und nachts so begrenzt, dass auch im Rahmen einer Summenbetrachtung mit weiteren Gewerbeflächen im Umfeld eine Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen sichergestellt ist. Die Festsetzung der Emissionskontingente bleibt daher unverändert. Die Überschrift in der Tabelle wird geändert.
			3	Die in der Begründung genannte Luftmessstation Kraeplinstraße ist hinsichtlich der Schadstoffbelastung der Luft nicht repräsentativ für das Plangebiet.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Luftmessstation Kraeplinstraße wird für die Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft im Bereich des Plangebiets nicht herangezogen.
		05.10.2015	1	Verkehrslärm: Bei der schalltechnischen Untersuchung wurde eine Geschwindigkeitsreduktion auf der Paul-Gossen-Straße von	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Reduktion von 60 km/h auf 50 km/h ist als Bestandteil des Lärmschutzkonzepts erforderlich. Diese wird

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				60 km/h auf 50 km/h angesetzt. Diese ist vor Satzungsbeschluss zu beschließen.	durch die zuständige Verkehrsbehörde angeordnet werden.
			2	Erforderliche Schallschutzmaßnahmen an den Fassaden mit Überschreitungen der Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung und des Immissionsgrenzwerts der 16. BImSchV sind z.B. durch den städtebaulichen Vertrag zu sichern.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Soweit betroffene Dritte wegen Schallschutzmaßnahmen an den Fassaden berechnigte Ansprüche nach § 42 Bundesimmissionsschutzgesetz haben, werden diese entsprechend der gesetzlichen Regelungen erfüllt. Näheres ist Gegenstand des Städtebaulichen Vertrags.
33.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	05.10.2015		Mit dem vorgelegten Entwurf besteht Einverständnis.	Entfällt.
34.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	01.10.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
35.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	11.09.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
36.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	13.10.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
37.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
38.	VGN	29.09.2015	1	Kein Einwand.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg		2	Bei der Errichtung der Busbuchten wird von einer barrierefreien Erschließung nach aktuellen Gestaltungsmerkmalen ausgegangen. Die derzeitigen Planungen zur Stadt-Umland-Bahn sollen berücksichtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführung von Busbuchten ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern der weiterführenden Erschließungsplanung. Die Stadt-Umland-Bahn wurde beim Masterplan für den gesamten Campus berücksichtigt. Es besteht für den Bebauungsplan kein Regelungsbedarf.
39.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	Email 21.09.2015	1	Auf dem Gelände fand eine stellen- und bereichsweise Verunreinigung des Untergrunds mit LHKW statt. In der wasserungesättigten Bodenzone konnte durch eine Sanierung der Bodenluft die Belastung mit LHKW signifikant reduziert, jedoch keine vollständige Sanierung erreicht werden. Eine Belastung des Grundwassers mit LHKW lag vor, eine Grundwassersanierung wurde nicht in Gang gesetzt. 1997 und 1998 wurde eine Grundwasserbelastung in allen verfügbaren Grundwasseraufschlüssen festgestellt. Aktuelle Messungen liegen nicht vor. Es wurden nur die Schadstoffgruppen der LHKW untersucht, andere wassergefährdende Stoffe, mit denen auf dem Gelände umgegangen wurde, blieben unberücksichtigt. Es wurden nicht alle Verdachtsbereiche untersucht. Es ist eine Historische Recherche durchzuführen, aus der sämtliche (ehemalige und aktuelle) Umgangsbereiche mit wassergefährdenden Stoffen und die Art der wassergefährdenden Stoffe und altlastenrelevante Bereiche recherchiert werden und auf deren Basis dann eine Aushubüberwachung gestaltet und der weitere Untersuchungsumfang festgelegt werden kann.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Basierend auf den Ergebnissen der durchgeführten Historischen Erkundung ergibt sich die Notwendigkeit einer abschließenden Gefährdungsabschätzung und Beurteilung eines möglichen Sanierungsbedarfs. So sind weiterführende umwelttechnische Untersuchungen erforderlich, die sich über das gesamte Baugebiet erstrecken und noch vor Baubeginn durchgeführt werden. Sofern sich im Rahmen der folgenden Untersuchungen entsprechende Verdachtsfälle bestätigen, werden ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen mit dem Umweltamt der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abgestimmt und so ausgeführt, dass eine Umweltgefährdung im Zuge der späteren Nutzung des Baugebiets ausgeschlossen wird. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden entsprechende technische Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorgenommen.
			2	Zeitweise oder andauernde Aufstauungen, Umleitungen oder Absenkungen des Grundwassers sowie das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser sind wasserrechtlich grundsätzlich erlaubnispflichtige Tatbestände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenbegünstigte wurde über die Hinweise in Kenntnis gesetzt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	<p>Es ist zu klären, ob die vorhandenen Grundwasseraufschlüsse weiterhin erhalten und/oder genutzt werden sollen. Ein Rückbau ist mit dem WWA Nürnberg abzustimmen, bei Erhalt besteht eine Unterhaltspflicht.</p> <p>Die Lage der Messstellen ist in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenbegünstigte wurde über die Hinweise in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Eine Übernahme der Lage der Messstellen in den Bebauungsplan erfolgt nicht, diese ist für die Bauleitplanung nicht relevant.</p>
			4	<p>Bei Grundwassernutzungen ist sicherzustellen, dass rechtzeitig vorher das Grundwasser auf Schadstoffe untersucht wird und in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse einvernehmlich mit den zuständigen Behörden abgestimmt wird, unter welchen Voraussetzungen eine Nutzung möglich ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan sowie in die Begründung aufgenommen worden.</p>
			5	<p>Im Bereich von Versickerungsvorhaben und/oder Entsiegelungsmaßnahmen ist rechtzeitig vorher der Nachweis zu erbringen, dass in deren Wirkungsbereich keine Verunreinigungen im Untergrund vorliegen, die sich durch Versickerung / Entsiegelung nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan sowie in die Begründung aufgenommen worden.</p>
			6	<p>Die Möglichkeit einer dezentralen Versickerung soll im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung durch Sondierungsbohrungen bzw. Aufstellung eines Bodengutachters geprüft werden.</p> <p>Wenn die Prüfung ergibt, dass eine Versickerung nicht in Betracht gezogen werden kann, bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Abwasserbeseitigung im Mischverfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Möglichkeit einer dezentralen Versickerung wird geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
40.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen- Höchstädt Frau Knörlein	09.09.2015		Kein Einwand.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Karl-Zucker-Straße 2 91052 Erlangen				

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/114/2016

**Bebauungsplan Nr. 436 der Stadt Erlangen - Siemens Campus Modul 2 - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	10.05.2016	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.05.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.05.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	Stadtrat	20.05.2015	Ö	Beschluss	46:2

I. Antrag

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 436 – Siemens Campus Modul 2 – mit integriertem Grünordnungsplan wird geändert. Herausgenommen werden Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 483 und 484 der Gemarkung Bruck sowie Teilflächen des Grundstücks Flst.-Nr. 1949/129 der Gemarkung Erlangen. Hinzu kommen Teilflächen des Grundstücks Flst.-Nr. 485 der Gemarkung Bruck sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 1949/95 und 1949/127 der Gemarkung Erlangen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 436 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 2 – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 10.05.2016 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.
Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das Unternehmen Siemens plant, auf dem Gelände seines bisherigen Standorts südlich der Paul-Gossen-Straße in den kommenden zwei Jahrzehnten ein zukunftsweisendes Campusquartier zu entwickeln. Dementsprechend soll das heutige Siemens-Areal durch ein qualitativvolles Konzept, welches u.a. hinsichtlich Nutzung, Gestaltung, Verkehr und Natur / Landschaft den o.g. Anforderungen gerecht wird, städtebaulich neu geordnet werden. Hierzu hat in Abstimmung mit der Verwaltung ein Planerauswahlverfahren mit städtebaulichem

Ideenteil und architektonischem Realisierungsteil durch die Vorhabenträgerin Siemens Real Estate GmbH & Co OHG stattgefunden, dessen 1. Preis die Grundlage für die weitere Planung bilden soll. Die Entwicklung des Plangebiets wird unter Berücksichtigung eines übergeordneten Masterplans in Schritten erfolgen, d.h. dass sieben räumlich definierte Module nacheinander entwickelt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 436 – Siemens Campus Modul 2 – mit integriertem Grünordnungsplan bildet den 2. Bauabschnitt des Masterplans. Mit diesem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben geschaffen werden.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 483, 484 und 485 der Gemarkung Bruck sowie das Grundstück Flst.-Nr. 1949/199 und Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 1949/95, 1949/127 und 1949/129 der Gemarkung Erlangen und weist eine Fläche von ca. 12,8 ha auf.

Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

Der dem Aufstellungsbeschluss zugrunde gelegte Geltungsbereich wurde um Flächen mit einer Größe von ca. 0,1 ha verkleinert, da die öffentlichen Straßenflächen im Rahmen der weiteren Planung modifiziert wurden.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan 2003 ist das Plangebiet als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 436 wird der nordwestliche Bereich des Bebauungsplans Nr. 251 überplant.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 436 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 2 – mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Planerauswahlverfahren mit städtebaulichem Ideenteil und architektonischem Realisierungsteil

Der städtebauliche Entwurf des Bebauungsplans beruht auf dem Ergebnis des Planerauswahlverfahrens mit städtebaulichem Ideenteil und architektonischem Realisierungsteil sowie dem daraus entwickelten Masterplan.

Aufstellung

Der Erlanger Stadtrat hat am 20.05.2015 beschlossen, für Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 483, 484 und 485 - Gemarkung Bruck - sowie für das Grundstück Flst.-Nr. 1949/199 und Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 1949/95, 1949/127 und 1949/129 - Gemarkung Erlangen - südlich der Paul-Gossen-Straße und östlich der Günther-Scharowsky-Straße den Bebauungsplan Nr. 436 – Siemens Campus Modul 2 – nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Form stattgefunden,

dass vom 04.09.2015 bis einschließlich 09.10.2015 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde. Es haben etwa **10** Personen die Informationsmöglichkeit wahrgenommen.

Am 29.09.2015 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an der etwa **100** Personen teilnahmen.

Die vorgebrachten Äußerungen bezogen sich überwiegend auf folgende Punkte:

- Verkehr

Im Planungsgebiet würden sehr viele Kfz-Stellplätze geplant. Es wird angeregt, ein Mobilitätsmanagement vorzusehen. Dies wäre für eine spürbare Reduktion des motorisierten Individualverkehrs insbesondere im Umland wünschenswert. Zudem wird gefordert, eine Buslinie einzuplanen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die für die Nutzungen im Geltungsbereich bauordnungsrechtlich notwendigen Kfz-Stellplätze werden unter Berücksichtigung der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen im Bebauungsplan abschließend geregelt. Wesentlich ist hierbei, dass aufgrund des im Bebauungsplan festgesetzten Stellplatzkonzepts zusätzliche Kfz-Stellplätze nicht vorgesehen sind; sie sind städtebaulich weder erwünscht noch erforderlich, insbesondere aufgrund der Nähe des S-Bahnhaltepunkts Paul-Gossen-Straße. Weiterhin werden neue Bushaltestellen im Bereich des Siemens Campus vorgesehen.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) der Stadt Erlangen das Thema Mobilitätsmanagement jüngst im Rahmen der 10. Sitzung des VEP-Forums am 06.04.2016 u.a. mit den wichtigsten Arbeitgebern in Erlangen diskutiert.

- Naturschutz und Grünordnung

Es wird angeregt, naturnahe Bereiche zu schaffen und auf den Flachdächern Solaranlagen und Begrünung zu kombinieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde ein Freiflächengestaltungsplan erstellt, der eine campusartige Entwicklung der nicht bebauten Flächen vorsieht. So sind großzügige Grünachsen und Freiflächen, die u.a. durch extensive Magerwiesen geprägt werden, vorgesehen. Einerseits wird eine größere Anzahl an älteren Bäumen und Gehölzgruppen erhalten bleiben, andererseits werden zahlreiche neue Bäume und Gehölze vorrangig standortheimischer Arten gepflanzt.

Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind ohne Flächenbegrenzung zulässig. Außerdem wird eine Mindestbegrünung der Dachflächen festgesetzt.

- Nutzung

Es wird befürchtet, dass durch den Wegfall der Zäune die heutigen Nuclearforschungsarbeiten in den neuen Gebäuden und dem benachbarten Bestand zukünftig nicht mehr zulässig seien.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dieser Sachverhalt wurde mit den zuständigen Behörden abgestimmt, die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung diesbezüglich Stellungnahmen abgegeben haben. Aus denen ergibt sich, dass kein Konflikt zwischen den geplanten baulichen Änderungen entsprechend den beiden in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nrn. 435 und 436 und dem genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen entsteht. Demnach werden alle Grenzwerte auch in Zukunft sicher eingehalten. Es ergeben sich auch für den Betreiber keine Einschränkungen im Rahmen des genehmigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen.

Weitere Fragen von Bürgern bezogen sich auf die Änderungen der Verkehrsbelastungen in der Felix-Klein-Straße, die Stadt-Umland-Bahn, die Fußgängerquerung der Günther-Scharowsky-Straße, die öffentlichen und privaten Fahrradstellplätze, die Förderung der Benutzung umweltfreundlicher Verkehrsarten, die Führung des Lieferverkehrs auf dem Siemens Campus, die zu-

künftige Nutzung des Teichs am Plasmagebäude sowie auf das Energiekonzept der neuen Bürogebäude.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 436 haben 6 Bürgerinnen und Bürger schriftlich Stellungnahmen abgegeben. Es werden überwiegend Anregungen zur Standortwahl von Fahrradstellplätzen, Führung des Fußgänger- und Radverkehrs, nachhaltigen Nutzung des Siemens Campus u.a. durch Dachbegrünungen, ressourcenschonendes Bauen, naturnahe Gestaltung und zur Speicherung von Regenwasser gemacht. Weiterhin wurden Einwände gegen die Planung hinsichtlich des Radverkehrs sowie die aufgrund der geplanten Grünachse wegfallende Zufahrt zum GE 2 über die sogenannte Wattstraße erhoben. Die Stellungnahmen wurden inhaltlich geprüft und sind teilweise in die Planung eingeflossen. Den Bürgern wurde schriftlich mitgeteilt, dass zu diesen Thematiken in der zweiten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung, nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs, eine Abwägung stattfinden kann.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom 04.09.2015 bis einschließlich 09.10.2015 stattgefunden. Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben teilweise zu Änderungen der Planung geführt. Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in der Anlage 2 entnommen werden.

b) Städtebauliche Ziele

Nutzungskonzept

Die übergeordneten städtebaulichen Ziele wurden bereits in der Ausschreibung zum Planerauswahlverfahren definiert. In einem urbanen Umfeld soll eine moderne Arbeitsumgebung mit Büro-, Forschungs- und Laborarbeitsplätzen entstehen. Dazu soll ein Großteil des alten Immobilienbestands schrittweise durch moderne Gebäudestrukturen ersetzt und die notwendige infrastrukturelle Anbindung geschaffen werden. Weiterhin sind u.a. attraktive Grün- und Freizeiteile, Nahversorgungseinrichtungen, Gastgewerbe und ein neues Wohnquartier geplant, die ein vielfältiges Lebensumfeld bzw. eine urbane Nutzungsmischung von „Arbeiten – Forschen – Wohnen“ an diesem Standort gewährleisten. Insgesamt soll das neue Quartier, im Unterschied zum bisher abgeschlossenen Siemens-Betriebsgelände, öffentlich zugänglich und durchlässig sein.

Im Bereich des Modul 2 sollen verschiedene große Bürogebäude entstehen. Parkhäuser werden im nördlichen und südlichen Teil des Gebiets angeordnet. Die Einzeldenkmäler des Architekten Hans Maurer bilden den zentralen Freiraum des Campus entlang der Grünachse. Westlich daran angrenzend wird entsprechend der Bedeutung des Siemens-Standorts ein Hochhaus an der Günther-Scharowsky-Straße entwickelt, das den Campus städtebaulich markieren soll. Von der zentralen Grünfläche führt ein weiterer Grünzug in den Süden des Campus. Das Verwaltungsgebäude, das sich im nord-östlichen Bereich des Plangebiets befindet und nicht Bestandteil des Masterplans Siemens Campus ist, bleibt erhalten. Im Erdgeschoss der neuen Bürogebäude insbesondere entlang der Grünachsen ist in Übereinstimmung mit dem städtebaulichen Einzelhandelskonzept (SEHK) der Stadt Erlangen vom 31.03.2011 auch kleinflächiger Einzelhandel in Form von Läden, durch den dezentrale Angebote zur Nahversorgung geschaffen werden können, ausnahmsweise zulässig.

Erschließung

Die äußere Erschließung des Quartiers für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über die Paul-Gossen-Straße und Günther-Scharowsky-Straße. Der ruhende Verkehr wird in Parkhäusern im nördlichen und südlichen Teil des Planungsgebiets angeordnet, wodurch die Grünachse weitgehend autofrei gehalten und der motorisierte Verkehr zwischen den Gewerbebauten auf ein Minimum begrenzt werden kann. Im Süden wird eine neue öffentliche Erschließungsstraße, die an die Günther-Scharowsky-Straße angebunden wird, geschaffen. Bis zur Realisierung weiterer östlich bzw. südlich anschließender Module endet diese vorerst mit einem Wendehammer. Der nach Norden führende Stich dient der öffentlichen Erschließung dort gelegener

rückwärtiger Grundstücksteile.

Die Anbindung an den ÖPNV ist durch die S-Bahn-Haltestellen Paul-Gossen-Straße und Bruck sowie durch neue Bushaltestellen gegeben.

Die Haupteinfahrt für Fußgänger und Radfahrer erfolgt über die zentrale Grünachse und den davon südlich abzweigenden Grünzug, im Westen kann die Günther-Scharowsky-Straße höhengleich und damit barrierefrei gequert werden. Die Wege innerhalb des Geltungsbereichs knüpfen an das vorhandene Fuß- und Radwegenetz im Umfeld an. Durch Geh- und Radfahrrechte ist die Nutzung des Siemens Campus für die Öffentlichkeit gewährleistet.

Schallimmissionsschutz

Durch die Festsetzung von Schallimmissionskontingenten werden die zulässigen Gewerbegeräusche vom Plangebiet in den Zeiträumen tags und nachts so begrenzt, dass auch im Rahmen einer Summenbetrachtung mit weiteren Gewerbeflächen im Umfeld eine Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen sichergestellt ist.

Das Quartier wird zum Teil einer hohen Belastung durch Verkehrsgeräuschimmissionen der umliegenden Straßen- und Schienenwege ausgesetzt. An den lärmzugewandten Fassadenseiten von den geplanten Bürogebäuden im Plangebiet sind daher passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich, die entsprechend festgesetzt sind. Der Bebauungsplan sichert so gesunde Arbeitsverhältnisse.

Natur und Landschaft

Für das Baugebiet wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Demnach sind durch das Vorhaben Zwergfledermäuse und verschiedene Vogelarten betroffen. Die in dem Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind entsprechend umzusetzen. Die vorgesehene campusartige Entwicklung der nicht bebauten Flächen wird durch entsprechende grünordnerische Festsetzungen und über einen Freiflächengestaltungsplan gesichert. So sind umfangreiche zu begrünende Flächen, die Erhaltung von einem größeren Anteil bestehender alter Bäume sowie umfangreiche Neupflanzungen von Bäumen, Gebüsch und Sträuchern in vorrangig standortheimischen Arten vorgesehen.

Energie

Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand wird der zukünftige Siemens Campus Erlangen mit Fernwärme und -kälte durch die Erlanger Stadtwerke versorgt werden, welche hierzu in der Henri-Dunant-Straße ein entsprechendes BHKW errichten werden.

c) Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Zusammenfassung Umweltbericht:

Durch die umfangreichen Eingriffe in die verschiedenen Gehölzbestände und somit den Verlust von Lebensräumen der auf dem Gebiet vorkommenden Tierarten, kommt es beim Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt / Artenschutz zu den größten Konflikten. Betroffen sind vor allem Zwergfledermäuse und mehrere in Gebäuden und Baumhöhlen brütende Vogelarten. Auch wenn nach dem Bau der Gebäude wieder wertvolle und als Lebensraum für die betroffenen Arten geeignete Grünflächen angelegt werden, muss übergangsweise für ausreichende Ersatzhabitate gesorgt werden.

Der Mensch und seine Gesundheit sind in erster Linie durch die Verkehrszunahme betroffen. Dadurch steigen verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen, denen z.B. durch passive Lärmschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden kann. Neben den negativen Auswirkungen sind aber auch die positiven Effekte zu berücksichtigen. Durch die Öffnung des Geländes stehen neue Wegeverbindungen zur Verfügung, die mit dem Rad oder zu Fuß genutzt werden können. Die großzügigen Grünanlagen dienen durch die Öffnung des Geländes auch den angrenzenden Wohngebieten als Erholungsräume.

Die Schutzgüter Luft und Klima werden nur in geringem Umfang beeinträchtigt. Es kommt

partiell zu höheren Schadstoffimmissionen und somit zu einer stärkeren Belastung der Luft. Die Anlage der Grünachsen und der Erhalt und Neupflanzung einer Vielzahl von Bäumen sowie die Entwicklung von naturnäheren Sukzessionsbändern wird dagegen eine vergleichbare klimatische Ausgleichsfunktion wie im Bestand erzeugen.

Auch die Schutzgüter Boden und Wasser werden nur in geringem Umfang durch die Planung beeinträchtigt. Das Gelände wird bereits jetzt als Gewerbegebiet genutzt und es liegt eine ähnlich hohe Flächenversiegelung vor. Eventuelle Vorbelastungen des Bodens müssen bei der Planung berücksichtigt werden, um keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu verursachen und Schadstoffbelastungen der Grünflächen auszuschließen. Vor Baubeginn sind somit die Ergebnisse weiterer Erkundungen abzuwarten und ggf. Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wird durch den Bau des Siemens Campus geringfügig beeinträchtigt. Vom Denkmalensemble (Nr. E-5-62-000-9) des Siemens Forschungszentrums können nur denkmalgeschützte Gebäude des zentralen Bereichs des Forschungszentrums (Nr. D-5-62-000-1031) bestehend aus einem Laborbau, den über einen Verbindungsbau angebundenes Flachbau und vorgelagertem rechteckigen Kühlteich, erhalten werden.

Als unkritisch hat sich die Planung für das Schutzgut Landschaft und Ortsbild herausgestellt. Das Ortsbild erfährt im innerstädtischen Bereich durch die Entwicklung des Siemens Campus eine Aufwertung. Das bisher für die Öffentlichkeit nicht zugängliche Gelände wird geöffnet und es werden repräsentative Grünflächen angelegt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten:		bei Sachkonto:
Für den Grünflächenunterhalt	ca. 2.000 €/Jahr	Aufstockung des Betriebsführungszuschusses EB 77
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden bei Amt 61 nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
2. Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

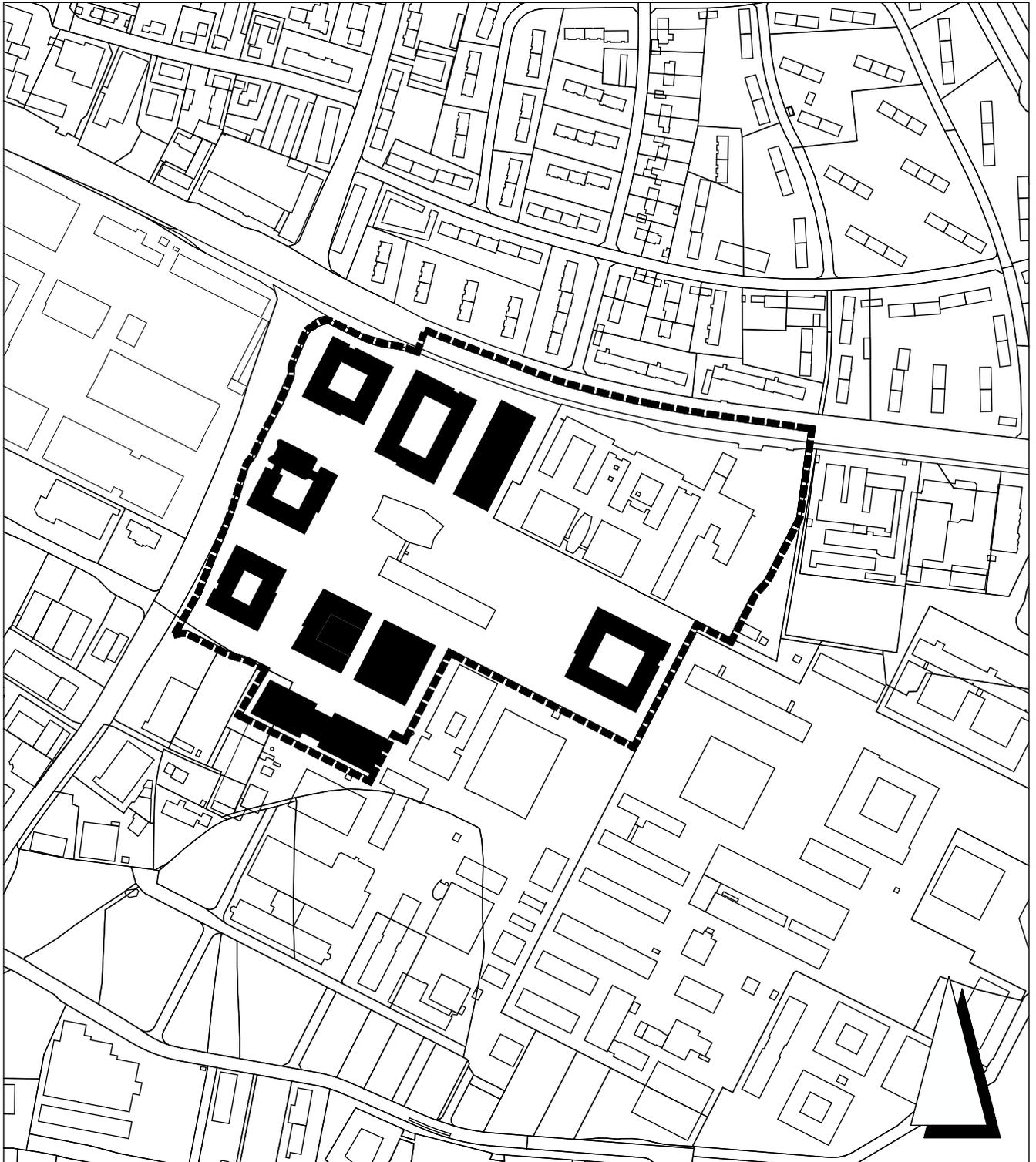
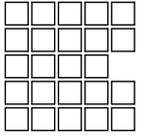
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bebauungsplan Nr. 436

- Siemens Campus Modul 2 -

Stadt Erlangen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

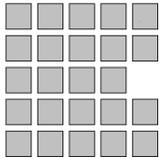
Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

April 2016

Bebauungsplan Nr. 436 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 2 –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02. September 2015

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Raumerstr. 6 91054 Erlangen	12.10.2015	1	Die Planungen für den motorisierten Verkehr beeinflussen die derzeitigen Radverkehrsführungen vor allem im Bereich der Paul-Gossen-Straße negativ.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			2	Die Radwegführung an der Mittelinsel Paul-Gossen-Straße / Günther-Scharowsky-Straße stellt eine zusätzliche Gefährdung dar und verletzt die Stetigkeit in erheblichem Maß.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Diese Fläche ist nicht Bestandteil des Planungsumgriffs. Die Radwegführung an der Mittelinsel wurde trotzdem geprüft. Die Führung des Radverkehrs erfolgt nun senkrecht zur Aufstellfläche, so dass eine Stetigkeit gegeben ist und der Radverkehr nicht zusätzlich gefährdet wird.
			3	Am Bauraum 3 sind von der Günther-Scharowsky-Straße Zufahrten aus beiden Richtungen angedeutet. Die hier ein- und ausfahrenden Kraftfahrzeuge bedeuten eine zusätzliche Gefährdung des Verkehrs insbesondere auf dem Zweirichtungsradweg und dem Gehweg. Es wäre wünschenswert, die Zufahrtsäste von bisher drei auf einen zu reduzieren.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Eine direkte Anfahrbarkeit des Bauraums 3 auf der Ostseite der Günther-Scharowsky-Straße ist für einen kleinen Personenkreis (Vorstandsvorfahrt, Tiefgaragenzufahrt) sowie Besucher notwendig, auf die Zufahrten kann nicht verzichtet werden. Die Zahl der zufahrenden KFZ wird im Wesentlichen durch Festsetzung einer maximalen Stellplatzanzahl in der Tiefgarage begrenzt.
			4	Fahrradabstellplätze sollten gebäudenah vorgesehen werden. Neben einem Wetterschutz (z.B. Überdachung) empfiehlt sich auch eine Zugangssicherung (> Diebstahlschutz).	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. In den Bereichen zwischen den Gebäuden werden Fahrradabstellplätze ohne Überdachung mit festinstallierten Bügeln vorgesehen und deren grundsätzliche Lage über den Freiflächengestaltungsplan im Städtebaulichen Vertrag gesichert. Wetter- und diebstahlgeschützte Stell-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					plätze werden in den Parkhäusern vorgesehen.
			5	In den Gebäuden sollten Umkleide- und Duscmöglichkeiten vorgesehen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dusch- und Umkleideräume sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Der Vorhabenbegünstigte wurde über die Empfehlung in Kenntnis gesetzt.
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Außenstelle FORST Erlangen Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	10.09.2015		Bereich Forsten Im Geltungsbereich liegen drei Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG). Die Rodung bedarf einer Erlaubnis, die durch den Bebauungsplan ersetzt werden kann. Einer Rodung kann nur zugestimmt werden, wenn innerhalb von drei Jahren eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erfolgt. Die Verpflichtung zur flächengleichen Ersatzaufforstung ist, möglichst bereits unter Nennung von Ersatzaufforstungsflächen, in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Da sich die erforderlichen Aufforstungsflächen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden, können diese auch nicht festgesetzt werden. Der erforderliche Ausgleich für die beiden zu rodenden Flächen innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist hierfür eine Fläche in Nürnberg, Gemarkung Großgrundlach vorgesehen. Entsprechende Hinweise sind in die Begründung und im Umweltbericht aufgenommen worden.
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth	01.10.2015		Bereich Landwirtschaft Keine Einwände.	Entfällt.
4.	Bayer. Hotel- und Gaststättenverband Gaststätte St. Kunigund Herrn Kreisvorsitzenden Josef Huber Holzschuherring 40 91058 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
5.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	09.10.2015	1	Kein grundsätzlicher Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Abt. Praktische Denkmalpflege, Bodendenkmäler Burg 4 90403 Nürnberg			keine Bodendenkmäler bekannt.	
			2	Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan sowie in die Begründung aufgenommen worden.
	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege Hofgraben 4 80539 München	10.11.2015	1	Das Landesamt für Denkmalpflege war als sachverständiger Berater am städtebaulichen Wettbewerb zur Umgestaltung des Siemens Forschungsgeländes beteiligt gewesen. Das Ergebnis des Wettbewerbs liegt dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf zugrunde. Demnach soll der Platz vor dem Forschungszentrum mit dem rhombenförmigen Bauwerk und dem vorgelagerten Teich in seiner räumlichen Grundstruktur im Wesentlichen erhalten bleiben. Die Erhaltung und sachgerechte Behandlung der denkmalgeschützten Bauwerke liegt im öffentlichen Interesse.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			2	Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darum gebeten, die Umgrenzungslinie des Bauraumes im weiteren Verfahren so zu gestalten, dass der heutige Baubestand exakt umfahren wird.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Bauraum wird mit einem angemessenen Abstand um die Gebäude geführt, um eine Nutzung der Gebäude langfristig zu ermöglichen und damit den dauerhaften Erhalt der Denkmäler zu sichern. Bei baulichen Veränderungen wird das Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen der Genehmigungsplanung ohnehin eingebunden.
			3	Der Verbleib des Ensembles in der Denkmalliste der Stadt Erlangen wird nach Ende der Baumaßnahme zu beurteilen sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6.	Bayerisches Landesamt für Umwelt 86177 Augsburg	06.10.2015		Kein Einwand.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Bayerisches Landesamt für Umwelt Abteilung 4 „Strahlenschutz“ Dienststelle Kulmbach 86177 Augsburg	14.10.2015		<p>Aufgrund der geplanten baulichen Änderungen auf dem Forschungszentrum Erlangen ist eine Neubewertung der Strahlenexposition erforderlich.</p> <p>Aus dem bisher vorliegenden Radioökologiegutachten, das mehrere hypothetische Bebauungsvarianten betrachtet, ergibt sich kein Hinweis, dass die Grenzwerte im Normalbetrieb oder bei einem Störfall durch die geplanten baulichen Veränderungen überschritten werden könnten.</p> <p>Sollten sich durch die Neubewertung weitergehende Anforderungen an den gemäß § 7 StrlSchV genehmigten Umgang in der Bestandsbebauung ergeben, kann deren Umsetzung durch Erteilung nachträglicher Auflagen gem. § 17 Abs. 1 AtG sichergestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 31.03.2016 (vgl. Lfd. Nr. 7) ergibt sich, dass kein Konflikt zwischen den geplanten baulichen Änderungen entsprechend dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 436 und dem genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen entsteht. Auch für den Betreiber ergeben sich keine Einschränkungen im Rahmen des genehmigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen.</p>
7.	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abteilung 8 „Kernenergie, Strahlenschutz, Stilllegung“ Postfach 810140 81901 München	09.10.2015		<p>Innerhalb des Geltungsbereichs liegt kein Gebäude mit atomrechtlicher Genehmigung, wohl aber in direkter Nachbarschaft in Bau 34. Bei der Veränderung der Bebauungsstruktur im Umfeld ist darauf zu achten, dass der Strahlenschutz hinsichtlich des genehmigten Umgangs in diesem Gebäude gewährleistet ist.</p> <p>Aufgrund der geplanten baulichen Änderungen auf dem Forschungszentrum Erlangen ist eine Neubewertung der Strahlenexposition erforderlich, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen im Normalbetrieb und Störfall ergibt. Die Anpassung des Radioökologiegutachtens wurde bereits beantragt und wird voraussichtlich bis Januar 2016 vorliegen.</p> <p>Eine Variantenuntersuchung im Jahr 2014 ergab, dass bei sehr naher und hoher Umbauung des Baus 34, die Grenzwerte im Normalbetrieb eingehalten und im Störfall gerade erreicht werden. Der jetzige Masterplan sieht eine günstigere Bebauung vor.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung, die Planung zur Bebauung des Siemens Campus so zu beeinflussen ist, dass der uneingeschränkte Betrieb im</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Rahmen der atomrechtlichen Genehmigungen des Betreibers auch weiterhin möglich ist, allein beim Vorhabenbegünstigten und beim Betreiber liegt.	
		31.03.2016		<p>Die Neubewertung der Strahlenexposition, die die geplanten Veränderungen entsprechend der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nrn. 435 und 436 berücksichtigt hat, hat zusammenfassend folgendes Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Grenzwerte werden auch in Zukunft sicher eingehalten. - Für den Betreiber ergeben sich keine Einschränkungen im Rahmen des genehmigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen. - Durch den Umgang mit radioaktiven Stoffen sind hinsichtlich der geplanten Bebauung entsprechend den Bebauungsplänen Nrn. 435 und 436 keine Einschränkungen erforderlich. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus dieser Stellungnahme ergibt sich, dass kein Konflikt zwischen den geplanten baulichen Änderungen entsprechend dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 436 und dem genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen entsteht. Auch für den Betreiber ergeben sich keine Einschränkungen im Rahmen des genehmigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen.</p>
8.	Bund der Selbständigen Gewerbeverband Bayern e.V. - Ortsverband Erlangen - Architekturbüro Rainer Eis Herr Rainer Eis Fürther Straße 51 91058 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
9.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
10.	DB Projekt Bau GmbH Niederlassung Süd Projektzentrum Nürnberg 2 Äußere Cramer-Klett-Str. 3 90489 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
11.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd Sandstr. 38-40 90443 Nürnberg	09.10.2015		Es soll ein Hinweis in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen werden, der regelt, dass Ansprüche gegen die DB AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der mittelbar angrenzenden Bahnstrecke ausgeschlossen sind. Weiterhin wird auf einen Mindestabstand der Bepflanzung zur nächstliegenden Bahnachse sowie auf die Stellungnahme vom 29.09.2015 bezüglich der Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.10.2009 zu Flucht- und Rettungswegzugängen zur Bahn verwiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt nicht unmittelbar an die Flächen der Deutschen Bahn AG. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine planfestgestellte Flucht- und Rettungswegzugänge.
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	21.09.2015	1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TKL), deren Bestand und Betrieb weiterhin sicherzustellen ist. Verkehrswege sollen so an die vorhandenen TKL angepasst werden, dass diese nicht verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Gebiets sind innerhalb und außerhalb neue TKL zu verlegen. Zum rechtzeitigen Ausbau und der Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen sind Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich (min. 3. Monate vor Baubeginn) schriftlich anzuzeigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit technisch möglich, werden die Hinweise in der Planung und Ausführung der Erschließung berücksichtigt werden. Die Deutsche Telekom GmbH wird in die Umsetzung rechtzeitig eingebunden.
			2	Im Bebauungsplan soll festgesetzt werden, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Da die Verkehrsflächen ausreichend dimensioniert sind und alle erforderlichen Leitungstrassen aufnehmen können, ist eine Festsetzung zur Sicherung einzelner Trassen nicht erforderlich. Die konkrete Trassenführung ist Bestandteil der weiterführenden Planungen.
			3	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis auf das DVGW-Regelwerk enthalten. Darüber hinaus ist dies Gegenstand der Leitungscoordination im Rahmen der Erschließungsplanung. Bei unvermeidbaren Unterschrei-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	tungen der Schutzabstände wird auf mögliche technische Schutzmaßnahmen verwiesen.
13.	Bayernwerk AG Hallstädter Straße 119 96052 Bamberg	06.10.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
14.	Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle Nürnberg Postfach 1724 90006 Nürnberg	13.10.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
15.	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg Roonstr. 20 90429 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
16.	IHK Nürnberg für Mittelfranken Ulmenstraße 52 90443 Nürnberg	Email 08.10.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
17.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Bayern Südwestpark 15 90449 Nürnberg	Email 17.09.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
18.	Kreishandwerkerschaft Erlangen Friedrich-List-Str. 1 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
19.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. z.H. Frau Bianca Fuchs Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
20.	Landesverband des Bayer. Einzelhandels Kreisverband Erlangen z.H. Herr Kurt Greiner Hauptstraße 65-67 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
21.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Herr Karlheinz Ermann Damaschkestr. 102 91056 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
22.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
23.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. c/o Herr Helmut Dörfler Koldestraße 8 b 91052 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
24.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	09.10.2015 / 17.11.2015	1	Aus regionalplanerischer Sicht sind keine Einwendungen geltend zu machen, sofern die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten bleibt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der erforderliche flächengleiche Waldausgleich erfolgt im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist hierfür eine Fläche in Nürnberg, Gemarkung Großgründlach vorgesehen. Die Flächensubstanz der Waldflächen bleibt somit im Verdichtungsraum weiterhin bestehen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2	Die maximal zulässigen Verkaufsflächen je Einzelhandelsbetrieb sollen auch in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Bebauungsplan können gem. § 1 Abs. 9 BauNVO nur bestimmte Arten von Einzelhandelsbetrieben, nicht jedoch Verkaufsflächen festgesetzt werden.</p> <p>Durch eine nur ausnahmsweise Zulässigkeit des Einzelhandels in Form von Läden ist sichergestellt, dass keine unverträglichen Einzelhandelsnutzungen realisiert werden.</p>
25.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt Schornbaumstr. 11 91052 Erlangen	04.09.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
		Email 08.10.2015	1	Stellungnahme PI Erlangen-Stadt: In der Günther-Scharowsky-Straße sollen auf nicht zwingend erforderliche Zufahrten auf das Betriebsgelände sowie die Wendemöglichkeit verzichtet werden und die Zufahrt zum Bauraum 3 über die Planstraße geführt werden.	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Eine direkte Anfahrbarkeit des Bauraums 3 im Bebauungsplan Nr. 436 auf der Ostseite der Günther-Scharowsky-Straße ist für einen kleinen Personenkreis (Vorstandsvorfahrt) sowie Besucher notwendig, auf die Wendemöglichkeit und die Zufahrten kann nicht verzichtet werden. Die Zahl der zufahrenden KFZ wird im Wesentlichen durch Festsetzung einer maximalen Stellplatzanzahl in der Tiefgarage begrenzt. Durch die Ausführung der Wendemöglichkeit mit Aufpflasterung wird eine regelhafte Nutzung unattraktiv, diese Ausführung wird durch den Freiflächengestaltungsplan und den städtebaulichen Vertrag gesichert.</p>
			2	Eine Brücke in ausreichender Breite für Fußgänger und Radfahrer wird aufgrund der hohen Zahl er zu erwartenden Querungen besonders während des morgendlichen und abendlichen Berufsverkehrs für zwingend erforderlich gehalten.	<p>Die Stellungnahme wird teilweise nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine Brücke wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht ausgeschlossen. Eine ausreichend leistungsfähige, ebenerdige Querung ist vorgesehen.</p>
26.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27	08.10.2015	1	Kein Einwand.	Entfällt.
			2	Die maximal zulässigen Verkaufsflächen je Einzelhandelsbetrieb sollen auch in die textlichen Festsetzungen	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Bebauungsplan können gem. § 1 Abs. 9 BauNVO</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	91522 Ansbach			aufgenommen werden.	nur bestimmte Arten von Einzelhandelsbetrieben, nicht jedoch Verkaufsflächen festgesetzt werden. Durch eine nur ausnahmsweise Zulässigkeit des Einzelhandels in Form von Läden ist sichergestellt, dass keine unverträglichen Einzelhandelsnutzungen realisiert werden.
			3	Auf Grundlage der SaP kann mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gerechnet werden. Die Inaussichtstellung ist bei der höheren Naturschutzbehörde frühzeitig zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtliche Ausnahme wurde inzwischen mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.01.2016 erteilt.
27.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kreisverband Erlangen Siebenbürgenstraße 22 90542 Eckental	01.10.2015	1	Kein Einwand.	Entfällt.
			2	Die Flächensubstanz des Waldes soll durch eine mindestens flächengleiche Ersatzaufforstung ausgeglichen werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der erforderliche flächengleiche Waldausgleich erfolgt im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist hierfür eine Fläche in Nürnberg, Gemarkung Großgründlach vorgesehen.
28.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	30.09.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
29.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	08.10.2015	1	Das Gelände wurde an Grundstücksgrenzen auf LHKW im Jahr 1997 erkundet. Aus diesen Befunden ergab sich zur damaligen Zeit kein weiterer Handlungsbedarf. Die durchgeführte Erkundung beschränkte sich jedoch nur auf diese eine Stoffgruppe und auf ausgewählte Bereiche. Weitere Schadstoffgruppen sowie Umgangsbereiche mit wassergefährdenden Stoffen wurden nicht untersucht. Durch die geplante Neubebauung und Umnutzung des Geländes ist eine Neubewertung der Altlastensituation erforderlich. Im Rahmen der Umnutzung des Geländes ist daher folglich eine Altlastenuntersuchung durchzu-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Basierend auf den Ergebnissen der durchgeführten Historischen Erkundung ergibt sich die Notwendigkeit einer abschließenden Gefährdungsabschätzung und Beurteilung eines möglichen Sanierungsbedarfs. So sind weiterführende umwelttechnische Untersuchungen erforderlich, die sich über das gesamte Baugebiet erstrecken und noch vor Baubeginn durchgeführt werden. Sofern sich im Rahmen der folgenden Untersuchungen entsprechende Verdachtsfälle bestätigen, werden ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen mit dem Umweltamt der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>führen. Alle Aushubmaßnahmen sind von einem Altlasten-Sachverständigen nach §18 des BBodSchG zu begleiten.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Sondierungsuntersuchungen und Aushubüberwachungen hinreichend umfänglich und problemgerecht durchgeführt werden können, ist zunächst eine Historische Recherche zu erstellen, aus der sämtliche (ehemalige und aktuelle) Umgangsbereiche mit wassergefährdenden Stoffen und die Art der wassergefährdenden Stoffe und altlastenrelevante Bereiche recherchiert werden und auf dieser Basis dann die Aushubüberwachung gestaltet und der Untersuchungsumfang festgelegt werden kann. Der Bereich der ehemaligen Tankstelle ist dabei besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten im Zuge der Altlastenuntersuchung, der Aushubüberwachung bzw. Deklarationsanalytik Bereiche festgestellt bzw. offengelegt werden, aus der sich Verdachtsmomente für eine schädliche Bodenverunreinigung ergeben, ist sicherzustellen, dass die daraus erforderlichen Maßnahmen mit den zuständigen Behörden abgestimmt und eingeleitet werden und diese vor dem Beginn der Neubaumaßnahmen erfolgen. Auf die Mitteilungspflicht nach Art. 1 des BayBodSchG wird hingewiesen. Sollte sich eine längerfristige Sanierungsdauer abzeichnen, sind die notwendigen Sanierungseinrichtungen in die geplanten Gebäude und Anlagen zu integrieren.</p>	<p>Nürnberg abgestimmt und so ausgeführt, dass eine Umweltgefährdung im Zuge der späteren Nutzung des Baugebiets ausgeschlossen wird. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden entsprechende technische Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorgenommen.</p>
			2	<p>Es ist zu klären, ob die vorhandenen Grundwasseraufschlüsse weiterhin erhalten und/oder genutzt werden sollen. Ein Rückbau ist mit dem WWA Nürnberg abzustimmen, bei Erhalt besteht eine Unterhaltungspflicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenbegünstigte wurde über die Hinweise in Kenntnis gesetzt.</p>
			3	<p>Für die geplante Nutzung im Bereich der Freiflächen, die als Parkanlagen zur Verfügung stehen sollen, ist bezüglich möglicher Schadstoffe im Untergrund der Wirkungs-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Erkundung für den Wirkungspfad Boden-Mensch für die Freiflächen, die unverändert bleiben, wurde</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				pfad Boden-Mensch zu berücksichtigen. Auf den vorhandenen Freiflächen, die unverändert bleiben und weiterhin als Freiflächen genutzt werden, ist eine Erkundung nach den Kriterien der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch durchzuführen. Für neu zu gestaltende Freiflächen sind die nutzungsorientierten Kriterien der LAGA M20 einzuhalten.	durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in den Umweltbericht übernommen.
30.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	26.10.2015		Keine Stellungnahme. Auf die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege wird verwiesen.	Entfällt.
31.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	09.10.2015	1	Wenn sich bestätigen sollte, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht in Betracht zu ziehen ist, bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken gegen die angestrebte Abwasserbeseitigung im Mischsystem.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			2	Im Umweltbericht ist im Kapitel 5.3.4 Wasser – Konflikt/Eingriffswirkung/Eingriffsvermeidung beim Thema Versickerung zusätzlich auf die möglichen Einschränkungen wegen zu erwartender Altlasten hinzuweisen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aufgrund ungünstiger kf-Werte der anstehenden Böden ist eine Versickerungsfähigkeit innerhalb des Geltungsbereichs nicht gegeben. Hinsichtlich des Wirkungspfads Boden-Grundwasser wird auf das mögliche Sanierungserfordernis hingewiesen.
			3	Vorschlag für textliche Hinweise im Bebauungsplan: Wasserrechtliche Regelungen: Für das Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser ist eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen zu beantragen. Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn rechtzeitig vorher durch gezielte Untersuchungen der Nachweis erbracht wird, dass im Wirkungsbereich der Versickerung keine Schadstoffmobilisierungen zu besorgen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die textlichen Hinweise sind in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan sowie in die Begründung aufgenommen worden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>sind. Der Untersuchungsumfang ist dem LFU Merkblatt 3.8/1 zu entnehmen.</p> <p>Grundwassernutzung / Geothermie:</p> <p>Die Nutzung von Grundwasser ist im Einzelfall von den Fachbehörden zu prüfen, die Voraussetzungen für die Nutzung sind vorher abzustimmen. Die Errichtung von Erdwärmesonden bedarf einer Einzelfallprüfung durch die Fachbehörden.</p> <p>Vorhandene Brunnen und Grundwassermessstellen, die nicht mehr benötigt werden, sind ordnungsgemäß zurückzubauen. Hinsichtlich des Rückbaus wird auf das DVGW-Arbeitsblatt W 135 und die darin beschriebenen Maßgaben verwiesen.</p>	
32.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	11.09.2015	1	<p>Anlagenbezogener Immissionsschutz:</p> <p>Es kann durch die vorgesehenen Parkhäuser, Liefer-, Straßenverkehr zu Konfliktsituationen kommen und es kann nur in eingeschränktem Umfang mit gesunden Wohnverhältnissen gerechnet werden. Um erhebliche Einschränkungen für die Nutzung des Gewerbegebietes während der Nachtzeit zu vermeiden, ist es sinnvoll, Betriebswohnungen nicht ausnahmsweise zuzulassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Ausnahmsweise zulässige Wohnungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO werden ausgeschlossen.</p>
			2	<p>Eine Festsetzung von Lärmemissionskontingenten in einem GE gegenüber einem anderen GE ist nicht notwendig und soll entfallen. Die Regularien der TA Lärm im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind ausreichend um den Lärmschutz sicher zu stellen.</p> <p>Die Überschrift „Gebiet“ der Tabelle soll „in Richtung“ geändert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Durch die Festsetzung von Schallemissionskontingenten werden die zulässigen Gewerbegeräusche vom Plangebiet in den Zeiträumen tags und nachts so begrenzt, dass auch im Rahmen einer Summenbetrachtung mit weiteren Gewerbeflächen im Umfeld eine Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen sichergestellt ist. Die Festsetzung der Emissionskontingente bleibt daher unverändert.</p> <p>Die Überschrift in der Tabelle wird geändert.</p>
			3	Die in der Begründung genannte Luftmessstation	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Kraeplinstraße ist hinsichtlich der Schadstoffbelastung der Luft nicht repräsentativ für das Plangebiet.	Die Luftmessstation Kraeplinstraße wird für die Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft im Bereich des Plangebiets nicht herangezogen.
		05.10.2015	1	Verkehrslärm: Bei der schalltechnischen Untersuchung wurde eine Geschwindigkeitsreduktion auf der Paul-Gossen-Straße von 60 km/h auf 50 km/h angesetzt. Diese ist vor Satzungsbeschluss zu beschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Reduktion von 60 km/h auf 50 km/h ist als Bestandteil des Lärmschutzkonzepts erforderlich. Diese wird durch die zuständige Verkehrsbehörde angeordnet werden.
			2	Erforderliche Schallschutzmaßnahmen an den Fassaden mit Überschreitungen der Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung und des Immissionsgrenzwerts der 16. BImSchV sind z.B. durch den städtebaulichen Vertrag zu sichern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untersuchung der Auswirkungen der Straßenbaumaßnahmen und die Abwägung der Belange erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 435. Darüber hinaus ist dies Gegenstand des Städtebaulichen Vertrags.
33.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	05.10.2015		Mit dem vorgelegten Entwurf besteht Einverständnis.	Entfällt.
34.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	01.10.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
35.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	11.09.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
36.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	13.10.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
37.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
38.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg	29.09.2015	1	Kein Einwand.	Entfällt.
			2	Bei der Errichtung der Busbuchten wird von einer barrierefreien Erschließung nach aktuellen Gestaltungsmerkmalen ausgegangen. Die derzeitigen Planungen zur Stadt-Umland-Bahn sollen berücksichtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Die Ausführung von Busbuchten ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern der weiterführenden Erschließungsplanung. Die Stadt-Umland-Bahn wurde beim Masterplan für den gesamten Campus berücksichtigt. Es besteht für den Bebauungsplan kein Regelungsbedarf.
39.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	Email 21.09.2015	1	Auf dem Gelände wurden in den 1990er Jahren Untersuchungen und Bodenluftabsaugungen durchgeführt. Die Dokumentation ist lückenhaft. Eine Grundwasseranierung war auf Grund der Ergebnisse an den beprobten Grundwasseraufschlüssen damals nicht erforderlich. Es wurden nur die Schadstoffgruppen der LHKW untersucht, andere wassergefährdende Stoffe, mit denen auf dem Gelände umgegangen wurde, blieben unberücksichtigt. Es wurden nicht alle Verdachtsbereiche untersucht. Es ist eine Historische Recherche durchzuführen, aus der sämtliche (ehemalige und aktuelle) Umgangsbereiche mit wassergefährdenden Stoffen und die Art der wassergefährdenden Stoffe und altlastenrelevante Bereiche recherchiert werden und auf deren Basis dann eine Aushubüberwachung gestaltet und der weitere Untersuchungsumfang festgelegt werden kann.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Basierend auf den Ergebnissen der durchgeführten Historischen Erkundung ergibt sich die Notwendigkeit einer abschließenden Gefährdungsabschätzung und Beurteilung eines möglichen Sanierungsbedarfs. So sind weiterführende umwelttechnische Untersuchungen erforderlich, die sich über das gesamte Baugebiet erstrecken und noch vor Baubeginn durchgeführt werden. Sofern sich im Rahmen der folgenden Untersuchungen entsprechende Verdachtsfälle bestätigen, werden ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen mit dem Umweltamt der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abgestimmt und so ausgeführt, dass eine Umweltgefährdung im Zuge der späteren Nutzung des Baugebiets ausgeschlossen wird. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden entsprechende technische Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorgenommen.
			2	Die derzeit dauerhaften Grundwasserabsenkmaßnahmen bei Bestandsgebäuden zur Gebäudesicherung werden im Zuge der Neubebauung nicht mehr toleriert. Zeitweise oder andauernde Aufstauungen, Umleitungen oder Absenkungen des Grundwassers sowie das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser sind wasserrechtlich grundsätzlich erlaubnispflichtige Tatbestände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenbegünstigte wurde über die Hinweise in Kenntnis gesetzt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	<p>Es ist zu klären, ob die vorhandenen Grundwasseraufschlüsse weiterhin erhalten und/oder genutzt werden sollen. Ein Rückbau ist mit dem WWA Nürnberg abzustimmen, bei Erhalt besteht eine Unterhaltspflicht.</p> <p>Die Lage der Messstellen ist in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenbegünstigte wurde über die Hinweise in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Eine Übernahme der Lage der Messstellen in den Bebauungsplan erfolgt nicht, diese ist für die Bauleitplanung nicht relevant.</p>
			4	<p>Bei Grundwassernutzungen ist sicherzustellen, dass rechtzeitig vorher das Grundwasser auf Schadstoffe untersucht wird und in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse einvernehmlich mit den zuständigen Behörden abgestimmt wird, unter welchen Voraussetzungen eine Nutzung möglich ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan sowie in die Begründung aufgenommen worden.</p>
			5	<p>Im Bereich von Versickerungsvorhaben und/oder Entsiegelungsmaßnahmen ist rechtzeitig vorher der Nachweis zu erbringen, dass in deren Wirkungsbereich keine Verunreinigungen im Untergrund vorliegen, die sich durch Versickerung / Entsiegelung nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan sowie in die Begründung aufgenommen worden.</p>
			6	<p>Die Möglichkeit einer dezentralen Versickerung soll im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung durch Sondierungsbohrungen bzw. Aufstellung eines Bodengutachtens geprüft werden.</p> <p>Wenn die Prüfung ergibt, dass eine Versickerung nicht in Betracht gezogen werden kann, bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Abwasserbeseitigung im Mischverfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Möglichkeit einer dezentralen Versickerung ist im Geltungsbereich aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse nicht gegeben.</p>
40.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen- Höchstadt Frau Knörlein Karl-Zucker-Straße 2	09.09.2015		Kein Einwand.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	91052 Erlangen				

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/112

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/054/2016

Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat IV

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	11.05.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 13

I. Antrag

1. Die ab 01.03.2017 zu besetzende Stelle der Referatsleitung für das Referat Bildung, Kultur und Jugend (Ref. IV) wird nicht ausgeschrieben.
2. Die Amtszeit des neu zu wählenden berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat IV wird auf sechs Jahre vom 01. März 2017 bis 28. Februar 2023 festgesetzt.
3. Die Wahlhandlung zur Besetzung des Referates IV soll in der Stadtratssitzung am 11.05.2016 erfolgen.
4. Das berufsmäßige Stadtratsmitglied wird in Besoldungsgruppe B 3 nach Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz – BayBesG eingestuft.
5. Dem berufsmäßigen Stadtratsmitglied wird für die Dauer der Amtszeit eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Deren Höhe bestimmt sich nach dem entsprechenden Obergrenzbetrag der Anlage 2 zum Kommunalen Wahlbeamtenengesetz – KWBG.
6. Zur Wahl für das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für Referat IV wird Frau Anke Steinert-Neuwirth, geboren am 13.03.1963, derzeit Leiterin des Kulturamtes vorgeschlagen.
7. Für die Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat IV wird gemäß Ablaufplan in der Anlage verfahren.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch das Ausscheiden der derzeitigen Leitung von Referat IV mit Ablauf des 28. Februar 2017 ist die Stelle der Referatsleitung neu zu besetzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu Ziffer 2 des Antrags: Amtszeit

Nach Art. 41 Abs. 1 GO werden die berufsmäßigen Stadträte auf höchstens sechs Jahre gewählt und zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit ernannt. Es wird vorgeschlagen die Höchstwahlzeit auf sechs Jahre festzulegen. Dies entspricht den Festlegungen der bisherigen Wahlperioden. Um eine längere Vakanz der Stelle zu vermeiden und eine Einarbeitung zu gewährleisten, soll die Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds zeitnah erfolgen.

Zu Ziffer 3 des Antrags: Wahlhandlung

Die Wahl soll in der Stadtratssitzung am 11. Mai 2016 erfolgen.

Zu Ziffer 4 des Antrags: Besoldung

Nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit der Anlage 1 Nr. 2 KWBG ist das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes in folgende Besoldungsgruppe zugeordnet:

Erlangen

B3 / erste Amtszeit

B4 / weitere Amtszeiten

Das neu zu wählende berufsmäßige Stadtratsmitglied für das Referat IV ist daher in Besoldungsgruppe B 3 einzustufen.

Zu Ziffer 5 des Antrags: Dienstaufwandsentschädigung

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder erhalten gemäß Art. 46 KWBG eine angemessene Entschädigung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung.

Deren Höhe richtet sich nach den Rahmenbeträgen der Ziff. B 2 c der Anlage 2 zum KWBG.

Aktuell beträgt die Dienstaufwandsentschädigung für berufsmäßige Stadtratsmitglieder bei kreisfreien Städten

über 100.000 Einwohner

584,82 bis 1.116,99 EUR.

Den berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern wurde der höchstmögliche Betrag der Dienstaufwandsentschädigung erstmals im Mai 1989 gewährt. Dies wurde bei den nachfolgenden Referatsbesetzungen immer wieder bestätigt. Nachdem sich die für die Gewährung dieser Entschädigung die Voraussetzungen nicht geändert haben, wird vorgeschlagen, den Höchstsatz von 1.116,99 EUR weiter zu gewähren.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Siehe Anlage Ablaufplan

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlage: Ablaufplan

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat IV am Donnerstag, den 11.05.2016

Ablaufplan

1 Erläuterungen

1.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 12 Abs. 2 KWBG

Wählbar sind Personen,

- welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeisterin/zum ersten Bürgermeister erfüllen (insbesondere Alter mindestens 21 und höchstens 65 Jahre, deutsche Staatsangehörigkeit, keine Aberkennung der Ehrenrechte), sowie
- den Nachweis der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene durch einschlägiges, mit Erfolg abgeschlossenes, Hochschulstudium oder mindestens 3-jährige verantwortliche Tätigkeit in einem entsprechenden Aufgabengebiet erbracht haben.

1.2 Zur Wahl stehen

Nach dem Stadtratsbeschluss vom heutigen Tage ist das Referat IV, mit einer kommunalen Wahlbeamtin der BesGr. B 3 zu besetzen.

1.3 Stimmabgabe

Die Wahl erfolgt in geheimer schriftlicher Stimmabgabe (Beschlusswahl nach Art. 51 Abs. 3 GO). Wahllokal ist der kleine Sitzungssaal.

1.4 Ungültige Stimmen (Art. 51 Abs. 3 GO, § 36 Abs. 3 GeschO)

Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit der Aufschrift "Nein" sowie Stimmzettel mit nicht wählbaren oder nicht eindeutig benannten Personen sind ungültig und bleiben für das Abstimmungsergebnis und die Bemessung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

1.5 Gewählt ist

Gewählt ist, wer **mehr als die Hälfte** der abgegebenen **gültigen** Stimmen erhält.

1.6 Stichwahl/Losentscheid, falls noch weitere Wahlvorschläge gemacht werden.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und kann keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, ist zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl durchzuführen (Art. 51 Abs. 3 Satz 6 GO). Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 Satz 7 GO).

2 Bildung eines Wahlausschusses

Vorsitzender: OBM Dr. Janik

Beisitzer: Zwei weitere Mitglieder des Stadtrates
(§ 36 Abs. 2 Satz 1 GeschO).

3 Feststellung der Wahlberechtigten

Wahlberechtigt sind neben dem Vorsitzenden die 50 Stadtratsmitglieder (d. h. maximal 51 Wahlberechtigte).

4 Wahlgang (Referat III)

Ratssaal	<p>Bekanntgabe des Wahlvorschlages. Frage, ob weitere Vorschläge gemacht werden.</p> <p>Verteilung der Stimmzettel durch Fr. Lotter/Hrn. Friedel.</p> <p>Frage, ob jeder Wahlberechtigte einen Stimmzettel erhalten hat.</p> <p>Eröffnung der Wahlhandlung mit Bitte um Stimmabgabe im kleinen Sitzungssaal.</p>
Kleiner Saal	<p>Ausfüllen der Stimmzettel in den Wahlkabinen. Abgabe der Stimmzettel an der Wahlurne. Stimmabgabevermerke durch Friedel/Lotter.</p> <p>Feststellung der vollständigen Stimmabgabe anhand des Wählerverzeichnisses.</p>
Ratssaal	<p>Auszählung der Stimmzettel am Präsidiumstisch durch den Vorsitzenden. Führung der Zähllisten durch Fr. Lotter/Hr. Friedel.</p> <p>Bekanntgabe des jeweiligen Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden.</p> <p>Frage an die Bewerberin/den Bewerber, ob die Wahl angenommen wird.</p>

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 6.1 Veranstaltungen Juni, Juli und August 2016	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/125/2016	3
TOP Ö 6.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/126/2016	6
Antragsliste StR 11.05.2016 13-2/126/2016	7
TOP Ö 6.3 Spendenbericht für das Jahr 2015	
Mitteilung zur Kenntnis 13/112/2016	9
Spendenbericht 2015 Anlage 13/112/2016	10
TOP Ö 8 Wettbewerb Zukunftsstadt: Leitbild "Gute Bürgerbeteiligung in Erlangen"	
Beschluss Stand: 28.04.2016 13/109/2016	12
Leitbild Bürgerbeteiligung 13/109/2016	15
TOP Ö 9 Bericht über den Jahresabschluss 2015 der Erlanger Schlachthof GmbH	
Beschlussvorlage II/158/2016	16
Bilanz ESG II/158/2016	20
GuV ESG II/158/2016	21
TOP Ö 10 Erlass der Verordnung über die Benutzung des Parallelhafens der Stadt	
Beschlussvorlage 30/015/2016/1	22
Anlage 1_Entwurf Hafenordnung Stand 2016_04_21 30/015/2016/1	24
Anlage 2_Karte zur Hafenordnung 1 zu 5000 30/015/2016/1	41
TOP Ö 11 Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner für die optimierte Le	
Beschluss Stand: 21.04.2016 43/032/2016	42
Anlage 1_Beschluss Nr. 501_007_2016 „Bericht zum Modellprojekt oL und	46
Anlage 2_Beschluss_Nr._43_027_2016_Volkshochschule Erlangen als Kooper52	
TOP Ö 12 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des GME (Amt 24)	
Beschlussvorlage 241/034/2016	57
TOP Ö 13 Masterplan Campus Berufliche Bildung Erlangen - Berufsschulgelände Dra	
Beschluss Stand: 21.04.2016 242/138/2016	59
Anlage 1 Bestandssituation 242/138/2016	65
Anlage 2 Masterplan 242/138/2016	66
Anlage 3 Kosten und Zeitschiene 242/138/2016	67
Anlage 4 Mittelabfluss 242/138/2016	68
TOP Ö 14 Bebauungsplan Nr. 435 der Stadt Erlangen - Siemens Campus Modul 1 - mi	
Beschlussvorlage 611/113/2016	69
Anlage 1_Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/113/2016	76
Anlage 2_Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/113/2016	77
TOP Ö 15 Bebauungsplan Nr. 436 der Stadt Erlangen - Siemens Campus Modul 2 - mi	
Beschlussvorlage 611/114/2016	94
Anlage 1_Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/114/2016	100
Anlage 2_Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/114/2016	101
TOP Ö 16 Wahl des berufsmäßigen Stadtratmitgliedes für das Referat IV	
Beschlussvorlage 112/054/2016	118
Ablaufplan_Wahl Ref IV 112/054/2016	120
Inhaltsverzeichnis	122